



STADT AULENDORF

Öffentliche Sitzung des Gemeinderates **am Montag, 03.06.2019, 18:00 Uhr, im Ratssaal**

TAGESORDNUNG

Öffentliche Tagesordnung

- 1** Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Tagesordnung
- 2** Bekanntgaben, Mitteilungen, Bekanntgabe nichtöffentl. gefasster Beschlüsse, Protokoll
- 3** Einwohnerfragestunde
- 4** Ausübung eines Vorkaufsrechts - Anwesen Hofgartenstraße 9
- 5** Minigolfanlage - Maßnahmen 2018/2019 mit grundsätzlicher Beratung
- 6** Anbau Grundschule - Vergabe Architektenleistung
- 7** Neubau Kindergarten - Vergabe Planungsleistungen Fachingenieure
- 8** Bedarfsplanung für die Kindertagesbetreuung 2019/2020
- 9** Festsetzung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2019/2020
- 10** Bebauungsplan Stadtpark und Hofgarten
 1. Aufstellungsbeschluss einer Bebauungsplanung
 2. Erlass einer Veränderungssperre
- 11** Einführung des neuen kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) bei der Stadt Aulendorf zum 01.01.2020
- 12** Jahresabschluss 2018 - Schloss Aulendorf GmbH
- 13** Jahresabschluss 2018 - Schloss Aulendorf GmbH - Entlastung des Aufsichtsrates
- 14** Feststellung des Jahresabschlusses der VGA – Vermietungs- und Grundstücksgesellschaft mbH zum 31.12.2018
- 15** Jahresabschluss VGA – Vermietungs- und Grundstücksgesellschaft mbH zum 31.12.2018 - Entlastung Aufsichtsrat
- 16** Straßenbeleuchtung - Vergabe Bauleistungen
- 17** Grundschule - Vergabe Montage PV - Anlage auf dem Bauteil 1996
- 18** Sanierung Ebene 0 im Schulzentrum - Vergabe von Bauleistungen
- 19** Baukostenabrechnungen- Errichtung Containeranlage Kindergarten Schatzkiste und Einbau Bahnhof WC
- 20** Änderung der Hauptsatzung
 - Sitzzahlen beschließende Ausschüsse
 - Wertgrenzen Grundeigentum und Vorkaufsrecht
- 21** Gebührenkalkulation Friedhof
 - a) Neufassung Bestattungsgebührenordnung b) Änderung Friedhofsordnung
- 22** Verschiedenes
- 23** Anfragen gem. § 4 Geschäftsordnung



STADT AULENDORF

Bürgermeister		Vorlagen-Nr. 10/125/2019	
Sitzung am 03.06.2019	Gremium Gemeinderat	Status Ö	Zuständigkeit Entscheidung
TOP: 4 Ausübung eines Vorkaufsrechts - Anwesen Hofgartenstraße 9			
<p>Ausgangssituation:</p> <p>Zuletzt hat der Gemeinderat der Stadt Aulendorf in seiner Sitzung am 13.05.2019 über die Ausübung eines Vorkaufsrechts gemäß § 25 Abs. 2 BauGB (Vorkaufsrechtssatzung) beraten und beschlossen die Entscheidung auf die nächste Sitzung des Gemeinderates zu vertagen. Die Verwaltung wurde beauftragt mit den Erwerbern ein Gespräch hinsichtlich dem eventuellen Erwerb einer Teilfläche zu führen.</p> <p>Auf die Beratungsvorlage 10/118/2019 aus der Gemeinderatssitzung vom 13.05.2019 wird verwiesen.</p> <p>Zwischenzeitlich hat ein weiteres Gespräch mit den Erwerbern stattgefunden. An dem Gespräch haben auch Vertreter der Gemeinderatsfraktionen teilgenommen. In dem Gespräch haben die Erwerber ihre Planungsabsichten erläutert. Die Erwerber beabsichtigen die Sanierung des Gebäudes zur Eigennutzung. Im oberen Bereich des Geländes ist die Erstellung einer Garage angedacht.</p> <p>Hinsichtlich einem eventuellen Erwerb einer Teilfläche der Gartenanlage zur Arrondierung der gemeindeeigenen Parkfläche haben die Erwerber ihre grundsätzliche Bereitschaft signalisiert. Zur genauen Festlegung der zu arrondierenden Fläche wird in der KW 22 (27. – 31.05.2019) ein weiterer Ortstermin zwischen dem Stadtbauamt und den Erwerbern stattfinden. Über das Ergebnis wird in der Gemeinderatssitzung berichtet.</p>			
<p>Beschlussantrag:</p> <p>Der Gemeinderat der Stadt Aulendorf entscheidet über die Ausübung des Vorkaufsrechts nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB.</p>			
<p>Anlagen:</p>			
<p>Beschlussauszüge für</p> <p> <input checked="" type="checkbox"/> Bürgermeister <input type="checkbox"/> Hauptamt <input type="checkbox"/> Kämmerei <input checked="" type="checkbox"/> Bauamt <input type="checkbox"/> Ortschaft </p>			
Aulendorf, den 24.05.2019			



STADT AULENDORF

Stadtbauamt		Vorlagen-Nr. 40/405/2019/1	
Sitzung am	Gremium	Status	Zuständigkeit
03.06.2019	Gemeinderat	Ö	Entscheidung
03.06.2019	Gemeinderat	Ö	Entscheidung
<p>TOP: 6 Anbau Grundschule Vergabe Architektenleistung</p>			
<p>Ausgangssituation: In der Gemeinderatsitzung vom 15.10.2018 wurden der Raumbedarf und das weitere Vorgehen zum geforderten Anbau der Grundschule erläutert und beraten. Der Gemeinderat hat in dieser Sitzung folgenden Beschluss gefasst:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Dem vorgelegten Raumprogramm als Grundlage des Anbaus der Grundschule wird zugestimmt. 2. Die Verwaltung wird beauftragt, im weiteren Planungsverfahren Optimierungsmöglichkeiten zu prüfen. 3. Der Gemeinderat stimmt einem Vergabeverfahren ohne Planung und mit Begleitung durch den Architekten Hirte zu. <p>Aus dem Bewerbungsverfahren gingen sieben Bewerber, davon sechs mit gleicher Punktzahl, hervor. Aus diesen Bewerbern gleicher Punktzahl wurden 2 Bewerber ausgelost. Von der Stadt Aulendorf wurde Kasten Architekten in Arbeitsgemeinschaft mit Dettmar Innenarchitektur zum Verhandlungsverfahren eingeladen.</p> <p>Am 26.04.2019 haben sich dann diese 3 Architekturbüros im Verhandlungsverfahren präsentiert. Die Bewerber mussten sich einem Gremium aus Gemeinderäten aller Fraktionen, Schulleitung und Verwaltung vorstellen.</p> <p>Folgende Kriterien wurden mit den drei Bewerbern im Verhandlungsverfahren erörtert und bewertet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Methoden der Terminverfolgung, Kostenverfolgung und Projektabwicklung - Organisation der Projektbeteiligten - Möglicher Leistungszeitpunkt - Honorar - Bewertungen des Auftretens der Projektleiter, der Präsentation <p>Folgende Punktzahlen wurde von den teilnehmenden Büros erreicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das Planungsbüro Fritz Planung GmbH aus Bad Urach erhielt in der Bewertung eine Gesamtpunktzahl von 375 Punkten. - Das Architekturbüro Hrycyk aus München erhielt in der erhielt in der Bewertung eine Gesamtpunktzahl von 445 Punkten. - Die Arbeitsgemeinschaft Kasten Architekten aus Aulendorf mit Dettmar Innenarchitektur erhielt in der Bewertung eine Gesamtpunktzahl von 470 Punkten. <p>Die beiden Bewerber Kasten Architekten sowie Hrycyk Architekten konnten mit ihrer Präsentation überzeugen.</p> <p>Bereits im Vorfeld des VGV-Verfahrens wurde beim Landkreis angefragt, ob eine räumliche Erweiterung der Kreisberufsschule angedacht ist.</p>			

In nun wiederaufgenommenen Gesprächen mit dem Landkreis ist eine Anforderung von Räumen für die Kreisberufsschule denkbar. Hinsichtlich der Raumplanung gab es eine Abstimmung des Landratsamtes mit der Schulleitung der Edith-Stein-Schule.

Zwischenzeitlich wurde vom Landratsamt eine Raumanforderung für die Berufsschule von 6 Klassenzimmern mit je 84 m² und einem Schülerarbeitsraum mit 24 m² an die Stadt Aulendorf übermittelt.

Im Rahmen der Baumaßnahmen der Stadt für die Grundschülerweiterung sollten diese Räume hergestellt werden. Der Landkreis sieht die Erstellung der Räume aus personalkapazitätsgründen bei der Kommune. Eine entsprechende Kostentragung hierfür oder eine Mietvereinbarung ist zu erörtern und vertraglich zu vereinbaren.

In Kenntnis einer Auftragsverlängerung des Architektenauftrags Anbau Grundschule um die benötigten Räume, wurden die Bewerber des VgV-Verfahrens erneut angefragt, um ihnen die Möglichkeit zu geben bei größerem Auftragsvolumen ein bereits abgesagtes Interesse doch zu bekunden.

Im Anschluss wurden gleichbepunktete Bewerber aus dem Bewerbungsverfahren angefragt. Aus diesem Pool wurde erneut gelost. Erster Interessent an einem erweiterten Architektenauftrag war das Architekturbüro Hrycyk aus München, welches sich im Verhandlungsverfahren vom 26.04.2019 bereits vorgestellt hat. Eine erneute Vorstellung des Büros ist nicht notwendig.

Im Verhandlungsverfahren vom 26.04.2019 hat sich das Gremium aus Fraktionsvertreter, Schulleiter und Verwaltung entschieden, den Architektenauftrag für die Grundschülerweiterung an Büro Kasten Architekten mit Dettmar Innenarchitektur zu vergeben.

Somit wird der Beschluss aus dem Verhandlungsverfahren vom 26.04.2019 in die heutige Gemeinderatssitzung eingebracht.

Ausgehend vom Ergebnis der Diskussion und der Beschlussfassung des Gremiums des Verhandlungsverfahren empfiehlt die Verwaltung dem Gemeinderat die Beauftragung der Architektenleistung an Kasten Architekten mit Dettmar Innenarchitektur.

Von der Arbeitsgemeinschaft Kasten Architekten mit Dettmar Innenarchitektur liegt ein Honorarangebot gemäß HOAI, Honorarzone III, Honorarsatz 50%, mit 3% Nebenkosten vor.

Eine Beauftragung der Architekten erfolgt stufenweise.

Beschlussantrag:

1. Der Gemeinderat der Stadt Aulendorf folgt der Entscheidung der Gremienmitglieder des Verhandlungsverfahren vom 26.04.2019.
2. Die Architektenleistung wird an die Arbeitsgemeinschaft Kasten Architekten / Dettmar Innenarchitektur entsprechend des vorliegenden Honorarangebotes, Leistungsphasen 1-9 stufenweise beauftragt, vergeben.

Anlagen:

Wertung Verhandlungsverfahren 26.04.2019; Honorarangebote



STADT AULENDORF

Stadtbauamt Günther Blaser		Vorlagen-Nr. 40/422/2019	
Sitzung am 03.06.2019	Gremium Gemeinderat	Status Ö	Zuständigkeit Entscheidung
TOP: 7 Neubau Kindergarten - Vergabe Planungsleistungen Fachingenieure			
<p>Ausgangssituation: Am 08.04.2019 wurden die Architektenleistungen zum Neubau eines Kindergartens im Gemeinderat vergeben.</p> <p>Um mit den Planungen beginnen zu können, müssen zwingend die erforderlichen Fachplaner beauftragt werden.</p> <p>Am 08. und 09.05.2019 wurden in Absprache mit den beauftragten Architekten verschiedene Fachplaner angeschrieben und zur Abgabe eines Honorarangebotes aufgefordert.</p> <p>Für das geplante Bauvorhaben liegen noch keine Kosten vor und somit können keine anrechenbaren Baukosten zur Ermittlung der einzelnen Honorarsummen zugrunde gelegt werden.</p> <p>Die Honorarangebote können nur auf Grundlage folgender Ansätze geprüft und die Planungsaufträge entsprechend vergeben werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Honorarzone • Angabe der Honorarsätze – Mindestsatz, Mittelsatz oder Höchstsatz • Höhe der Nebenkosten • Gegebenenfalls Stundensätze (generell nicht erforderlich) <p>Die eingegangenen Angebote wurden von der Verwaltung geprüft und ausgewertet. Eine detaillierte Aufstellung der eingegangenen Honorarangebote ist als Anlage beigefügt.</p> <p>Nach Rücksprache mit den planenden Architekten werden dem Gemeinderat folgende Vergabevorschläge empfohlen:</p> <p>Vergabevorschläge</p> <p>1. Tragwerksplanung Für die Tragwerksplanung wurden 3 Fachbüros zur Abgabe eines Honorarangebotes aufgefordert.</p> <p>Bis zum 20.05.2019 sind 3 Honorarangebote eingegangen.</p> <p>Bei der Tragwerksplanung schlägt die Verwaltung vor, dem Büro Falthäuser aus Reutlingen zu den angebotenen Konditionen den Planungsauftrag zu erteilen.</p> <p>2. Bauphysik / Energetische Beratung Für den gesamten Bereich der Bauphysik wurden 3 Fachbüros zur Abgabe eines Honorarangebotes aufgefordert.</p> <p>Bis zum 20.05.2019 sind 3 Honorarangebote eingegangen.</p> <p>Bei der Bauphysik mit energetischer Beratung schlägt die Verwaltung vor, dem Büro Kurz und Fischer aus Winnenden zu den angebotenen Konditionen den Planungsauftrag zu erteilen.</p>			

3. HLS – Planung

Für die HLS – Planung wurden 3 Fachbüros zur Abgabe eines Honorarangebotes aufgefordert.

Bis zum 20.05.2019 sind 3 Honorarangebote eingegangen.

Bei der HLS – Planung schlägt die Verwaltung vor, dem Büro Amato aus Friedrichshafen zu den angebotenen Konditionen den Planungsauftrag zu erteilen.

4. Elektroplanung

Für die Elektroplanung wurden 3 Fachbüros zur Abgabe eines Honorarangebotes aufgefordert.

Bis zum 20.05.2019 sind 2 Honorarangebote eingegangen. Ein Planungsbüro hat aus Kapazitätsgründen abgesagt.

Bei der Elektroplanung schlägt die Verwaltung vor, dem Büro E – Planwerk aus Altshausen zu den angebotenen Konditionen den Planungsauftrag zu erteilen.

5. Küchenplanung

Für die Küchenplanung wurden 2 Fachbüros zur Abgabe eines Honorarangebotes aufgefordert.

Bis zum 20.05.2019 haben beide Fachbüros ein Angebot abgegeben.

Bei der Küchenplanung schlägt die Verwaltung vor, dem Büro GHM aus Bad Schussenried zu den angebotenen Konditionen den Planungsauftrag zu erteilen.

6. Brandschutz

Für die Erstellung eines Brandschutzkonzeptes wurde ein Fachbüro zur Abgabe eines Honorarangebotes aufgefordert.

Das angefragte Fachbüro hat bis zum 20.05.2019 ein Honorarangebot abgegeben.

Mit der Erstellung eines Brandschutzkonzeptes schlägt die Verwaltung vor, das Büro mhd - Müller Häberlen Dehm aus Konstanz zu den angebotenen Konditionen zu beauftragen.

Die eingegangenen Honorarangebote weichen in manchen Fachbereichen bei den Hauptpositionen nicht oder nur unwesentlich voneinander ab, was eine Auswahl des wirtschaftlichsten Büros schwierig macht.

Da eine gute und reibungslose Zusammenarbeit zwischen den planenden Architekten und den Fachplanern sehr wichtig für ein solches Bauvorhaben ist, wurden die beauftragten Architekten zur Abgabe einer Vergabeempfehlung aus ihrer Sicht in Bezug auf Erfahrungswerte bei anderen Bauvorhaben gebeten.

Eine schriftliche Stellungnahme der planenden Architekten liegt als Anlage bei.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat vergibt für den geplanten Kindergartenneubau folgende Fachplanungsleistungen gemäß der in der Anlage angeführten Honorarzonen, Honorarsätzen, Leistungsphasen, Nebenkosten und Stundensätze wie folgt:

1. Die Tragwerkplanung an das Büro Faltlhauser aus Reutlingen.
2. Die Bauphysik mit energetischen Beratung an das Büro Kurz und Fischer aus Winnenden.
3. Die HLS – Planung an das Büro Amato aus Friedrichshafen.

4. Die Elektroplanung an das Büro E – Planwerk aus Altshausen.
5. Die Küchenplanung an das Büro GHL aus Bad Schussenried.
6. Die Erstellung eines Brandschutzkonzeptes an das Büro mhd – Müller Häberlen Dehm aus Konstanz, zum Pauschalangebot für die Leistungsphasen 1 bis 4 von netto 4.420,00 € und für die Leistungsphasen 5 bis 9 nach Stundenaufwand plus Nebenkosten.

Anlagen:

Auswertung der Honorarangebote.
Schriftliche Stellungnahme der planenden Architekten.

Beschlussauszüge für

Bürgermeister Hauptamt
 Kämmerei Bauamt Ortschaft

Aulendorf, den 24.05.2019



STADT AULENDORF

Hauptamt Wilma Hensler		Vorlagen-Nr. 20/107/2019/1	
Sitzung am	Gremium	Status	Zuständigkeit
08.05.2019	Verwaltungsausschuss	Ö	Vorberatung
03.06.2019	Gemeinderat	Ö	Entscheidung
TOP: 8 Bedarfsplanung für die Kindertagesbetreuung 2019/2020			
<p>Ausgangssituation: Die Bestandsaufnahme ist detailliert in der Anlage 1 dargestellt.</p> <p>Bestandsaufnahme 2018/2019: In Aulendorf gibt es im laufenden Kindergartenjahr 2018/2019 10 Kindergärten mit insgesamt 22 Gruppen. Diese bieten 414 Ü3 Plätze und 30 Krippenplätze an. Die Ü3 Plätze verringern sich um jedes Kind das im Alter von unter 3 Jahren betreut wird um 2 Plätze. Zu Beginn des neuen Kindergartenjahr 2019/2020 wird die Kleingruppe der Schatzkiste in eine Vollgruppe umgewandelt. Somit stehen 22 Gruppen mit 425 Ü3 Plätzen zur Verfügung. Werden alle 31 Ü3 Plätze belegt, verringert sich die Zahl um 62 Ü Plätze.</p> <p>In den Tabellen „Übersicht über die Belegung und die verfügbaren Plätze“ (Anlage 3a und 3b) wird die Belegungssituation im Kindergartenjahr 2018/2019 und im neuen Kindergartenjahr 2019/2020 dargestellt. Hier wird ersichtlich, dass für das Kindergartenjahr 2019/2020 allen Kindern einen Kindergartenplatz angeboten werden kann. Dies konnte durch die Einrichtung des Kindergarten „Schatzkiste“ ermöglicht werden. Da die Kinderzahlen weiter steigen, ist trotzdem Handlungsbedarf in Form eines Neubaus geboten.</p> <p>Für die quantitative Bedarfsermittlung und Darstellung der Kindertagesbetreuungsplätze siehe die Tabelle in der Anlage 5.</p>			
<p>Beschlussantrag: Der Verwaltungsausschuss schlägt dem Gemeinderat vor, der Bedarfsplanung für die Kindertagesbetreuung des Kindergartenjahr 2019/2020 zuzustimmen.</p>			
<p>Anlagen: Schriftlicher Teil Übersicht über das Gruppen-und Platzangebot laut Betriebserlaubnis (KVJS) 2019/2020 Übersicht über die Belegung und die verfügbaren Plätze Bestand der Einrichtungen mit geplanten Änderungen Tabelle zur LV Kita Bedarfsplanung Versorgungsgrad der Kinder Bericht Kindertagespflege</p> <p>Beschlussauszüge für</p> <p> <input type="checkbox"/> Bürgermeister <input checked="" type="checkbox"/> Hauptamt <input type="checkbox"/> Kämmerei <input type="checkbox"/> Bauamt <input type="checkbox"/> Ortschaft </p> <p>Aulendorf, den 24.05.2019</p>			

Anlage 1
zur Bedarfsplanung für das Kindergartenjahr 2019/2020
Sitzungsvorlage Nr: 20/107/2019

1. Rechtliche Grundlagen / Rechtsanspruch

Der Rechtsanspruch auf einen Kinderbetreuungsplatz ist in § 24 Sozialgesetzbuch VIII – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) geregelt. Mit der seit 01.08.2013 geltenden Fassung stellt sich der Rechtsanspruch auf einen Kinderbetreuungsplatz wie folgt dar:

1.1. Kinder unter 1 Jahr

Nach der gesetzlichen Regelung im SGB VIII ist für Kinder bis zur Vollendung des 1. Lebensjahres ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot vorzuhalten. Kinder aus Familien, die die erweiterten Bedarfskriterien (z.B. Förderbedarf des Kindes, Berufstätigkeit der Erziehungsberechtigten, Arbeitssuche) erfüllen, sind bei der Platzvergabe vorrangig zu berücksichtigen. Das Betreuungsangebot kann mit einem Platz in einer Tageseinrichtung oder in der Tagespflege erbracht werden. Der Umfang der täglichen Förderung soll sich nach dem individuellen Bedarf richten.

1.2. Kinder zwischen 1 und 3 Jahren

Ein Kind, das das 1. Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Der Umfang der täglichen Förderung soll sich nach dem individuellen Bedarf richten.

1.3. Kinder zwischen 3 Jahren und Schuleintritt

Ein Kind, das das 3. Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung. Mit einem Verweis auf freie Plätze in der Kindertagespflege ist der Rechtsanspruch in diesem Fall nicht erfüllt. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landratsamt) haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagesplätzen zur Verfügung steht. Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.

1.4. Kinder im schulpflichtigen Alter

Für Kinder im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

2. Quantitative Bedarfsplanung

2.1. Allgemeines

Der Gesetzgeber definiert in § 24 SGB VIII den Personenkreis, der einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz hat. Nachdem im Gesetz keine Versorgungsquote oder sonsti-

ge Einschränkung genannt ist, haben alle Kinder in der jeweiligen Altersgruppe einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz.

Die in der U3-Betreuung in der Vergangenheit genannte Versorgungsquote von 35 % war eine politische Zielvorgabe, auf deren Grundlage die Finanzierungsverhandlungen zwischen dem Land und den kommunalen Spitzenverbänden geführt wurden. Die tatsächliche Quote der Inanspruchnahme hängt von den jeweiligen örtlichen Verhältnissen ab und kann nicht pauschaliert werden. Hinzu kommt, dass die Akzeptanz der Kleinkindbetreuung einem gesellschaftlichen Wandel unterliegt und die Nachfrage bzw. Inanspruchnahme einer U3-Betreuung nach Einschätzung der Verwaltung in den kommenden Jahren weiter steigen wird. Heute besuchen viele Kinder in diesem Alter eine Kindertageseinrichtung.

Die Nachfrage nach Kindergartenplätzen ist u. a. auch von der Bevölkerungsstruktur und der Intensität der Bautätigkeit im jeweiligen Wohngebiet abhängig.

Dies kann zu zeitlich begrenzten Engpässen führen, da sich die Kindergartenplanung nicht am jeweiligen Spitzenbedarf ausrichten kann, sondern sich am langfristig zu erwartenden Durchschnittsbedarf orientieren muss. Die Übergangszeit muss mit Zwischenlösungen (Betrieb einer Gruppe im Mehrzweckraum, Verweis auf freie Kindergartenplätze in anderen Ortsteilen o. ä.) überbrückt werden.

2.2 Berechnungsgrundlagen

Mit der Einführung des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege ist nicht davon auszugehen, dass alle berechtigten Kinder diesen Anspruch auch unverzüglich einfordern werden. Bei der quantitativen Bedarfsermittlung ist zunächst die aktuelle Nachfrage als Grundlage maßgebend. Gleichzeitig ist die gesellschaftliche Entwicklung zu berücksichtigen, die einem stetigen Wandel unterliegt. Gradmesser sind hierbei u. a. Gespräche mit Eltern, Elternbeiräten, Gesamtelternbeirat, Arbeitgebern und die Rückmeldungen aus den Kindertageseinrichtungen, die aus den regelmäßigen Elternkontakten direkte Informationen von den Nutzern erhalten.

Raumbedarf für den Bereich der Kindergärten und Krippen

Für die quantitative Bedarfsermittlung und Darstellung wurde in Abstimmung mit dem Landesverband Katholischer Kindertagesstätten Diözese Rottenburg, Fachberater Herr Dietz, eine Bedarfsplanung für die Jahre 2020, 2025, 2035 und 2035 erstellt. Die Bedarfsplanung liegt der Beratungsvorlage bei Anlage 6.

Grundlage der Planung waren die tatsächlichen Geburten- und Belegungszahlen der vergangenen Jahre 2000, 2005, 2015 und 2017 und die Bevölkerungsentwicklung des Statistischen Landesamtes. Hierbei wurde sowohl die Hauptvariante als auch der „Obere Rand“ berechnet. Das Statistische Landesamt gibt nicht mehr eine angenommene Bevölkerungszahl vor, sondern ermittelt einen unteren Rand, eine Hauptvariante und einen Oberen Rand. Derzeit bewegt sich die tatsächliche Einwohnerzahl im Bereich der Hauptvariante.

Gemäß der Empfehlung der Familienforschungsstelle beim Statistischen Landesamt 2013 wurde für mindestens 50 % der 2 – 3-jährigen Kinder und für mindestens 25 % der 1 – 2-jährigen Kindern jeweils ein Platz vorgesehen.

Entwicklung Kinderzahlen 2005 - 2018

Im Jahr 2018 gibt es 678 Kinder im Alter unter einem Jahr und bis zu 6 Jahren. Die durchschnittliche Jahrgangsstärke beträgt somit 97 Kinder. Im Jahr 2015 betrug die durchschnittliche Jahrgangsstärke 94,6 Kinder und im Jahr 2005 noch 110,0 Kinder.

Bevölkerungsvorausberechnung

Die durchschnittliche Jahrgangsstärke wird nach der Hauptvariante des Statistischen Landesamtes bei den 0 – 5-jährigen im Jahr 2020 bei 110 Kindern liegen, im Jahr 2025 bei 113 Kindern, im Jahr 2030 bei 105 Kindern und im Jahr 2035 bei 97 Kindern liegen.

Bei einer angenommenen Belegung von 25 % bei den 1-2-jährigen Kindern liegt die Belegungszahl zwischen 28 Kindern im Jahr 2020 und 24 Kindern im Jahr 2035.

Bei den 2-3-jährigen liegen die Zahlen zwischen 55 Kindern und 49 Kindern.

Die Zahl der zu betreuenden Kinder im Alter von 3 – 6 Jahren liegt im Jahr 2020 bei 441 Kindern, 2025 bei 454 Kindern, im Jahr 2030 bei 421 Kindern und im Jahr 2035 bei 388 Kindern. Dabei wurde die Annahme zugrunde gelegt, dass 100 % der Kinder einen Kindergartenplatz belegen. Tatsächlich lag die Betreuungsquote in den vergangenen Jahren zwischen 85 – 90 %.

Im Kindergarten 2019/2020 stehen für den Bereich der 1 – 2-jährigen Kinder 30 Plätze zur Verfügung, für den Bereich der 2 – 3-jährigen Kinder max. 31 Plätze und für Kinder im Alter von 3 – 6 Jahren max. 371 Plätze. Werden alle U 3 Plätze belegt, verringert sich die Zahl der Ü3 Plätze um 62.

In der beiliegenden Tabelle (Anlage 5) ist der Vergleich zwischen den prognostizierten und den derzeit vorhandenen Platzzahlen dargestellt.

Zum einen wurden die Platzzahlen bei einer 100%igen Inanspruchnahme der 3 – 6-jährigen und zum anderen eine Inanspruchnahme von 87 % bei den 3 – 6-jährigen zugrunde gelegt. Beide Varianten zeigen, dass ein enormer Handlungsbedarf besteht.

2.3 Qualitative Bedarfsplanung

Darunter versteht man die Umsetzung des Orientierungsplanes (nicht verpflichtend) für frühkindliche Bildung nach der jeweiligen pädagogischen Konzeption. Die Trägervielfalt bietet in Aulendorf unterschiedliche pädagogische Ansätze und ermöglicht den Eltern das Wunsch- und Wahlrecht.

3. Einführung

Zum 18.02.2006 trat das Landesgesetz über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege, kurz KiTaG, in Kraft.

Nach § 3 Abs. 3 des KiTaG ist eine örtliche Bedarfsplanung unter Beteiligung der freien Träger zu erstellen und regelmäßig fortzuschreiben.

Die Bedarfsplanung berücksichtigt auch den zum 01.08.2013 in Kraft getretenen Rechtsanspruch der Kinderbetreuung für Kinder unter 3 Jahre. Dieser Rechtsanspruch ist im SGB VIII geregelt und ist von den Eltern einforderbar.

Gemeinsam mit den Trägern der Kindertageseinrichtungen fand und findet ein regelmäßiger Austausch auf das Verfahren und die Inhalte der zukünftigen Bedarfsplanung statt.

Die Gemeinde Aulendorf hat insgesamt 10.266 Einwohner (Stand: 30.09.2018). Die fortlaufende Geburtenentwicklung der Kinder zwischen 1 und 6 Jahren kann beiliegender Anlage (Bedarfsplanung gemessen an den Altersjahrgängen) entnommen werden. Die Kinderzahlen zum Stichtag 01.03.2016 setzen sich wie folgt zusammen:

Kinderzahlen aus dem Melderegister – Stand 01.03.2019

Ortsteil	Kinderzahlen 1 – 3 Jahre (geb. 01.09.2015 – 31.08.2017)	Kinderzahlen 3 – 6 Jahre (geb.01.09.2011 -31.08.2015)	Kinderzahlen 1 - 6 Jahre (geb. 01.09.2011- 31.08.2017)
Stadt Aulendorf	120	310	430
Blönried	14	32	46
Tannhausen	16	23	39
Zollenreute	22	42	64
Gesamt:	172	407	579

Lt der Bevölkerungsstatistik vom Statistischen Landesamt Baden-Württemberg wächst die Bevölkerung in Aulendorf in den nächsten Jahren im Bereich der Kinder unter 5 Jahren wie folgt:

2014:	437 Kinder unter 5 Jahren
2015:	468 Kinder unter 5 Jahren
2020:	551 Kinder unter 5 Jahren
2025:	567 Kinder unter 5 Jahren
2030:	526 Kinder unter 5 Jahren
2035:	485 Kinder unter 5 Jahren

4. Bestandsaufnahme - Belegung zum Ende des KiGa-Jahres 2018/2019

In Aulendorf gibt es zu Beginn des jetzigen Kindergartenjahr 2018/2019 neun Kindertageseinrichtungen mit insgesamt 20 Gruppen. Diese bieten 329 Ü3-Plätze und 51 U3 Plätze an.

Am 01.01.2019 wurde ein weiterer Städtischer Kindergarten als Übergangslösung in Betrieb genommen. Die Schatzkiste kann 2 Gruppen mit jeweils 22 Kinder im Alter von 2 bis 6 Jahren aufnehmen. Die Schatzkiste startete mit einer Gruppe. Seit 01.04.2019 wird die zweite Gruppe als Kleingruppe geführt. Somit gibt es zum Ende des Kindergartenjahr 2018/2019 22 Gruppen mit 340 Ü3 Plätzen und 58 U3 Plätzen. Hierbei handelt es sich um die jeweils maximalen Zahlen. Die Ü3 Plätze verringern sich pro Kinder unter 3 Jahren um 2 Plätze.

Die Tabelle „Bestand der Einrichtungen, Gruppen und Plätze mit den geplanten Änderungen für das KiGa-Jahr 2019/2020“ (Anlage 4) stellt die Einrichtungen mit den Gruppen und Betreuungsformen, zum einen mit dem derzeitigen aber auch dem geplanten Platzangebot dar.

In der „Übersicht über Belegung und die verfügbaren Plätze“ (Anlage 3 a) ist in der Tabelle „Belegungssituation Kindergartenjahr 2018/2019“ die tatsächliche Belegung im U3- und Ü3-Bereich im laufenden Kindergartenjahr mit der Zahl der voraussichtlichen Schulabgänger dargestellt.

Die „Übersicht über das Gruppen- und Platzangebot laut Betriebserlaubnis (KVJS)“ stellt das maximale Platzangebot im Ü3-Bereich im laufenden Kindergartenjahr dar. Zu beachten ist, dass nach der Betriebserlaubnis bei altersgemischten Gruppen je Kind unter 3 Jahren gegenüber der Regelgruppe ein Kindergartenplatz unbesetzt bleiben muss.

Altersgemischte Gruppen

Zu beachten ist, dass nach der Betriebserlaubnis bei altersgemischten Gruppen (=Betreuung ab 2 Jahren, nicht wie in der Krippe bereits ab dem 1.ten Lebensjahr) je Kind unter 3 Jahren ein Kindergartenplatz unbesetzt bleiben muss. Daher werden im Bereich der altersgemischten Betreuung die Platzzahlen bei U3-Plätzen halbiert.

Für den Fall, dass nicht alle U3-Plätze in altersgemischten Gruppen belegt werden, können die Plätze auch für Ü3-Kinder verwendet werden, dann erhöht sich die Platzzahl entsprechend. Konkret haben die Einrichtungen eine gewisse Flexibilität zwischen der Belegung mit U3- und Ü3-Kindern. (Bsp. 5 U3 Plätze nach Betriebserlaubnis möglich. Bei der Belegung mit drei U3-Kindern verbleiben 2 Plätze. Wenn diese mit Ü3-Kindern belegt werden, entfällt die Halbierung, sodass damit 4 Plätze für Ü3-Kinder zur Verfügung stehen).

Dies gilt auch für die Belegung in anderen Gruppen mit sog. 2,¾-Kindern (2 Jahre, 9 Monate). Diese dürfen in allen U3-Gruppen aufgenommen werden, belegen aber bis zum 3ten Geburtstag ebenfalls 2 Plätze.

Krippen-Gruppen

Die Zahl der genehmigten Krippenplätze hat sich gegenüber dem Vorjahr mit 30 Plätzen nicht verändert. Reine Krippenplätze bieten die KiTa „Naturkindergarten mit Tieren Grashüpfer“ und die städtische KiTa „Villa Wirbelwind“ an. Hier sind im Zuge des Platzsharings derzeit 33 Plätze belegt.

Im Krippenbereich (ab 1 Jahr) und im altersgemischten Bereich (ab 2 Jahren) ist auch während des Kindergartenjahres eine Nachbelegung möglich, sobald die Kinder das 3te Lebensjahr erreichen und sie auf einen Ü3-Platz wechseln können. Dies erfolgt in den meisten Fällen in derselben Einrichtung, sodass hier Plätze für U3-Wechsler vorgehalten und eingeplant werden müssen. Teilweise erfolgt der Wechsel aber auch in andere Einrichtungen.

5. Belegungssituation im kommenden KiGa-Jahr 2019/2020

5.1 Belegungssituation im Ü3-Bereich

Für das KiGa-Jahr 2019/2020 stehen 371 Ü3-Plätze zur Verfügung. Davon sind zu Beginn des Kindergartenjahres 2019/2020 333 Ü3-Plätze belegt (Stand 01.03.2019).

Sollten die Kindergartenplätze nicht ausreichen, besteht die Möglichkeit die Kleingruppe in Zollenreute eine volle Kindergartengruppe mit VÖ erweitert. Dann können weitere 10 Kinder versorgt werden.

Die genaue Belegung kann der unteren Tabelle „Belegungssituation Kindergartenjahr 2019/2020“ in Anlage 3 b entnommen werden.

Generell hat sich die Situation im laufenden Kindergartenjahr durch die Einrichtung der Schatzkiste gegenüber letztem Jahr entschärft. Der Trend geht weiterhin in die Kindertageseinrichtungen im Stadtgebiet.

Das Regelbetreuungsangebot, welches in den Einrichtungen der Teilorte angeboten wird, ist zwar in vielen Fällen ausreichend, genügt insbesondere bei Berufstätigkeit jedoch nicht.

Wie letztes Jahr berichtet, wird bei der Stadtverwaltung eine zentrale Warteliste geführt. Die Kindergartenleiterinnen sind angehalten, sobald ein Kindergartenplatz durch U3/Ü3-Wechsel oder Wegzug frei wird, sich zu melden, damit dieser Platz wieder belegt werden kann. Um diesen hohen Verwaltungsaufwand zu verringern plant die Verwaltung die Einführung eines speziellen Kindergartenprogramms.

5.2 Belegungssituation im U3-Bereich - Krippe und Altersgemischte Plätze

Für das kommende KiGa-Jahr sind 61 U3- Plätze in den Krippengruppen und in altersgemischten Gruppen vorhanden. Davon sind zu Beginn des KiGa-Jahres 37 Plätze belegt. Es liegen 29 Anmeldungen vor. Da im Laufe des KiGa-Jahres auch einige Kinder, die das 3te Lebensjahr vollenden, auf einen Ü3-Platz wechseln und sich zur Zu- und Wegzug auch einiges verändert, können die Kinder in diesem Bereich gerade noch versorgt werden.

5.3 Ganztagesbetreuung in den Kindertageseinrichtungen

Die Möglichkeit eine Ganztagesbetreuung in Anspruch zu nehmen, bieten die kath. KiTa St. Berta, der städtisch KiTa „Villa Wirbelwind“ und der Naturkindergarten mit Tieren „grashüpfer“. Dabei kann die Ganztagsbetreuung mit Mittagessen auch nur für einzelne Tage gebucht werden, was von den Eltern gerne genutzt wird.

Seit der Einführung einer flexiblen Wahlmöglichkeit in Kombination mit anderen Betreuungsformen wird die Ganztagesbetreuung sowohl in der Krippe als auch im Ü3-Bereich des städtischen Kindergartens verstärkt beansprucht. Dies bedingt einerseits einen erhöhten Verwaltungs- und Abrechnungsaufwand und andererseits verringert sich bei der Inanspruchnahme von 10 GT-Plätzen die maximale Platzzahl von 25 auf 20 Plätze.

5.4 Betreuung in der Kindertagespflege

Für Familien steht die Betreuung im Rahmen der Kindertagespflege sowohl als Alternative zur Betreuung in der Tageseinrichtung zur Verfügung wie auch als Ergänzung, wenn die Öffnungszeiten von Tageseinrichtungen den individuellen Bedarf nicht vollständig abdecken. Das Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG) stellt die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege und in Tageseinrichtungen grundsätzlich als gleichrangige Formen nebeneinander.

Die Vermittlungsstelle Kindertagespflege Region Schussental und Nordwest (Caritas) hat in Aulendorf 11 Tagesmütter mit 46 Plätzen (davon 24 im U3 Bereich). In der Zeit von Januar – Dezember 2018 wurden für Kinder unter 3 Jahren 22 und für Kinder zwischen 3 und 6 Jahren 9 Vermittlungsanfragen gestellt. Für Kinder zwischen 6 und 10 Jahren gab es 6 und für Kinder zwischen 10 und 14 Jahren 4 Anfragen.

Tatsächlich vermittelt wurden im Zeitraum Januar – Dezember 2018 11 Kinder unter 3 Jahren, 6 Kinder zwischen 3 und 6 Jahren und 2 Kinder zwischen 6 und 10 Jahren. Für Kinder zwischen 10 und 14 Jahren gab es keine Vermittlung.

Zum 01.03.2019 wurden 33 Kinder (2018: 34 Kinder) aus Aulendorf in der Tagespflege betreut. Davon im Bereich 0 – 3 Jahre 24 Kinder (2018: 12 Kinder). Für diese Altersgruppe ist noch 1 Platz (2018: 6 Plätze) verfügbar. Im Ü 3 Bereich sind noch 5 Plätze verfügbar.

Kostenbeitrag in der Kindertagespflege

Anzahl der Kinder in der Familie	Kostenbeitrag der Eltern je Betreuungsstunde in der Kindertagespflege
1 Kind	2,60 €
2 Kinder unter 18 Jahren	1,90 €
3 Kinder unter 18 Jahren	1,30 €
4 Kinder und mehr unter 18 Jahren	0,50 €

Die Kostenbeitragspflicht gilt auch bei Ferien- und Krankheitszeiten des Kindes für bis zu 4 Wochen pro Jahr.

Es müssen nicht mehr zwingend Einkommensnachweise vorgelegt werden.

Die Caritas teilte letztes Jahr mit, dass das Interesse als Tagesmutter zu arbeiten gesunken ist. Der Verdienst wurde von 5,50 €/ h auf 6,50 €/h pro Kind (welcher noch versteuert werden muss) erhöht. Tagespflegepersonen können sich ggf. als hauptberuflich Selbstständige versichern mit der Option der Krankengeldversicherung.

Die Ausbildung zur Tagespflegeperson ist sehr zeitintensiv. Eine Qualifizierung im Rahmen von 160 Unterrichtseinheiten und der Besuch von jährlichen Fortbildungen ist verpflichtend. Die Inhalte der Veranstaltungen richten sich nach dem DJI-Curriculum des Deutschen Jugendinstituts.

Die Caritas führt Gespräche zu kommunaler Förderung mit den Städten und Gemeinden im Landkreis Ravensburg. Einige Gemeinden bezuschussen die Tagespflegepersonen mit 1,00 €/h. Diese Überlegung sollte in den Gremien ebenfalls diskutiert werden.

5.5 Wohnortfremde Betreuung (Interkommunaler Kostenausgleich nach § 8 KiTaG)

Für alle auswärtigen Kinder in Einrichtungen oder Gruppen, die in die kommunale Bedarfssplanungs aufgenommen sind, hat die Standortgemeinde einen Kostenausgleichsanspruch gegenüber der Wohnsitzgemeinde.

Im Herbst 2009 wurde zwischen den Städten und Gemeinden im Landkreis Ravensburg daher der öffentlich-rechtliche Vertrag zur Erstattung von Ausgleichsbeträgen abgeschlossen.

Für das Jahr 2018 wurde von den Wohnortgemeinden der auswärtigen Kinder, die in Aulendorfer Kindergärten betreut wurden, Ausgleichszahlungen in Höhe von insgesamt 13.682,24 € (2017: 6.113,80 €; 2016: 6.381,11 €) geleistet. Von den benachbarten Städten und Gemeinden wurden Ansprüche auf Kostenausgleich in Höhe von 31.271,87 € (2017: 25.263,84 €; 2016: 26.909,06 €) geltend gemacht. Für das Jahr 2019 wurden bis Ende April 16.636,09 € geleistet und 28.444,59 € geltend gemacht.

5.6 Betreuungsangebot an der Grundschule

Anmeldungen	2017	2018	2019
➤ 1 Tag	55 Kinder	76 Kinder	77 Kinder
➤ 2 Tage	17 Kinder	24 Kinder	
➤ 3 Tage	22 Kinder	15 Kinder	31 Kinder
➤ 4 Tage	40 Kinder	65 Kinder	59 Kinder
für Frühbetreuung	von 6:45 bis 8:15Uhr		
➤ Montag	52 Kinder	75 Kinder	71 Kinder
➤ Dienstag	59 Kinder	74 Kinder	73 Kinder
➤ Mittwoch	58 Kinder	71 Kinder	72 Kinder
➤ Donnerstag	54 Kinder	72 Kinder	71 Kinder
➤ Freitag	47 Kinder	65 Kinder	74 Kinder
für über Mittag	11:50 bis 14:00Uhr		
➤ Montag	74 Kinder	106 Kinder	111 Kinder
➤ Dienstag	71 Kinder	110 Kinder	109 Kinder
➤ Mittwoch	52 Kinder	78 Kinder	93 Kinder
➤ Donnerstag	73 Kinder	128 Kinder	107 Kinder
für Betreuung	14:05 bis 15:40Uhr		
Nachmittags Unterricht, AG´s und Lernclub			
➤ Montag	124 Kinder	38 Kinder	158 Kinder
➤ Dienstag	125 Kinder	37 Kinder	161 Kinder
➤ Mittwoch	18 Kinder	36 Kinder	158 Kinder

➤ Donnerstag 97 Kinder 32 Kinder 155 Kinder

In dem Block „Nach der Betreuung“ ist kein städtisches Personal eingesetzt, sondern überwiegend Lehrkräfte, ergänzt um Ehrenamtliche (Kooperation Vereine).

Es wird auch für das Schuljahr 2019/2020 keine Juniorklasse in Aulendorf mehr geben wird. Für Schülerinnen und Schüler ohne/mit geringen Kenntnissen der deutschen Sprache wird es in der Klassenstufe 1 eine VKL-Klasse (Klasse 1 e) geben. Darin werden 13 Erstklässler aufgenommen, die ansonsten hätten zurückgestellt werden müssen. Bei den Schülern handelt es sich um ca. $\frac{3}{4}$ der Kinder die sonst die Juniorklasse besucht hätten.

5.7 Ferienbetreuung

In Zusammenarbeit mit dem Erzbischöflichen Kinderheim Haus Nazareth Sigmaringen als Träger der offenen Jugendarbeit, hat sich die Stadt Aulendorf ab 2018 für eine Neuausrichtung des Sommerferienprogramms in Aulendorf entschieden.

Der neue Kinderferienspaß in Aulendorf wurde in zwei Bausteine aufgeteilt:

Baustein 1: Woche 1 und 2 **29.07.-09.08.19 Ferienzeitbetreuung**

Diese wird hauptverantwortlich von den Mitarbeiter/innen des Haus Nazareth und deren Betreuerteam als Ganztagesbetreuung angeboten.

Baustein 2: Woche 3 – 6 **12.08.-10.09.18 Tagesangebote**

Wird von verschiedenen Vereinen, Organisationen, Betrieben oder Privatpersonen durchgeführt. Das Tagesangebot beginnt und endet beim Anbieter.

6. Planungen für das kommende Kindergartenjahr 2019/2020

6.1 Kirchengemeinde St. Martin, Kindergarten St. Georg, Zollenreute

Änderung der Betriebserlaubnis für die 2. Kindergartengruppe (Kleingruppe, Altersmischung mit verlängerten Öffnungszeiten VÖ 6 mit 12 Kindern). Die Betriebserlaubnis soll in der Betriebsform in Regelgruppe und VÖ-Gruppe geändert werden.

7. Wertung und Ausblick

Die Versorgungsquote im Kindergartenjahr 2017/2018 lag gemessen an den Kinderzahlen im U3-Bereich bei 27,13 % (Vorjahr 26,6 %), im Ü3-Bereich bei 83,7 % (Vorjahr 91,1%). (Anlage 3 und 4)

Die Versorgungsquote im Kindergartenjahr 2018/2019 lag gemessen an den Kinderzahlen im U3 Bereich bei 28,3 %, im Ü3-Bereich bei 78,1 %.

Im Kindergartenjahr 2019/2020 liegt die Versorgungsquote gemessen an den Kinderzahlen im U3 Bereich bei 38% und im Ü3-Bereich bei 87 %.

Im Gebiet der Kernstadt (incl. Naturkindergarten „grashüpfer“ und Waldkindergarten) sind die Einrichtungen zu Beginn des KiGa-Jahr 2019/2020 voll belegt. Im Kindergarten „Schatzkiste“ können noch Kinder aufgenommen werden. Die Zusagen für die Kindergartenaufnahme werden in dieser Woche an die Eltern versendet. Da nicht alle Kinder in dem gewünschten Kindergarten aufgenommen werden können, wird in der Absage darauf hingewiesen, dass im Kindergarten „Schatzkiste“ und in den Teilorten noch freie Plätze vorhanden sind.

Die Anzahl der freien Kindergartenplätze kann momentan nicht genau ermittelt werden, da die Platzvergabe gerade läuft. Es kommt darauf an, ob die Eltern warten bis im

Wunschkindergarten wieder ein Platz frei wird oder ob sie sich für einen anderen Kindergarten entscheiden.

Quantitativ sind die Ü3-Plätze für Kinder im Alter von 3 – 6 Jahren und die U3-Plätze für 1-3 jährigen Kinder ausreichend. Dies konnte nur dadurch erreicht werden, dass die „Schatzkiste“ eingerichtet wurde.

Momentan können alle Kinder im Ü3-Bereich und U3-Bereich mit einer Kinderbetreuung versorgt werden. Wenn es auch nicht möglich ist immer den gewünschten Kindergarten zu besuchen.

Weiterhin spielt der Zuzug von anderen Gemeinden, Bezug der Neubaugebiete (Buchwald mit ca. 50 Plätzen, Steinenbach mit ca. 32 Plätzen und Zollenreute mit ca. 24 Plätzen) eine Rolle. Ebenso ist der Generationenwechsel in den städtischen Wohngebieten zu beachten.

Insgesamt wird in Zukunft eine flexible Kombination der Betreuungsformen insbesondere mit einzelnen Tagen der Ganztagsbetreuung immer mehr nachgefragt werden.

Der Anspruch auf einen Kindergartenplatz kann für die Kinder in Aulendorf nur durch einen Neubau auf Dauer erfüllt werden. Siehe hierzu die Bedarfsplanung für einen Neubau. Anlagen 5 und 6.

Stadt Aulendorf, 30.04.2019
Hauptamt
Wilma Hensler

Übersicht über das Gruppen- und Platzangebot laut Betriebserlaubnis (KVJS) 2019/2020

Anlage 2

Kindergartenjahr 2019/2020	Alter der Kinder	Stadt Aulendorf						Tannhausen	Bl.ried	Z.reute	Gesamt	
		Villa Wirbelwind	Schatzkiste	St. Berta	St. Martin	Evang. Kindergarten	Grashüpfer	St. Josef Tannh.	Waldkinder, Tannh.	St. Jakobus		St. Georg
Anzahl der Gruppen gesamt	Alter der Kinder	5	2	3	2	2	3	1	1	1	2	22
Regelgruppen	3 - 6			1				1				2
VÖ-Gruppen - verlängerte Öffnungszeit	3 - 6	1			2	1	1		1		1	7
GT-VÖ-AM Gruppe - Ganztagesgruppe 3 - 6 Jahre	3 - 6	1		1			1					3
AM-RG-Gruppen - Altersgemischte Gruppe	2 - 6			1						1	1	3
AM-VÖ-Gruppe - Altersgemischte Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit	2 - 6	1	2			1						4
AM-GT-Gruppe - Ganztagesgruppe	2 - 6											0
VÖ-Krippe	1 - 3	1					1					2
GT-Krippe	1 - 3	1										1

Kindergartenplätze - bei max. Belegung	Alter der Kinder	67	44	78	50	47	37	21	20	25	36	425
davon in RG	3 - 6			28				21				49
davon in VÖ	3 - 6	25			50	25	12		20		11	143
davon in GT	3 - 6	20		25			25					70
davon in AM-RG	2 - 6			25						25	25	75
davon in AM-VÖ	2 - 6	22	44			22						88
davon in AM-GT	2 - 6											0
Krippenplätze - bei max. Belegung (Krippe)		20	0	0	0	0	10	0	0	0	0	30
davon in VÖ		10					10					20
davon in GT		10										10
Plätze gesamt		87	44	78	50	47	47	21	20	25	36	455

Bei dieser Tabelle werden die maximalen Ü3-Plätze dargestellt.

Werden alle U3-Plätze (31) belegt, verringert sich die Zahl der Ü3 Plätze um 62.

Übersicht über die Belegung und die verfügbaren Plätze

Stand:
01.03.2019

Belegungssituation Kindergartenjahr 2018/2019

	Betreuungsform	St. Berta	freie Plätze		St. Martin	freie Plätze		St. Jakobus (Blönnried)	freie Plätze		St. Georg (Zollenreute)	freie Plätze		St. Josef (Tannhausen)	freie Plätze		Ev. Kindergarten	freie Plätze	
		GT, VÖ, RG, AM-RG Ü3	U3	Ü3	U3	2 VÖ Ü3	U3	Ü3	U3	AM-RG (25 Pl.) Ü3	U3	Ü3	U3	AM-RG (1X25), VÖ Kl.gr. (1x11) Ü3	U3	Ü3	U3	VÖ, AM-VÖ Ü3	U3
	Plätze max. nach Betriebslaubnis	63	5	0	50	0	3	15	5	3	36	5	11	21	0	3	39	4	2
Mrz 19	Belegung Beginn	63	5	0	47	0	3	17	1	-2	25	5	11	20	0	1	37	4	2
	geplante Zugänge ffd. Kindergartenjahr	3	0	-3	0	0	3	1	1	-3	3	0	8	2	0	-1	0	0	2
Aug 19	Belegung Ende	66	5	0	47	0	3	18	2	2	28	5	8	22	0	-1	37	4	2
	freie Plätze			-3			3			2			8			-1			2
abzgl.	voraussichtl. Schulanfänger	24			9			5			6			7			6		
abzgl.	U3 Wechsel U3		6			2			2					0				2	

U3 Kinder
gleich 2
Jahre, 9
Monate

	Betreuungsform	Villa Wirbelwind (Sandweg)	freie Plätze		Villa Wirbelwind (Krippe)	freie Plätze		Schatzkiste	freie Plätze		Waldkindergarten	freie Plätze		Grashüpfer, Änd. Plus Kleingruppe	freie Plätze		Summen		Summe freie Plätze
		RG-VÖ, GT, AM-RG-VÖ Ü3	U3	Ü3	U3	VÖ, GT, Platzsharing Ü3	U3	Ü3	U3	VÖ Ü3	U3	Ü3	U3	VÖ mit opt.GT, Krippe Ü3	U3	U3	Ü3	U3	
	Plätze max. nach Betriebslaubnis	63	2	0	0	20	0	12	5	0	20	0	0	32	10	0	407	351	56
Mrz 19	Belegung Beginn	67	0	-4		20	0	6	5	0	16	0	4	32	10	0	380	330	50
	geplante Zugänge ffd. Kindergartenjahr	0	0	-4		0	0	2	1	-1	4	1	0	0	0	0	18	15	3
Aug 19	Belegung Ende	67	0	0		20	0			-1	20	1	0	32	10	0	398	345	53
	freie Plätze			-2		0	0			-1			-1			0			7
abzgl.	voraussichtl. Schulanfänger	15			0			1			5			10			88		
abzgl.	U3 Wechsel U3		0			3			1			0		4				19	

Betreuungsform	angemeldet	U3: 3-6-jährige /	Annahme Betreuungsangebot	vorhandene Plätze	Belegung
Ü3:	345	380	91%	351	98%
U3:	53	192	28%	56	95%

Übersicht über die Belegung und die verfügbaren Plätze

Stand:
01.03.2019

Belegungssituation Kindergartenjahr 2019/2020

	Betreuungsform	St. Berta		freie Plätze		St. Martin		freie Plätze		St. Jakobus (Blönnried)		freie Plätze		St. Georg (Zollenreute)		freie Plätze		St. Josef (Tannhausen)		freie Plätze		Ev. Kindergarten		freie Plätze	
		GT, VÖ, RG, AM-RG	Ü3	U3	Ü3	U3	2 VÖ	Ü3	U3	AM-RG (25 Pl.)	Ü3	U3	AM-RG (1X25), VÖ Kl.gr. (1x12)	Ü3	U3	RG (2 J+9M.)	Ü3	U3	VÖ, AM-VÖ	Ü3	U3	Ü3	U3	Ü3	U3
	Plätze max. nach Betriebslaubnis	63	5	Ü3	U3	50	0	Ü3	U3	15	5	Ü3	U3	26	5	Ü3	U3	21	0	Ü3	U3	39	4	Ü3	U3
Sep 19	Belegung Beginn	52	1	11	4	37	0	13	0	14	1	1	4	21	5	5	0	17	0	4	0	31	2	8	0
	geplante Zugänge ffd. Kindergartenjahr	11	5	0	-1	13	0	0	0	5	1	-4	5	2	4	3	0	2	3	2	-3	10	4	-2	0
Aug 20	Belegung Ende	63	6			50	0			19	2		1	23	9		3	19	3		-1	41	6		-2
	freie Plätze			-1				0				1			3										-2
abzgl.	voraussichtl. Schulanfänger	23				8				4				5				2				9			
abzgl.	U3 Wechsel U3		6	0			0				2				3				0				2		

U3 Kinder
gleich 2
Jahre, 9
Monate

	Betreuungsform	Villa Wirbelwind (Sandweg)		freie Plätze		Villa Wirbelwind (Krippe)		freie Plätze		Schatzkiste	freie Plätze		Waldkindergarten	freie Plätze		Grashüpfer, Änd. Plus Kleingruppe	freie Plätze		Summen		davon	Summe freie Plätze		
		RG-VÖ, GT, AM-RG-VÖ	Ü3	U3	Ü3	U3	VÖ, GT, Platzsharing	Ü3	U3	VÖ	Ü3	U3	VÖ mit opt.GT,Krippe	Ü3	U3	Ü3	U3	Ü3	U3	Ü3			U3	
	Plätze max. nach Betriebslaubnis	63	2	Ü3	U3	0	20	Ü3	U3	34	5	Ü3	U3	20	0	Ü3	U3	32	10	Ü3	U3	419	363	56
Sep 19	Belegung Beginn	51	0	12	2		18	0	2	18	4	1	16	20	0	0	0	35	6	-3	4	333	296	37
	geplante Zugänge ffd. Kindergartenjahr	12	0	0	2		2	0	0			1			0	0	2	10	-5	-6		86	57	29
Aug 20	Belegung Ende	63	0				20				1			20	0		37	16		-11		419	353	66
	freie Plätze			2			0				1				0									-8
abzgl.	voraussichtl. Schulanfänger	18				0				3			3			12						106		
abzgl.	U3 Wechsel U3		0				3							0			4					20		

Betreuungsform	angemeldet	U3: 3-6-jährige /	Annahme Betreuungsangebot	vorhandene Plätze	Belegung
Ü3:	353	407	87%	363	97%
U3:	66	172	38%	56	118%

Bestand der Einrichtungen, Gruppen und Plätze mit den geplanten Änderungen für das KiGa-Jahr 2019/2020

Stand 01.03.2019

Änderungen (gelb hinterlegt)															
Träger	Kindertageseinrichtung	Anzahl Gruppen	Betreuungsform	Gruppen-größe max. (Betriebs-erlaubnis) max. Plätze	2018/2019		geplante Änderungen im nächsten KiGa-Jahr 2019/2020				Plätze gesamt bisher	Plätze gesamt 2018/2019	Ü3 - Plätze gesamt 2019/2020	U3 - Plätze gesamt 2019/2020	Bemerkungen
					Gruppen-größe Ü3 max.	Gruppen-größe U3 max.	Betreuungsform	Gruppen-größe max. (Betriebs-erlaubnis)	Gruppen-größe Ü3 max.	Gruppen-größe U3 max.					
	St. Berta	3	GT VÖ (> 10 GT Kinder)	25	25		1 GT	25	20	0	78	78	63	5	
			1 RG	28	28		1 RG	28	28						
			1 AM-RG (ab 2 J.)	25	15	5	1 AM-RG (ab 2 J.)	25	15	5					
	St. Martin	2	1 VÖ	25	25		1 VÖ	25	25		50	50	50		
			1 VÖ	25	25		1 VÖ	25	25						
	St. Jakobus (Bl.)	1	1 AM-RG	25	15	5	AM-RG	25	15	5	25	25	15	5	
	St. Josef (Tannh.)	1	RG	21	21		RG	21	21		21	21	21		
	St. Georg (Zoll.)	1	AM-RG	25	15	5	AM-RG	25	15	5	36	36	26	5	
			VÖ	11	11		VÖ/RG	11	11						
Evang. Kirchengemeinde	Evangelischer Kindergarten	2	1 VÖ	25	25		1 VÖ	25	25		47	47	39	4	Die Kleingruppe VÖ mit 11 Plätzen wurde zum 01.09.2018 eröffnet.
			1 AM-VÖ (ab 2 J.)	22	14	4	1 AM-VÖ (ab 2 J.)	22	14	4					
Elterninitiative Waldkindergarten e.V.	Waldkindergarten	1	VÖ	20	20		VÖ	20	20		20	20	20		
Naturkindergarten mit Tieren "grashüpfer" gUG	Naturkindergarten mit Tieren "grashüpfer"	1	GT-VÖ mit optionaler GT-Betreuung	25	20		VÖ mit optionaler GT-Betreuung	25	20		47	47	30	10	Reduzierung bereits 2016/2017 um 5 Plätze, da mehr als 10 GT-Kinder betreut werden
			1 Krippengruppe mit VÖ-Betreuung	10		10	1 Krippengruppe mit VÖ-Betreuung	10		10					
			VÖ (integrierte Naturgruppe)	12	12		1 VÖ	12	10						
Stadt Aulendorf	Kindergarten Villa Wirbelwind	3	1 VÖ-RG	25	25		1 RG-VÖ	25	25						
			GT (> 10 GT-Kinder)	20	20		1 GT	20	20						
			1 AM VÖ-RG	22	18	2	1 AM-RG-VÖ	22	18	2					
	Kinderkrippe Villa Wirbelwind	2	1 Krippengruppe mit VÖ-Betreuung	10		10	1 Krippengruppe mit VÖ-Betreuung	10		10					
			1 Krippengruppe GT	10		10	1 Krippengruppe mit GT-Betreuung	10		10					
	Schatzkiste	1	1 VÖ	22	22	5	2 VÖ	44	44	10	109	131	107	30	Die 1. Gruppe wurde zum 01.01.19 eröffnet, ab 01.04.19 wurde die 2. Gruppe als Kleingruppe eröffnet Zum 01.09.19 Vollanfrage
	Summe	20		422	356	56		455	371	61	324	324	264	61	
				Diff. 21 entspricht den AM-Plätzen U3		412		Diff.21 entspricht den AM-Plätzen U3		432			325		
	Veränderung des Platzangebots							15	5						
	U3-Betreuung mit Tagespflege					60			85						

(Tagespflegeplätze U3: 24)

Tabelle zur LV Kita Bedarfsplanung Schritt 3: Ausblick anhand der Daten des StaLa
 Bevölkerungsvorberechnung nach 19 Altersgruppen Hauptvariante und Oberer Rand

29.04.2019

Hauptvariante mit Wanderung (HV)

		2018	2017	2015	2020	2025	2030	2035
Anzahl der Kinder von 0-5 Jahren	gesamt	492	486	468	551	567	526	485
	pro Jahrgang	98	97	94	110	113	105	97
...der 1-2-jährigen Kindern	25%	22	24	23	28	28	26	24
...der 2-3-jährigen Kindern	50%	42	49	47	55	57	53	49
Voraussichtlicher Bedarf von 3 bis Schuleintritt	100%	394	389	374	441	454	421	388
Voraussichtlicher Bedarf von 3 bis Schuleintritt	87%	343	338	325	383	395	366	338
Anzahl der Kinder von 0-5 Jahren (gesamt)				396	466	480	445	410

Oberer Rand (OR)

		2017	2015	2020	2025	2030	2035
Anzahl der Kinder von 0-5 Jahren	gesamt		473	574	628	623	608
	pro Jahrgang		95	115	126	125	122
...der 1-2-jährigen Kinder	25%		24	29	31	31	30
...der 2-3-jährigen Kinder	50%		47	57	63	62	61
Voraussichtlicher Bedarf von 3 bis Schuleintritt	100%		378	459	502	498	486
Voraussichtlicher Bedarf von 3 bis Schuleintritt	87%		329	400	437	434	423
Anzahl der Kinder von 0-5 Jahren (gesamt)			400	486	531	527	514

Bestand/Bedarf Kindergartenplätze:

Hauptvariante mit Wanderung			Bestand		Bedarf	Bedarf	Bedarf	Bedarf
			2017		2020	2025	2030	2035
Gesamtsummen:			378					
1-2-jährigen Kinder	25%		30		2	2	4	6
2-3-jährigen Kinder	50%		17		-38	-40	-36	-32
3-6-jährigen Kinder	100%		331		-110	-123	-90	-57
Summe					-145	-161	-122	-83
Gruppen			19		-8	-11	-7	-6

Bestand/Bedarf Kindergartenplätze:

Oberer Rand (OR)			Bestand		Bedarf	Bedarf	Bedarf	Bedarf
	100%		2017		2020	2025	2030	2035
Gesamtsummen:			378					
1-2-jährigen Kinder	25%		30		1	-1	-1	0
2-3-jährigen Kinder	50%		17		-40	-46	-45	-44
3-6-jährigen Kinder	100%		331		-128	-171	-167	-155
Summe					-167	-219	-214	-200
Gruppen			19		-11	-13	-13	-13

Bestand/Bedarf Kindergartenplätze:

Hauptvariante mit Wanderung			Bestand		Bedarf	Bedarf	Bedarf	Bedarf
	87%		2017		2020	2025	2030	2035
Gesamtsummen:			378					
1-2-jährigen Kinder	25%		30		2	2	4	6
2-3-jährigen Kinder	50%		17		-38	-40	-36	-32
3-6-jährigen Kinder	87%		331		-52	-64	-35	-7
Summe					-88	-102	-67	-32
Gruppen			19		-6	-7	-5	-3

Bestand/Bedarf Kindergartenplätze:

Oberer Rand (OR)			Bestand		Bedarf	Bedarf	Bedarf	Bedarf
	87%		2017		2020	2025	2030	2035
Gesamtsummen:			378					
1-2-jährigen Kinder	25%		30		1	-1	-1	0
2-3-jährigen Kinder	50%		17		-40	-46	-45	-44
3-6-jährigen Kinder	87%		331		-69	-106	-103	-92
Summe					-108	-153	-149	-136
Gruppen			19		-7	-9	-9	-8

Versorgungsgrad der Kinder 1 und 2 Jahre (U3) gemessen an den Kinderzahlen

Es gilt zu berücksichtigen, dass nicht für alle Kinder ein Betreuungsplatz nachgefragt wird.

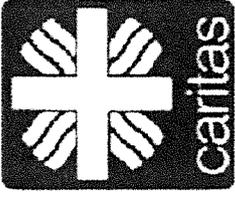
Teilweise wird der Platz in einem anderen Ortsteil nachgefragt.

	Kindergartenjahr	1 - 2-jährige	Plätze (max.)	Bemerkung	Versorgungsgrad in %
Kernstadt (inkl. Waldkindergarten und Grashüpfen)	2009/2010	130	8		6,2
	2010/2011	126	7		5,6
	2011/2012	126	17		13,5
	2012/2013	141	21		14,9
	2013/2014	135	56		41,5
	2014/2015	118	46		39,0
	2015/2016	144	41		28,5
	2016/2017	147	41		27,9
	2017/2018	128	41		32,0
	2018/2019	125	41		32,8
	2019/2020	120	51		42,5
2020/2021	125	51		40,8	
Blönried	2009/2010	14	0		0,0
	2010/2011	19	0		0,0
	2011/2012	17	0		0,0
	2012/2013	13	0		0,0
	2013/2014	12	5		41,7
	2014/2015	10	5		50,0
	2015/2016	19	5		26,3
	2016/2017	19	5		26,3
	2017/2018	14	5		35,7
	2018/2019	15	5		33,3
	2019/2020	17	5		29,4
2020/2021	20	5		25,0	
Tannhausen	2009/2010	17	0		0,0
	2010/2011	15	0		0,0
	2011/2012	9	0		0,0
	2012/2013	10	0		0,0
	2013/2014	15	0		0,0
	2014/2015	11	0		0,0
	2015/2016	8	0		0,0
	2016/2017	8	0		0,0
	2017/2018	16	0		0,0
	2018/2019	14	0		0,0
	2019/2020	16	0		0,0
2020/2021	15	0		0,0	
Zollenreute	2009/2010	21	0		0,0
	2010/2011	20	0		0,0
	2011/2012	23	0		0,0
	2012/2013	17	0		0,0
	2013/2014	13	0		0,0
	2014/2015	23	5		21,7
	2015/2016	25	5		20,0
	2016/2017	22	5		22,7
	2017/2018	30	5		16,7
	2018/2019	26	10		38,5
	2019/2020	32	5		15,6
2020/2021	35	5		14,3	
Stadt insgesamt	2009/2010	182	8		4,4
	2010/2011	180	7		3,9
	2011/2012	175	17		9,7
	2012/2013	181	21		11,6
	2013/2014	175	61		34,9
	2014/2015	162	56		34,6
	2015/2016	196	46		23,5
	2016/2017	192	51		26,6
	2017/2018	188	51		27,1
	2018/2019	180	56		31,1
	2019/2020	189	61		32,3
2020/2021	195	61		31,3	

Versorgungsgrad der Kinder 3 bis 6 Jahre (Ü3) gemessen an den Kinderzahlen

	Kindergartenjahr	3 - 6-jährige	Plätze (max.)	Bemerkung	Versorgungsgrad in %
Kernstadt (inkl. Waldkindergarten und Grashüpfer)	2009/2010	269	321		119,3
	2010/2011	260	311		119,6
	2011/2012	273	304		111,4
	2012/2013	265	306		115,5
	2013/2014	256	235		91,8
	2014/2015	254	235		92,5
	2015/2016	267	235		88,0
	2016/2017	270	270		100,0
	2017/2018	304	267		87,8
	2018/2019	314	267		85,0
	2019/2020	310	309		99,7
2020/2021	320	310		96,9	
Blönried	2009/2010	32	27		84,4
	2010/2011	26	27		103,8
	2011/2012	27	27		100,0
	2012/2013	30	27		90,0
	2013/2014	31	15		48,4
	2014/2015	24	14		58,3
	2015/2016	27	14		51,9
	2016/2017	21	15		71,4
	2017/2018	33	15		45,5
	2018/2019	34	15		44,1
	2019/2020	32	15		46,9
2020/2021	34	15		44,1	
Tannhausen	2009/2010	23	21		91,3
	2010/2011	26	21		80,8
	2011/2012	30	21		70,0
	2012/2013	23	21		91,3
	2013/2014	26	21		80,8
	2014/2015	25	21		84,0
	2015/2016	26	21		80,8
	2016/2017	22	21		95,5
	2017/2018	21	21		100
	2018/2019	22	21		95,5
	2019/2020	23	21		91,3
2020/2021	25	21		84	
Zollenreute	2009/2010	47	28		59,6
	2010/2011	49	28		57,1
	2011/2012	41	28		68,3
	2012/2013	41	28		68,3
	2013/2014	44	15		34,1
	2014/2015	42	15		35,7
	2015/2016	45	15		33,3
	2016/2017	53	40		75,5
	2017/2018	52	40		76,9
	2018/2019	51	40		78,4
	2019/2020	42	26		61,9
2020/2021	55	26		47,3	
Stadt insgesamt	2009/2010	371	397		107,0
	2010/2011	361	387		107,2
	2011/2012	371	380		102,4
	2012/2013	359	348		96,9
	2013/2014	357	286		80,1
	2014/2015	345	295		85,5
	2015/2016	365	316		86,6
	2016/2017	380	346		91,1
	2017/2018	410	343		83,7
	2018/2019	421	343		81,5
	2019/2020	407	371		91,2
2020/2021	434	371		85,5	

Kindertagespflege Nordwest



KINDERTAGESPFLEGE- STATISTIK Region Nordwest Januar - Dezember 2018	Aulendorf											Summe 2018	Vorjahr				
	Altshausen	Bad Waldsee	Bergat-reute	Borns	Ebenweiler	Ebersbach- Musbach	Eichstegen	Fleischwangen	Guggenhausen	Hoskirch	Königseggwald	Riedhausen	Unteraldhausen	Wolfegg	außerhalb d. Region		
allgemeine Anfragen																	
Beratung von Eltern	14	74	94	28	2	11	0	0	9	0	1	10	0	18	28	290	298
Interessierte an der Tagespflege	2	8	45	6	0	4	0	0	0	0	1	0	0	2	8	76	92
Jugendamt	0	0	28	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	70	98	86
sonstige*	5	46	36	11	0	3	15	0	0	3	0	3	0	7	57	186	168
Beratung und Begleitung Tagespflegeltern aus Vermittlungskartei																	
telefonisch, per Mail, per Post	12	138	198	32	3	9	0	0	0	0	0	0	2	23	50	467	464
persönlich, Büro	0	2	16	3	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	22	26
persönlich, Hausbesuch	0	6	14	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	2	0	23	43
Bewerbung und Eignungsprüfung																	
Bewerbungen	0	2	5	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	9	7
Bewerbungsgespräch Büro	0	2	13	2	0	1	0	0	0	0	1	0	0	1	0	20	11
Hausbesuche	0	2	4	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	6	4
Vermittlungsanfragen																	
für Kinder unter 3 Jahren	5	22	26	4	0	2	0	0	1	0	1	2	1	6	14	85	75
für Kinder zw. 3 und 6 Jahren	1	9	14	5	0	2	0	0	2	0	0	0	0	5	4	42	45
für Kinder zw. 6 und 10 Jahren	0	6	6	2	0	0	0	0	2	0	0	0	0	0	4	20	43
für Kinder zw. 10 und 14 Jahren	0	4	6	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	12	11
Vermittlungen																	
für Kinder unter 3 Jahren	2	11	31	6	0	3	0	0	0	0	0	0	1	2	10	66	61
für Kinder zw. 3 und 6 Jahren	0	6	12	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	1	4	24	27
für Kinder zw. 6 und 10 Jahren	1	2	10	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	4	18	21
für Kinder zw. 10 und 14 Jahren	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	2	6

Tagesmütter/-väter Auflistung nach Orten Stand: April 2019



Ort	PLZ	Anzahl
Altshausen	88361	2
Aulendorf	88326	11
Bad Waldsee	88339	27
Bergatreute	88368	8
Boms	88361	0
Ebenweiler	88370	1
Ebersbach-Musbach	88371	0
Eichstegen	88361	0
Fleischwangen	88373	0
Guggenhausen	88379	0
Hoskirch	88374	0
Königsegwald	88376	0
Riedhausen	88374	0
Unterswaldhausen	88374	0
Wolfegg	88364	2
Braunweiler LK Sigmaringen		1
Summe		52

Gesamt: 52 Personen (2018 54 Personen)

- Tageseltern bieten durchschnittlich 3 Plätze an, Tendenz steigend
- Anzahl der Tagespflegeeltern ist rückläufig

Stichtagserhebung für Aulendorf zum 01.03.2019

- Anzahl aller Tagespflegepersonen in Aulendorf: **11**
- Anzahl der Kinder aus Aulendorf in Kindertagespflege: **33**
 - davon U3: **11**
- Anzahl der zur Verfügung stehenden Plätze insgesamt: **46**
 - davon U3: **24**
- Anzahl freie Plätze gesamt: **5**
 - davon U3: **1**



STADT AULENDORF

Hauptamt		Vorlagen-Nr. 20/104/2019/1	
Sitzung am	Gremium	Status	Zuständigkeit
08.05.2019	Verwaltungsausschuss	Ö	Vorberatung
03.06.2019	Gemeinderat	Ö	Entscheidung
TOP: 9 Festsetzung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2019/2020			
<p>Ausgangssituation: Die Vertreter des Gemeindetages, Städtetages und der Kirchenleitungen sowie der kirchlichen Fachverbände in Baden-Württemberg haben sich auf die erforderliche Erhöhung der Elternbeiträge im Kindergartenjahr 2019/2020 verständigt. Dabei halten alle Verbände an der Einigung fest, in Baden-Württemberg einen Kostendeckungsgrad von 20 % durch Elternbeteiligung anzustreben.</p> <p>Vor diesem Hintergrund sprechen sich die Kommunalen Landesverbände und die 4 Kirchen dafür aus, die Elternbeiträge mit einer Steigerung von 3 % in Anlehnung an die üblichen Tarifentwicklungen, zunächst nur für ein Jahr zu empfehlen.</p> <p>Eine frühere Abstimmung zu den neuen Elternbeiträgen war angesichts der abzuwartenden Ergebnisse im KiQuTG („Gute-Kita-Gesetz“) bis Anfang des Jahres nicht möglich, da zunächst von möglichen Regelungsbedarfen durch dieses Gesetzgebungsverfahren bei der künftigen Ausgestaltung der Elternbeiträge ausgegangen wurde.</p> <p>Die gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge legen eine Staffelung der Elternbeiträge nach der Zahl der Kinder unter 18 Jahren in der Familie zugrunde. Ziel ist, Familien mit mehreren Kindern zu entlasten.</p> <p><u>Elternbeiträge für Regelkindergarten (Grundbetrag)</u> Momentan beträgt der Elternbeitrag im Regelkindergarten gemäß den Empfehlungen bei 11 Monatsbeiträgen 124,00 €. Der Beitrag soll für das Kindergartenjahr 2019/2020 bei 11 Monatsbeiträgen auf 128,00 € erhöht werden. Dies ist eine Erhöhung um 3,2 %. Die Berechnung für die verschiedenen Betreuungsformen kann der beiliegenden Elternbeitragstabelle 2019/2020 entnommen werden. Hierfür ist der Elternbeitrag für den Regelkindergarten die Berechnungsgrundlage</p> <p><u>Elternbeiträge für Kinderkrippen (Betreuungszeit 6 Stunden/Tag)</u> Bisher beträgt der Grundbetrag bei einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahre 365,00 € bei 11 Monatsbeiträgen. Dieser soll auf 376,00 € (3 %) angehoben werden. Ausgangslage für die Berechnung der Krippenbeitragsätze ist eine Betreuungszeit von 6 h/Tag. Für andere Betreuungszeiten werden die Elternbeiträge für die Krippen entsprechend der Betreuungsdauer analog berechnet.</p> <p><u>Halbtagsbetreuung</u> Bei Halbtagsbetreuung wird der Elternbeitrag mit einem Abschlag von 25 % berechnet.</p> <p><u>Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ 6 oder VÖ 7 Stunden/Tag, >30 Stunden/Woche) und Ganztagesbetreuung (> 35 Stunden/Woche)</u> Bei Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten 6 Stunden wird weiterhin auf die empfohlenen Beiträge ein Zuschlag von 25 % erhoben. Die Berechnung der Elternbeiträge für VÖ / Stunden und die Ganztagesbetreuung erfolgt dann auf Basis der Beiträge für VÖ 6 Stunden.</p>			

Betreuung von unter 3-jährigen Kindern

Für die Betreuung von Kinder unter 3 Jahren ist in der Betriebserlaubnis geregelt, dass je aufgenommenem 2-jährigen Kind die Platzzahl um 1 Platz abgesenkt werden muss, d.h. ein Kind unter 3 Jahren belegt zwei Plätze. Vor diesem Hintergrund hat der Gemeinderat am 25.02.2013 beschlossen, künftig statt eines Zuschlags von 50 % ab dem Kindergartenjahr 2013/2014 einen Zuschlag von 100 % in altersgemischten Gruppen zu erheben. Dies gilt auch bei Aufnahme von Kindern die 2 Jahre und 9 Monate alt sind.

Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 08.05.2019 einstimmig den Empfehlungsbeschluss an den Gemeinderat gefasst, die Kindergartenbeiträge wie im Beschlussantrag zu beschließen.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beschließt die Elternbeiträge für den städtischen Kindergarten „Villa Wirbelwind“ mit Krippe und für die „Schatzkiste“ nach den Empfehlungen der Kommunalen Landesverbände und der Kirchen wie folgt zu erhöhen:

1. Der Elternbeitrag für die Regelbetreuung berechnet auf 11 Beitragsmonate als Basisbetrag beträgt für das Kindergartenjahr 2019/2020 128,00 €.
2. Der Elternbeitrag für die Kinderkrippe auf 11 Beitragsmonate als Basisbetrag für eine Betreuungszeit von 6 Stunden/Tag für das Kindergartenjahr 2019/2020 beträgt 376,00 € je Monat.
3. Der Zuschlag für verlängerte Öffnungszeiten beträgt 25 %. Der Zuschlag für unter dreijährige in altersgemischten Gruppen und bei Kindern ab 2 Jahren und 9 Monaten in VÖ- und Regelgruppen beträgt 100 %.
4. Der Abschlag für die Halbtagsbetreuung beträgt 25 %.

Anlagen:

Rundschreiben des Städte- und Gemeindetag Baden-Württemberg und der 4 Kirchen Konferenz Evangelischer Landesverband vom 15.04.2019

Aufstellung der Elternbeiträge 2019/2020 für die Städtischen Kindergärten

Beschlussauszüge für

- Bürgermeister Hauptamt
 Kämmerei Bauamt Ortschaft

Aulendorf, den 24.05.2019

Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2019/2020 in Aulendorf

Regelkindergarten mit 11 Monatsbeiträgen

(Monat August ist beitragsfrei)

doppelter Beitrag

Villa Wirbelwind (Sandweg)

Kind/Familie unter 18 Jahre	Beitrag Alter ab 3 Jahre	Beitrag Alter 2 - U 3 Jahre AM
1	128 €	256 €
2	98 €	196 €
3	65 €	130 €
4 und mehr	22 €	44 €

Kindergärten mit verlängerten Öffnungszeiten (6 Stunden) mit 11 Monatsbeiträgen

(Monat August ist beitragsfrei)

Villa Wirbelwind (Sandweg)
Schatzkiste

Kind/Familie unter 18 Jahre	Beitrag Alter ab 3 Jahre	je Wochentag NUR St. Berta + Wirbelwind	Beitrag Alter 2 - U 3 Jahre AM	je Wochentag NUR St. Berta + Wirbelwind
1	160 €	32,00 €	288 €	57,60 €
2	122 €	24,40 €	220 €	44,10 €
3	81 €	16,20 €	146 €	29,25 €
4 und mehr	27 €	5,40 €	49 €	9,90 €

Kindergärten mit verlängerten Öffnungszeiten (7 Stunden) mit 11 Monatsbeiträgen

(Monat August ist beitragsfrei)

Villa Wirbelwind (Sandweg)
Schatzkiste

Kind/Familie unter 18 Jahre	Beitrag Alter ab 3 Jahre	je Wochentag	Beitrag Alter 2 - U 3 Jahre AM	je Wochentag
1	186 €	37,20 €	336 €	67,20 €
2	142 €	28,40 €	257 €	51,45 €
3	94 €	18,80 €	170 €	34,13 €
4 und mehr	32 €	6,40 €	57 €	11,55 €

Kindergärten mit Ganztagsbetreuung (NUR Montag - Donnerstag) mit 11 Monatsbeiträgen

(Monat August ist beitragsfrei)

Villa Wirbelwind (Sandweg)

Kind/Familie unter 18 Jahre	Beitrag Alter ab 3 Jahre	je Wochentag	Beitrag Alter 2 - U 3 Jahre AM	je Wochentag
1	202 €	50,67 €	364 €	91,20 €
2	154 €	38,63 €	279 €	69,83 €
3	102 €	25,65 €	185 €	46,31 €
4 und mehr	34 €	8,55 €	62 €	15,68 €

Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2019/2020 in Aulendorf (Krippe)

Krippengruppe mit Halbtagsbetreuung mit 11 Monatsbeiträgen (4,5 Stunden)

(Monat August ist beitragsfrei)

Krippe Villa Wirbelwind

Kind/Familie unter 18 Jahre	Beitrag Alter 1 - U 3 Jahre	pro Tag (Mo-Fr)
1	282 €	56,40 €
2	209 €	41,85 €
3	142 €	28,50 €
4 und mehr	56 €	11,25 €

Krippengruppe mit verlängerten Öffnungszeiten mit 11 Monatsbeiträgen (6 Stunden)

(Monat August ist beitragsfrei)

Krippe Villa Wirbelwind

Kind/Familie unter 18 Jahre	Beitrag Alter 1 - U 3 Jahre	pro Tag (Mo-Fr)
1	376 €	75,20 €
2	279 €	55,80 €
3	190 €	38,00 €
4 und mehr	75 €	15,00 €

Krippengruppe mit verlängerten Öffnungszeiten mit 11 Monatsbeiträgen (7 Stunden)

(Monat August ist beitragsfrei)

Krippe Villa Wirbelwind

Kind/Familie unter 18 Jahre	Beitrag Alter 1 - U 3 Jahre	pro Tag (Mo-Fr)
1	438 €	87,73 €
2	325 €	65,10 €
3	221 €	44,33 €
4 und mehr	87 €	17,50 €

Krippengruppe mit Ganztagesbetreuung (NUR Montag-Donnerstag) mit 11 Monatsbeiträgen

(Monat August ist beitragsfrei)

Krippe Villa Wirbelwind

Kind/Familie unter 18 Jahre	Beitrag Alter 1 - U 3 Jahre	pro Tag (Mo-Do)
1	476 €	119,07 €
2	353 €	88,35 €
3	240 €	60,17 €
4 und mehr	95 €	23,75 €

**GEMEINDETAG
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Panoramastraße 31
70174 Stuttgart
Julia Braune

T 0711 22572-20
Az. 460.11

**STÄDTETAG
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Königstraße 2
70173 Stuttgart
Benjamin Lachat

T 0711 22921-30
Az. 461.32

**4 Kirchen Konferenz
Evangelischer Landesver-
band**

Heilbronner Str. 180
70191 Stuttgart
Georg Hohl

Mitgliedstädte und -gemeinden

Stuttgart, 15.04.2019

Rundschreiben

Nr.
Nr.

**R 31044/2019 des Städtetags
Gt-Info 0251/2019 des Gemeindetags**

Elternbeiträge in Kindertagesstätten

Fortschreibung der Gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2019/2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Vertreter des Gemeindetages, Städtetages und der Kirchenleitungen sowie der kirchlichen Fachverbände in Baden-Württemberg haben sich auf die erforderliche Erhöhung der Elternbeiträge im Kindergartenjahr 2019/2020 verständigt. Dabei halten alle Verbände an der Einigung fest, in Baden-Württemberg einen Kostendeckungsgrad von 20 % durch Elternbeteiligung anzustreben.

Vor diesem Hintergrund sprechen sich die Kommunalen Landesverbände und die 4 Kirchen dafür aus, die Elternbeiträge mit einer Steigerung von 3% in Anlehnung an die üblichen Tarifentwicklungen, zunächst nur für ein Jahr zu empfehlen.

Eine frühere Abstimmung zu den neuen Elternbeiträgen war angesichts der abzuwartenden Ergebnisse im KiQuTG („Gute-Kita-Gesetz“) bis Anfang des Jahres nicht möglich, da zunächst von möglichen Regelungsbedarfen durch dieses Gesetzgebungsverfahren bei der künftigen Ausgestaltung der Elternbeiträge ausgegangen wurde.

Die Gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge legen eine Staffelung der Elternbeiträge nach der Zahl der Kinder unter 18 Jahren in der Familie zugrunde. Ziel ist, Familien mit mehreren Kindern zu entlasten.

Die gemeinsamen Festlegungen enthalten auch eine Fortschreibung der Beiträge für die Krippen; diese orientieren sich grundsätzlich an einem Deckungsgrad von 20 % der voraussichtlichen Betriebsausgaben bei einer Betreuungszeit von sechs Stunden (VÖ6). Eine mögliche Anpassung der gemeinsamen Empfehlungen hinsichtlich einheitlicher Betreuungsformen wird weiterhin geprüft. Zum jetzigen Zeitpunkt wurde diese Möglichkeit bewusst nochmals zurückgestellt, um die weiteren politischen Entwicklungen abzuwarten.

Den kirchlichen und kommunalen Kindergartenträgern in **Baden-Württemberg** wird empfohlen, den Elternbeitrag wie folgt festzusetzen:

1. Elternbeiträge im Regelkindergarten

	Kiga-Jahr 2019/20	
	12 Mon.	11 Mon.*
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind**	117 €	128 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern** unter 18 Jahren	90 €	98 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern** unter 18 Jahren	60 €	65 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern** unter 18 Jahren	20 €	22 €

2. Beitragssätze für Kinderkrippen

	Kiga-Jahr 2019/2020	
	12 Mon.	11 Mon.*
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind**	345 €	376 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern** unter 18 Jahren	256 €	279 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern** unter 18 Jahren	174 €	190 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern** unter 18 Jahren	69 €	75 €

* Bei Erhebung in elf Monatsraten wird der Jahresbetrag entsprechend umgerechnet.

** Berücksichtigt werden nur Kinder, die im gleichen Haushalt wohnen.

Diese Sätze gelten im kirchlichen Bereich als Landesrichtsätze.

3. Elternbeiträge bei verlängerten Öffnungszeiten/Halbtagskindergarten, Betreuung von unter 3-jährigen Kindern in altersgemischten Gruppen

Bei Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten (durchgehend sechs Stunden) kann für die festgelegten/empfohlenen Beträge ein Zuschlag von bis zu 25 %, bei Halbtagsgruppen eine Reduzierung von bis zu 25 % gerechtfertigt sein.

Für die Betreuung von unter 3-jährigen Kindern in altersgemischten Gruppen muss nach der Betriebserlaubnis je Kind unter 3 Jahren gegenüber der Regelgruppe ein Kindergartenplatz unbesetzt bleiben. Vor diesem Hintergrund und im Hinblick auf die Festlegungen der Elternbeiträge für Kinderkrippen ist in diesem Fall ein Zuschlag von 100 % gegenüber dem Beitrag in Regelgruppen gerechtfertigt.

Die Zu-/Abschläge können kumulativ verwendet werden (z. B. bei Aufnahme von unter 3-jährigen Kindern in eine Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit).

Basis für die Zu- und Abschläge sowie für deren Höhe ist, dass ein jeweils erhöhter bzw. reduzierter Aufwand vorhanden ist.

4. Sonstige Angebotsformen

Für sonstige Angebotsformen (insbesondere Ganztagesbetreuung) erfolgt keine landesweite Empfehlung zur Höhe der Elternbeiträge.

5. Staffelung der Elternbeiträge

Die Berechnung der Elternbeiträge im Land Baden-Württemberg erfolgt einheitlich nach der sog. familienbezogenen Sozialstaffelung, bei der alle im selben Haushalt lebenden Kinder bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres berücksichtigt werden. Pflegekinder werden nur bei Vollzeitpflege, nicht jedoch bei Tages- oder Wochenpflege eingerechnet.

Zur Definition des Familienbegriffs in diesem Sinne erreichen uns immer wieder Anfragen, beispielsweise ob sog. Zählkinder einzubeziehen sind. Für die aktuell diskutierte Anpassung der Empfehlungen zur Höhe der Elternbeiträge für das Jahr 2019/2020 wird vorgeschlagen, bei der Staffelung auf den Familienhaushalt abzuheben und dies analog der steuerrechtlichen Zuordnung und der Rechtsprechung des BFH (Urteile vom 14. November 2011, X R 24/99; vom 15. Juli 1998, X B 107/97; vom 14. April 1999, X R 11/97) wie folgt zu konkretisieren:

Bei der Sozialstaffelung nach der Zahl der Kinder unter 18 Jahren in der Familie (Familienhaushalt) sind Kinder nur in folgenden Fällen zu berücksichtigen:

- Wenn sie in der Familienwohnung (in der Regel Hauptwohnsitz) leben, wobei eine zeitweilige auswärtige Unterbringung zur Schul- oder Berufsausbildung die Haushaltszugehörigkeit in der Regel nicht unterbricht, wenn dem Kind im Elternhaus ein Zimmer zur Verfügung steht und es regelmäßig an den Wochenenden zurückkommt. Demgegenüber reicht ein Aufenthalt nur in den Ferien oder im Urlaub nicht aus.
- Kinder, die dem Familienhaushalt nicht zuzurechnen sind, werden auch dann nicht berücksichtigt, wenn für diese Kinder von dem im Haushalt Lebenden Unterhaltsleistungen erbracht werden.

Kinder getrenntlebender Eltern, denen das Sorgerecht gemeinsam zusteht, sind im Regelfall dem Haushalt zuzuordnen, in dem sie sich überwiegend aufhalten und wo sich der Mittelpunkt ihres Lebens befindet. In Ausnahmefällen kann auch eine gleichzeitige Zugehörigkeit zu den Haushalten beider Eltern bestehen, wenn in beiden Wohnungen entsprechend ausgestattete Unterkunftsmöglichkeiten für das Kind vorhanden sind, die regelmäßig vom Kind besuchten Einrichtungen von beiden Wohnungen aus ohne Schwierigkeiten für das Kind zu erreichen sind und es sich in beiden Haushalten in annähernd gleichem Umfang aufhält.

6. Individuelle Festlegung der Elternbeiträge vor Ort

Wie bislang sind die vorgenannten, gemeinsam von den vier Kirchen in Baden-Württemberg, den kirchlichen Fachverbänden und den Kommunalen Landesverbänden empfohlenen Beiträge für die Kommunen als Träger von Kindertagesstätten nicht bindend. Es steht jeder Kommune frei, örtlich andere, auch einkommensabhängig gestaffelte Elternbeiträge festzulegen. Wir empfehlen jedoch, auch in diesen Fällen eine einheitliche Festsetzung im Stadtgebiet anzustreben.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Roger Kehle
Präsident

gez.
Gudrun Heute-Bluhm
Oberbürgermeisterin a. D
Geschäftsführendes Vor-
standsmitglied

gez.
Georg Hohl
Vorsitzender der 4 Kirchen
Konferenz über Kindergarten-
fragen



STADT AULENDORF

Stadtbauamt		Vorlagen-Nr. 40/424/2019	
Sitzung am 03.06.2019	Gremium Gemeinderat	Status Ö	Zuständigkeit Entscheidung
<p>TOP: 10 Bebauungsplan Stadtpark und Hofgarten</p> <p>1. Aufstellungsbeschluss einer Bebauungsplanung</p> <p>2. Erlass einer Veränderungssperre</p>			
<p>Ausgangssituation:</p> <p>Mit der Beauftragung einer städtebaulichen Rahmenplanung sowie der Rahmenplanung für die Parkanlagen hat sich die Stadt Aulendorf städtebauliche Erhaltungs- und Gestaltungsabsichten zum Ziel gesetzt. Dies in der Absicht die Ergebnisse des ISEK für Aulendorf weiter zu detaillieren und umzusetzen. Beispielhaft stehen hierfür:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Erhalt des Stadtparks und seine Entwicklung in die Landschaft; - die Entwicklung von Wege- und Grünverbindungen innerhalb des Plangebietes und in die Stadt; - die Neugestaltung öffentlicher Räume innerhalb der Parkanlage; - Aussagen zu Qualität, Nutzung und Bebaubarkeit der Flächen innerhalb des Plangebietes; - Gestaltung einer Stadtmitte – Schloss, Reithof, Schlossplatz, Hofgarten und Stadtpark. <p>Für die Umsetzung dieser konkreten Maßnahmen und derer Sicherung ist eine Überplanung im dargestellten Geltungsbereich notwendig.</p> <p>Erfordernis der Planung und Planungsanlass</p> <p>Zur Sicherung und dem Erhalt der Parkanlage aus öffentlichem Interesse sowie zur Lenkung der städtebaulichen Entwicklung innerhalb des Gebietes ist deshalb in der derzeit als Außenbereich eingestuft Fläche eine verbindliche Bauleitplanung erforderlich. Da die Flächen sich nicht im öffentlichen Eigentum befinden, bieten die derzeit geltenden Regelungen nur bedingt Steuerungsmöglichkeiten für die Stadt Aulendorf.</p> <p>Plangebiet</p> <p>Das Plangebiet umfasst den Stadtpark und eine Teilfläche des Hofgartens, welche in Teilen in privatem Eigentum sind. (Siehe Lageplan Geltungsbereich)</p> <p>Ziel und Zweck der Planung</p> <p>Die Sicherung und der Erhalt der Parkanlage aus öffentlichem Interesse sowie zur Lenkung der städtebaulichen Entwicklung innerhalb des Gebietes.</p> <p>Rechtliche Grundlagen</p> <p>Das Plangebiet ist im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Aulendorf als Außenbereichsfläche dargestellt.</p> <p>Eine Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt im Regelverfahren mit Umweltprüfung und Umweltbericht nach § 2 BauGB.</p> <p>Veränderungssperre</p> <p>Zur Sicherstellung der Planungsziele sollte eine Satzung über eine Veränderungssperre gemäß §§ 14 ff BauGB beschlossen werden.</p> <p>Die Satzung der Veränderungssperre betrifft die Flurstücke 817/2, 822/21, 822/19, 824/2, 824/3, 824/4, 824/5, 833. Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist in dem als Anlage der Satzung beigefügten Plan vom 22.05.2019 dargestellt und gestrichelt umrandet.</p>			

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat der Stadt Aulendorf fasst folgenden Beschluss als Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan „Stadtpark / Hofgarten“ und der örtlichen Bauvorschriften hierzu:

1. Der Bebauungsplan „Stadtpark / Hofgarten“ und die örtlichen Bauvorschriften hierzu werden aufgestellt (Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB).
2. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem beiliegenden Lageplan vom 22.05.2019 (maßstabslos) ersichtlich. Im Geltungsbereich liegen die Flurstücksnummern 817/2, 822/21, 822/19, 824/2, 824/3, 824/4, 824/5, 833.
3. Das Erfordernis der Planung ergibt sich aus Sicherung und der Erhalt der Parkanlage aus öffentlichem Interesse sowie der Lenkung der städtebaulichen Entwicklung innerhalb des Gebietes.
4. Die Ziele der Planung sind besteht in der Sicherung des Gebietscharakters
5. Zur Sicherung der Bauleitplanung wird eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Stadtpark / Hofgarten“ erlassen. Der beiliegende Satzungsentwurf vom 03.06.2019 wird als Satzung über eine Veränderungssperre im Bereich des Bebauungsplanes „Stadtpark / Hofgarten“ und der Flurstücksnummern 817/2, 822/21, 822/19, 824/2, 824/3, 824/4, 824/5, 833 beschlossen.
6. Die Verwaltung wird beauftragt, den Aufstellungsbeschluss und die Veränderungssperre öffentlich bekanntzumachen.

Anlagen:

1. Lageplan des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes „Stadtpark / Hofgarten“ vom 22.05.2019.
2. Satzungsentwurf über eine Veränderungssperre im Bereich des Bebauungsplans „Stadtpark / Hofgarten“ vom 03.06.2019.

Beschlussauszüge für

- Bürgermeister Hauptamt
 Kämmerei Bauamt Ortschaft

Aulendorf, den 24.05.2019

Anlage zu:

S a t z u n g

**über den Erlass einer Veränderungssperre im Bereich des
Bebauungsplanes „Stadtpark / Hofgarten“ in Aulendorf**

Lageplan vom 22.05.2019

Geltungsbereich der Veränderungssperre

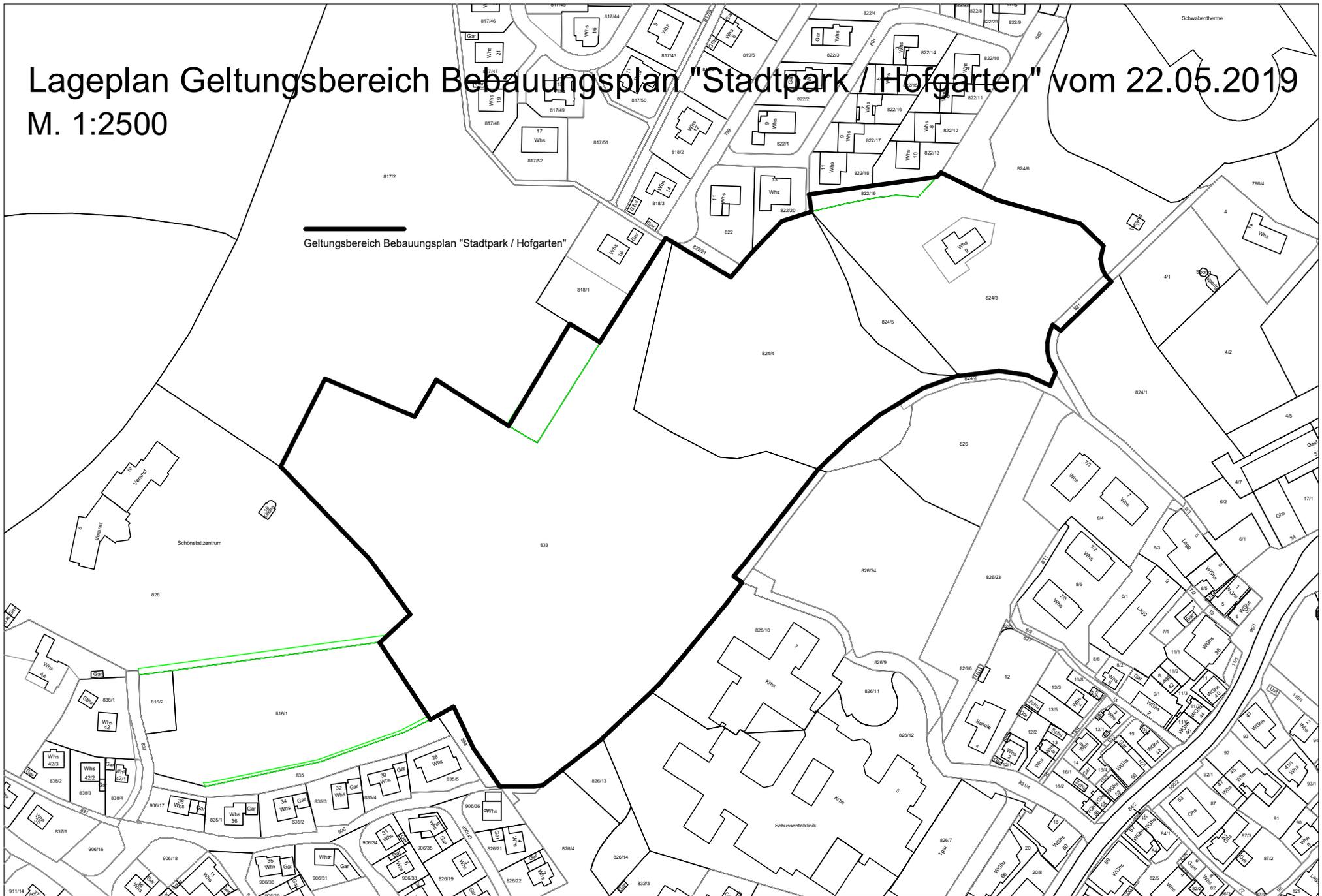
Bebauungsplan und örtliche Bauvorschrift Bebauungsplan „Stadtpark / Hofgarten“

Lageplan – Geltungsbereich



Lageplan Geltungsbereich Bebauungsplan "Stadtpark / Hofgarten" vom 22.05.2019

M. 1:2500



**Landkreis Ravensburg
Stadt Aulendorf**

S a t z u n g

über den Erlass einer Veränderungssperre für das Gebiet

Bebauungsplan „Stadtpark / Hofgarten“ in Aulendorf

Der Gemeinderat der Stadt Aulendorf hat am 03.06.2019 aufgrund von § 14, § 16 und § 17 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert in der Fassung vom 03. November 2017 (BGBl. I S.3634) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. BW S. 581), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2018 (GBl. S. 221) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Stadtpark / Hofgarten“ in Aulendorf wird eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Stadtpark / Hofgarten“ ist der Lageplan vom 22.05.2019 maßgebend. Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist gestrichelt umrandet und mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Bebauungsplanes „Stadtpark / Hofgarten“ deckungsgleich. Im Geltungsbereich liegen die Flurstücksnummern 817/2, 822/21, 822/19, 824/2, 824/3, 824/4, 824/5, 833.

Der als Anlage beigefügte Lageplan vom 22.05.2019 ist Bestandteil dieser Satzung und umfasst den räumlichen Geltungsbereich.

§ 3 Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

1. Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden
 - b) keine erheblichen oder wesentlichen wertsteigernden Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig ist, vorgenommen werden.
2. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
3. In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt am Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs. 2 Satz 1 BauGB).

§ 5 Geltungsdauer

Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft (§ 17 BauGB). Wenn besondere Umstände es erfordern, kann die Gemeinde die Frist bis zu einem weiteren Jahr verlängern (§ 17 Abs. 2).

Aulendorf, 03.06.2019

Matthias Burth, Bürgermeister



STADT AULENDORF

Stadtkämmerei Dirk Gundel		Vorlagen-Nr. 30/146/2019	
Sitzung am 03.06.2019	Gremium Gemeinderat	Status Ö	Zuständigkeit Entscheidung
TOP: 11 Einführung des neuen kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) bei der Stadt Aulendorf zum 01.01.2020			
<p>Ausgangssituation:</p> <p>Der Gemeinderat der Stadt Aulendorf hat in seiner Sitzung am 18.06.2018 den Grundsatzbeschluss zur Einführung des neuen kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) bei der Stadt Aulendorf zum 01.01.2020 gefasst.</p> <p>Wie bereits damals angekündigt, wurde mit (mittlerweile vier) weiteren Kommunen ein Gemeinschaftsprojekt mit dem Rechenzentrum und dem Softwareanbieter Infoma gegründet, mittels dem die entsprechenden Teilprojekte geschult, besprochen und abgestimmt werden.</p> <p>Im Anschluss an diese Schulungstermine sind die jeweiligen Aufgaben innerhalb der Verwaltung umzusetzen und in der Folge werden die Ergebnisse geprüft und besprochen. In dieser Zeit wurde insbesondere in der Kämmerei sehr viel an der Umsetzung dieses großen Projektes gearbeitet. Exemplarisch für einzelne Teilbereiche die folgenden Angaben:</p> <p>Grundvermögen:</p> <p>Auslesen der Daten aus dem GIS und Überführen in Excel-Liste zur weiteren Bearbeitung wie</p> <ul style="list-style-type: none"> - Auswertung nach historischen und aktuellen Eigentumsverhältnissen mit Anpassungen - Prüfung der Nutzungsarten und ggf. Ergänzung/Änderung an tatsächliche Verhältnisse - Bei Mehrfachnutzung mit Anteil ggfls. Aufteilung auf einzelne Nutzungsarten - Zuordnung Flurstücke auf Stadt/Eigenbetriebe (Wasserversorgung/Abwasser/Tourismus) - Prüfung, ob ggf. Erbpachtverträge vorliegen - Auswertung des VMHH ab 2014, welche Grundstücke in diesem Zeitraum gekauft wurden und Abgleich, ob Stadt Aulendorf derzeit noch Eigentümer ist - Kaufpreissammlung <ul style="list-style-type: none"> • Durchsicht der vorliegenden Kaufpreissammlung seit 1974 • Dokumentation der seit 1974 von der Stadt erworbenen Grundstücksflächen - Aufteilung nach bebauten sowie unbebauten Grundstücken - Bodenrichtwerte der Stadt Aulendorf zusammenstellen seit 1974 (sofern möglich) - Festlegung örtl. Durchschnittswerte gem. Bilanzierungsleitfaden § 62 Abs. 4 GemHVO) <p>Straßen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Befahrung und Bewertung der Straßen durch Fa. Eagle-Eye Technologies - Zuordnung jedes einzelnen Knoten-Kanten-Modells (1.101 KKM) zum jeweils betreffenden Flurstück - Aufteilung der KKM nach Eigentumsverhältnissen (Stadt, teilw. fremde Eigentümer, gemeinsames Eigentum mit Dritten) - Auswertung des VMHH ab 2014, welche Straßen(-abschnitte) seither neu gebaut wurden bzw. eine wesentliche Verbesserung erfahren haben - Straßen- und Wegeflächen insgesamt 779.689,59 m²; Wertansatz 01.01.2020 rd. 31,7 Mio. €, Afa rd. 1,3 Mio. €/a <p>Aufbau Anlagenbuchhaltung in Infoma</p> <ul style="list-style-type: none"> - Prüfung der Jahresrechnungen ab 2014 (Vermögens- und Verwaltungshaushalt) nach den Kriterien der Bewertungsrichtlinien und Dokumentation der für die Eröffnungsbilanz relevanten Posten (inkl. Zuschüsse) 			

- In die Anlagenbuchhaltung von Infoma wurden bisher übernommen:
 - 226 Anlagen, davon 36 als Anlagen im Bau
 - 27 Sonderposten, davon 3 als Sonderposten im Bau

Unbebaute Grundstücke

- Festlegung örtlicher Durchschnittswerte gem. § 62 Abs. 4 GemHVO
- Bewertung Grundvermögen
- Bewertung Aufwuchs (selbständige Spielplätze, Grünflächen usw.)
- 20 versch. Nutzungsarten, insges. 794 Grundstücke mit 1.826.246 m² Fläche; vorläufiger Wertansatz rd. 13,4 Mio. € - keine Abschreibung

Aufwuchs (bei Grünflächen, Grünanlagen, Spielplätzen)

- 59 Grundstücke mit 137.126 m² Fläche ; vorläufiger Wertansatz rd. 0,4 Mio. €

Bebaute Grundstücke

- Aufteilung nach Nutzungsart
- Bewertung mit tatsächlichen AHK bzw. indizierten AHK
- 47 Grundstücke mit 94.954 m² Fläche; vorläufiger Wertansatz rd. 0,9 Mio. € - keine Abschreibung

Friedhof

- Durchsicht aller Grabbelegungen und Dokumentation der Belegungsart, der Belegungsdauer sowie der Grabnutzungsgebühren (evtl. auch Grabpflegegebühren)
- Passive Rechnungsabgrenzungsposten durch Grabpflegegebühren
- vorläufiger Wertansatz (Stand 31.12.2018) rd. 0,66 Mio. € - jährliche Auflösung

Gebäude

- Zusammenstellung aller Gebäude
- Ermittlung (soweit möglich) der AHK sowie nachträglichen AHK, Ermittlung Herstellungsjahr, Festlegung Nutzungsdauer sowie Restnutzungsdauer, Ermittlung Restwert zum 01.01.2020 (vorläufig) rd. 9,0 Mio. €
- Die Bewertung ist noch nicht final abgeschlossen

Sonstiges Infrastrukturvermögen

- Zusammenstellung Infrastrukturvermögen
 - Brücken
 - Treppen/Treppenanlagen
 - Sportstätten
 - Mauern/Stützmauern

Definition Produktplan

Auf der Grundlage des bisherigen Haushalts wurde ein vorläufiger Produktplan entsprechend dem Produktplan des Landes Baden-Württemberg erstellt. Er umfasst derzeit 50 Produkte

Die Definition evtl. Teilhaushalte (mind. 2 sind notwendig) erfolgt noch im Rahmen der Erstellung der sog. Überleitungstabellen (bisherige HH-Stellen in Produkte bzw. Kostenstellen)

Schulungen

Derzeit finden Schulungen der Mitarbeiter in der Kämmerei statt. Die weiteren Schulungen für Software, weitere Mitarbeiter und den neuen Gemeinderat sind derzeit in Planung.

Nach sehr umfangreichen und zeitaufwändigen Vorarbeiten in der Kämmerei wurde die Feinabstimmung der Bewertungsfragen mit dem Projektleiter für Bewertungen im Gemeinschaftsprojekt abgestimmt, um hier größtmögliche Sicherheit bei der Eröffnungsbilanz zu erzielen.

Um in der Sache weiter zu kommen, ist auch noch ein Beschluss des Gemeinderates erforderlich.

Nach dem Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) werden die von der Stadt geleisteten Investitionszuschüsse nicht als laufender Aufwand, sondern als aktive Abgrenzungsposten in der Rechnungslegung angesetzt. In den folgenden Jahren erfolgt die Auflösung der sogenannten Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse. Diese Auflösungen belasten zukünftig das operative Ergebnis der Gemeinde.

Entsprechend des § 62 Abs. 6 S. 3 GemHVO besteht ein Wahlrecht für die Bilanzierung der Investitionszuschüsse, die vor dem Eröffnungsbilanzstichtag geleistet wurden.

Um die in der Umstellungsphase gebotenen Vereinfachungen optimal zu nutzen und die Belastung zukünftiger Haushaltsjahre so gering wie möglich zu halten, wird vorgeschlagen, auf den Ansatz der geleisteten Investitionszuschüsse in der Eröffnungsbilanz zu verzichten. Dies wird in allen bekannten Fällen bei anderen Kommunen ebenso gehandhabt und von den Beratern im Gemeinschaftsprojekt empfohlen.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat der Stadt Aulendorf nimmt den Sachstandsbericht zur Kenntnis und beschließt den Verzicht auf den Ausweis des Ansatzes der geleisteten Investitionszuschüsse in der Eröffnungsbilanz zum 1.1.2020, welcher durch das entsprechende Wahlrecht gem. § 62 Abs. 6 S. 3 GemHVO gegeben ist.

Anlagen:

Beschlussauszüge für

- | | |
|--|------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Bürgermeister | <input type="checkbox"/> Hauptamt |
| <input checked="" type="checkbox"/> Kämmerei | <input type="checkbox"/> Bauamt |
| | <input type="checkbox"/> Ortschaft |

Aulendorf, den 24.05.2019



STADT AULENDORF

Stadtkämmerei Silke Johler		Vorlagen-Nr. 30/140/2019													
Sitzung am 03.06.2019	Gremium Gemeinderat	Status Ö	Zuständigkeit Entscheidung												
TOP: 12 Jahresabschluss 2018 - Schloss Aulendorf GmbH															
<p>Ausgangssituation: Der Jahresabschluss 2018 der Schloss Aulendorf GmbH wurde erstellt. Die WIBERA hat einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.</p> <p>Das Geschäftsjahr 2018 endet mit folgenden Eckdaten:</p> <table border="1"> <tr> <td>Bilanzsumme</td> <td>9.225.551,35 €</td> <td>Vorjahr:</td> <td>9.515.558,37 €</td> </tr> <tr> <td>Jahresüberschuss</td> <td>182.090,20 €</td> <td>Vorjahr:</td> <td>139.469,15 €</td> </tr> <tr> <td>Bilanzgewinn</td> <td>1.358.717,66 €</td> <td>Vorjahr:</td> <td>1.164.568,99 €</td> </tr> </table> <p>Der Aufsichtsrat der Schloss Aulendorf GmbH befasst sich am 20.05.2019 mit dem Jahresabschluss. Seitens der Geschäftsführerin wird als Beschlussvorschlag vorgeschlagen, der Gesellschafterversammlung zu empfehlen, den Jahresabschluss festzustellen und den Aufsichtsrat und die Geschäftsführung zu entlasten.</p> <p>Über die Entlastung des Aufsichtsrates erfolgt aufgrund der Befangenheit des Bürgermeisters und von SR Zimmermann als Aufsichtsratsmitglieder ein separater Beschluss des Gemeinderates.</p>				Bilanzsumme	9.225.551,35 €	Vorjahr:	9.515.558,37 €	Jahresüberschuss	182.090,20 €	Vorjahr:	139.469,15 €	Bilanzgewinn	1.358.717,66 €	Vorjahr:	1.164.568,99 €
Bilanzsumme	9.225.551,35 €	Vorjahr:	9.515.558,37 €												
Jahresüberschuss	182.090,20 €	Vorjahr:	139.469,15 €												
Bilanzgewinn	1.358.717,66 €	Vorjahr:	1.164.568,99 €												
<p>Beschlussantrag: Der Gemeinderat erteilt der Gesellschafterversammlung folgende Weisung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Jahresabschluss der Schloss Aulendorf GmbH wird mit einer Bilanzsumme von 9.225.551,35 € festgestellt. 2. Der Bilanzgewinn in Höhe von 1.358.717,66 € wird auf neue Rechnung vorgetragen. 3. Die Geschäftsführung wird entlastet. 4. Die WIBERA wird zum Abschlussprüfer für das Jahr 2019 bestellt. 															
<p>Anlagen: Jahresabschluss</p>															
<p>Beschlussauszüge für <input type="checkbox"/> Bürgermeister <input type="checkbox"/> Hauptamt <input type="checkbox"/> Kämmerei <input type="checkbox"/> Bauamt <input type="checkbox"/> Ortschaft</p> <p>Aulendorf, den 24.05.2019</p>															



STADT AULENDORF

Stadtkämmerei Silke Johler		Vorlagen-Nr. 30/141/2019	
Sitzung am 03.06.2019	Gremium Gemeinderat	Status Ö	Zuständigkeit Entscheidung
TOP: 13 Jahresabschluss 2018 - Schloss Aulendorf GmbH - Entlastung des Aufsichtsrates			
Ausgangssituation: Auf die vorhergehende Vorlage bezüglich des Jahresabschlusses der Schloss Aulendorf GmbH wird verwiesen.			
Beschlussantrag: Der Gemeinderat erteilt der Gesellschafterversammlung die Weisung, den Aufsichtsrat der Schloss Aulendorf GmbH zu entlasten.			
Anlagen:			
Beschlussauszüge für			
<input type="checkbox"/> Bürgermeister <input type="checkbox"/> Hauptamt <input checked="" type="checkbox"/> Kämmerei <input type="checkbox"/> Bauamt <input type="checkbox"/> Ortschaft			
Aulendorf, den 24.05.2019			



STADT AULENDORF

Stadtkämmerei Dirk Gundel		Vorlagen-Nr. 30/142/2019	
Sitzung am 03.06.2019	Gremium Gemeinderat	Status Ö	Zuständigkeit Entscheidung
TOP: 14 Feststellung des Jahresabschlusses der VGA – Vermietungs- und Grundstücksgesellschaft mbH zum 31.12.2018			
Ausgangssituation:			
<p>Der Geschäftsführer der VGA – Vermietungs- und Grundstücksgesellschaft mbH, Herr Dirk Gundel hat den Jahresabschluss zum 31.12.2018 gefertigt.</p> <p>§ 13 Ziffer 3 des Gesellschaftsvertrages sieht eine Prüfung des Jahresabschlusses vor, auch wenn nach Handelsrecht aufgrund der Größenmerkmale der Gesellschaft eine solche nicht erforderlich wäre.</p> <p>Mit der Prüfung wurde die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ETL AG aus Weingarten zum beauftragt. Die ETL AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat, wie in den vergangenen Jahren, ein eingeschränktes Testat erteilt.</p> <p>Die Prüfung hat – außer der in den folgenden Absätzen erläuterten Einschränkungen– zu keinen Einwendungen geführt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Gesellschaft ist zum 31. Dezember 2018 mit TEuro 4.741 (im Vorjahr TEuro 6.121) bilanziell überschuldet. - Zur Vermeidung der Folgen einer bilanziellen Überschuldung hatte die Stadt Aulendorf als alleinige Gesellschafterin mit Wirkung zum 1. Januar 2006 die damaligen Darlehensverbindlichkeiten in Höhe von ins gesamt TEuro 11.957 gegenüber Kreditinstituten übernommen. Darüber hinaus hat die Stadt Aulendorf weitere bereits bestehende Forderungen gegen die Gesellschaft zusammen mit den vorgenannten von den Kreditinstituten übernommenen Forderungen in einer Darlehenssumme zusammengefasst und hierüber mit der Gesellschaft einen Darlehensvertrag über einen Gesamtbetrag von ursprünglich TEuro 13.726 geschlossen. - Weiter stellt der Darlehensvertrag dar, dass das Darlehen eigenkapitalersetzend sei. Mit Beschluss vom 2. Juli 2007 hat der Gemeinderat der Stadt Aulendorf erklärt, dass diese bezüglich der Gesellschafterdarlehen einen qualifizierten Rangrücktritt erklärt. - Weiter hat die Gesellschaft auf dieser Grundlage ihren Jahresabschluss unter Fortführungsgesichtspunkten aufgestellt. Eine Beurteilung, ob insbesondere der Wertansatz der in der Bilanz ausgewiesenen Grundstücke unter Fortführungsgesichtspunkten nicht über den Verkehrswerten liegt und somit Abschreibungen auf den niedrigeren beizulegenden Wert über die im Berichtsjahr erfolgten Abschreibungen hinaus notwendig gewesen wären, konnten wir mangels Wertgutachten nicht vornehmen. <p>Mit diesen Einschränkungen entspricht der Jahresabschluss nach Beurteilung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse mit Ausnahme der Auswirkungen des im Abschnitt 2.3 beschriebenen Sachverhalts in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften. Der Jahresabschluss vermittelt mit Ausnahme dieser Auswirkungen unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Inanspruchnahme der Erleichterung für Kleinstkapitalgesellschaften gemäß § 264 Abs. 1 Satz</p>			

5 HGB ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2018 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklärt die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, dass die Prüfung mit Ausnahme der genannten Einschränkung des Prüfungsurteils zum Jahresabschluss zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Der Aufsichtsrat hat in seiner Sitzung am 16.05.2019 den Jahresabschluss 2018 beraten und beschlossen, den Jahresabschluss 2018 der Gesellschafterversammlung zur Feststellung zu empfehlen.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat erteilt an die Gesellschafterversammlung der VGA - Vermietungs- und Grundstücksgesellschaft mbH Weisung:

1. Es wird Weisung erteilt, den Jahresabschluss zum 31.12.2018 mit einer Bilanzsumme von 7.408.103,39 € und einem Jahresüberschuss in Höhe von 1.380.578,28 € festzustellen.
2. Der Jahresüberschuss wird mit 1.380.578,28 € auf neue Rechnung vorgetragen. Der Bilanzverlust verringert sich somit auf 7.382.995,70 €.

Anlagen:

Prüfungsbericht Jahresabschluss 31.12.2018 und Lagebericht der VGA - Vermietungs- und Grundstücksgesellschaft mbH Aulendorf.

Beschlussauszüge für

- | | |
|--|------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Bürgermeister | <input type="checkbox"/> Hauptamt |
| <input checked="" type="checkbox"/> Kämmerei | <input type="checkbox"/> Bauamt |
| | <input type="checkbox"/> Ortschaft |

Aulendorf, den 24.05.2019

Bericht
über die Prüfung
des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2018

**VGA - Vermietungs- und Grundstücksgesellschaft
mbH**

Aulendorf

Inhaltsverzeichnis

1. Prüfungsauftrag	1
2. Grundsätzliche Feststellungen	3
2.1 Wirtschaftliche Grundlagen	3
2.2 Lage des Unternehmens	3
2.3 Feststellungen gemäß § 321 Absatz 1 Satz 3 HGB	3
3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	5
3.1 Gegenstand der Prüfung	5
3.2 Art und Umfang der Prüfungsdurchführung	5
4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	8
4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	8
4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	8
4.1.2 Jahresabschluss	8
4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses	9
4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	9
4.2.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen	10
4.2.3 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen	10
4.3 Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	11
4.3.1 Vermögenslage und Kapitalstruktur	11
4.3.2 Finanzlage	13
4.3.3 Ertragslage	14
5. Feststellungen gemäß § 53 HGrG	15
6. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung	16

Anlagenverzeichnis

Bilanz zum 31. Dezember 2018	Anlage 1
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01.2018 bis 31.12.2018	Anlage 2
Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG	Anlage 3
Beteiligungsbericht gem. § 105 Abs. 2 GemO/Lagebericht	Anlage 4
Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers	Anlage 5
Rechtliche Verhältnisse	Anlage 6
Steuerliche Verhältnisse	Anlage 7
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften	Anlage 8

Hauptteil

1. Prüfungsauftrag

Unser nachstehend erstatteter Bericht über die freiwillige Prüfung des Jahresabschlusses der VGA - Vermietungs- und Grundstücksgesellschaft mbH zum 31. Dezember 2018 ist an das geprüfte Unternehmen gerichtet.

Die Gesellschafterversammlung der

VGA - Vermietungs- und Grundstücksgesellschaft mbH, Aulendorf

(im Folgenden auch "Gesellschaft" genannt)

hat uns zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 gewählt. Daraufhin beauftragte uns die Geschäftsführung der Gesellschaft, den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 freiwillig in entsprechender Anwendung der §§ 316 und 317 HGB zu prüfen.

Die Gesellschaft ist nach den in § 267a Abs. 1 HGB bezeichneten Größenmerkmalen als Kleinstkapitalgesellschaft einzustufen und daher nicht prüfungspflichtig gemäß §§ 316 ff. i.V.m. § 267a Abs. 2 HGB. Die Gesellschaft hat dementsprechend darauf verzichtet, einen Anhang zu erstellen. Dagegen hat die Gesellschaft einen Beteiligungsbericht/Lagebericht aufgestellt, der diesem Bericht als Anlage 4 beigelegt ist. Dieser Beteiligungsbericht/Lagebericht war nicht Gegenstand der Prüfung.

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß auch die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG beachtet. Wir verweisen auf unsere Berichterstattung in Abschnitt 5 und den Fragekatalog in der Anlage 3.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Dem uns erteilten Prüfungsauftrag standen keine Ausschlussgründe nach §§ 319, 319a, 319b HGB, §§ 49 und 53 WPO sowie §§ 20 ff. unserer Berufssatzung entgegen.

Wir haben die Prüfung im April 2019 in unseren Geschäftsräumen durchgeführt.

Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise wurden erteilt. Die Geschäftsführung hat uns die Vollständigkeit des Jahresabschlusses am 30. April 2019 schriftlich bestätigt.

Art und Umfang unserer Prüfungshandlungen haben wir in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Über das Ergebnis unserer Prüfungshandlungen erstatten wir den nachfolgenden Bericht.

Unserem Bericht haben wir den geprüften Jahresabschluss 2018, bestehend aus Bilanz (Anlage 1) und Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2) beigefügt.

Den Fragekatalog mit unseren Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG ist dem Bericht ebenfalls beigefügt (Anlage 3).

Weiter haben wir dem Bericht den von der Gesellschaft aufgestellten Beteiligungsbericht/Lagebericht, der von uns auftragsgemäß nicht zu prüfen war, beigefügt (Anlage 4).

Die rechtlichen und steuerlichen Verhältnisse haben wir in den Anlagen 6 und 7 dargestellt.

Wir haben diesen Prüfungsbericht nach dem Prüfungsstandard PS 450 "Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen" des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW), Düsseldorf erstellt.

Unserem Auftrag liegen die als Anlage 8 beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften zu Grunde. Die Höhe unserer Haftung bestimmt sich nach § 323 Abs. 2 HGB. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

Dieser Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses ist nicht zur Weitergabe an Dritte bestimmt. Soweit er mit unserer Zustimmung an Dritte weitergegeben wird bzw. Dritten mit unserer Zustimmung zur Kenntnis vorgelegt wird, verpflichtet sich die Gesellschaft, mit dem betreffenden Dritten schriftlich zu vereinbaren, dass die vereinbarten Haftungsregelungen auch für mögliche Ansprüche des Dritten uns gegenüber gelten sollen.

2. Grundsätzliche Feststellungen

2.1 Wirtschaftliche Grundlagen

Der Gegenstand des Unternehmens ist die Verwaltung, Vermietung und Verpachtung von Grundstücken und Gebäuden, sowie die Durchführung aller Geschäfte, die dem Gesellschaftszweck dienen und ihn fördern (§ 2 Absatz 1 der Satzung). Ferner betreibt die Gesellschaft vorübergehend die Abwicklung der auf die VGA - Vermietungs- und Grundstücksgesellschaft mbH zum 1. Januar 2009 verschmolzenen Gesellschaften Aulendorf Oberschwaben GmbH und Aulendorfer Kliniken Betriebsgesellschaft mbH.

2.2 Lage des Unternehmens

Die Gesellschaft ist Kleinstkapitalgesellschaft i.S.v. § 264 HGB. Daher haben wir als Abschlussprüfer auch nicht die Pflicht, zu einer Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter, wie sie ansonsten im Lagebericht zum Ausdruck kommt, nach § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB Stellung zu nehmen.

2.3 Feststellungen gemäß § 321 Absatz 1 Satz 3 HGB

Die Gesellschaft ist zum 31. Dezember 2018 mit TEuro 4.741 (im Vorjahr TEuro 6.121) bilanziell überschuldet.

Zur Vermeidung der Folgen einer bilanziellen Überschuldung hatte die Stadt Aulendorf als alleinige Gesellschafterin mit Wirkung zum 1. Januar 2006 die damaligen Darlehensverbindlichkeiten in Höhe von insgesamt TEuro 11.957 gegenüber Kreditinstituten übernommen. Darüber hinaus hat die Stadt Aulendorf weitere bereits bestehende Forderungen gegen die Gesellschaft zusammen mit den vorgenannten von den Kreditinstituten übernommenen Forderungen in einer Darlehenssumme zusammengefasst und hierüber mit der Gesellschaft einen Darlehensvertrag über einen Gesamtbetrag von ursprünglich TEuro 13.726 geschlossen.

Weiter stellt der Darlehensvertrag dar, dass das Darlehen eigenkapitalersetzend sei. Mit Beschluss vom 2. Juli 2007 hat der Gemeinderat der Stadt Aulendorf erklärt, dass diese bezüglich der Gesellschafterdarlehen einen qualifizierten Rangrücktritt erklärt.

Weiter hat die Gesellschaft auf dieser Grundlage ihren Jahresabschluss unter Fortführungsgesichtspunkten aufgestellt. Eine Beurteilung, ob insbesondere der Wertansatz der in der Bilanz ausgewiesenen Grundstücke unter Fortführungsgesichtspunkten nicht über den Verkehrswerten liegt und somit Abschreibungen auf den niedrigeren beizulegenden Wert über die im Berichtsjahr erfolgten Abschreibungen hinaus notwendig gewesen wären, konnten wir mangels Wertgutachten nicht vornehmen.

Wir haben daher insbesondere mit Blick auf die vorgenannten Punkte unseren Bestätigungsvermerk mit Einschränkungen versehen.

3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

3.1 Gegenstand der Prüfung

Im Rahmen des uns erteilten Auftrags haben wir gemäß § 317 HGB die Buchführung und den nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und der sie ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags geprüft.

Die gesetzlichen Vertreter tragen die Verantwortung für die Rechnungslegung und die gegenüber uns als Abschlussprüfer gemachten Angaben. Unsere Aufgabe als Abschlussprüfer ist es, diese Unterlagen unter Einbeziehung der Buchführung und die gemachten Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben unserer Abschlussprüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss ergeben.

Bei der Prüfung beachteten wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG), die "Grundsätze für die Prüfung von Unternehmen nach § 53 HGrG" (Anlage zur VV zu § 68 LHO).

Eine besondere Prüfung zur Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten im Geld- und Leistungsverkehr (Unterschlagungsprüfung) war nicht Gegenstand der Abschlussprüfung. Im Verlaufe unserer Tätigkeit ergaben sich auch keine Anhaltspunkte, die besondere Untersuchungen in dieser Hinsicht erforderlich gemacht hätten.

3.2 Art und Umfang der Prüfungsdurchführung

Art und Umfang der beim vorliegenden Auftrag erforderlichen Prüfungshandlungen haben wir im Rahmen unserer Eigenverantwortlichkeit nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmt, das durch gesetzliche Regelungen und Verordnungen, IDW Prüfungsstandards sowie ggf. erweiternde Bedingungen für den Auftrag und die jeweiligen Berichtspflichten begrenzt wird.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 316 ff. HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Buchführung und der Jahresabschluss frei von wesentlichen Mängeln sind. Im Rahmen der Prüfung werden Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss

auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil bildet.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehörte nur insoweit zu den Aufgaben unserer Abschlussprüfung, als sich aus diesen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss ergeben. Die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z.B. Unterschlagungen, sowie die Feststellung außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten waren nicht Gegenstand unserer Abschlussprüfung.

Im Rahmen unseres risikoorientierten Prüfungsvorgehens erarbeiteten wir zunächst eine Prüfungsstrategie. Diese beruhte auf einer Einschätzung des Unternehmensumfeldes und auf Auskünften der Geschäftsleitung über die wesentlichen Unternehmensziele und Geschäftsrisiken.

Unsere Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten System- und Funktionstests, analytische Prüfungshandlungen sowie Einzelfallprüfungen.

Bei der Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sind wir wie folgt vorgegangen: Ausgehend von den externen Faktoren, den Unternehmenszielen, der Geschäftsstrategie und den Steuerungs- und Überwachungsprozessen auf der Unternehmensebene haben wir anschließend die Geschäftsprozesse analysiert. In diesem zweiten Schritt der Prozessanalyse haben wir beurteilt, inwieweit die wesentlichen Geschäftsrisiken, die einen Einfluss auf unser Prüfungsrisiko haben, durch die Gestaltung der Betriebsabläufe und der Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen reduziert worden sind.

Die Erkenntnisse der Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems haben wir bei der Auswahl der analytischen Prüfungshandlungen und der Einzelfallprüfungen berücksichtigt.

Soweit nach unserer Einschätzung wirksame funktionsfähige Kontrollen implementiert waren und damit ausreichende personelle, computergestützte oder mechanische Kontrollen die Richtigkeit der Jahresabschlussaussage sicherstellten, konnten wir unsere aussagebezogenen Prüfungshandlungen im Hinblick auf Einzelfälle insbesondere im Bereich der Routinetransaktionen weitgehend einschränken. Soweit uns eine Ausdehnung der Prüfungshandlungen erforderlich erschien, haben wir neben analytischen Prüfungshandlungen in Form von Plausibilitätsbeurteilungen einzelne Geschäftsvorfälle anhand von Belegen nachvollzogen und auf deren sachgerechte Verbuchung hin überprüft.

Im unternehmensindividuellen Prüfungsprogramm haben wir die Schwerpunkte unserer Prüfung, Art und Umfang der Prüfungshandlungen sowie den zeitlichen Prüfungsablauf und den Einsatz von Mitarbeitern festgelegt. Hierbei haben wir die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Risikoorientierung beachtet.

Die in unserer Prüfungsstrategie identifizierten kritischen Prüfungsziele führten zu folgenden Schwerpunkten unserer Prüfung:

- Prüfung des Prozesses der Jahresabschlusserstellung
- Allgemeiner Aufbau, Einrichtung und Wirksamkeit der internen Kontrollen
- Bestand und Bewertung des Anlagevermögens
- Vollständigkeit, Bestand und Bewertung der Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
- Bestand und Bewertung der flüssigen Mittel
- Vollständigkeit und Bewertung der Rückstellungen und übrigen Verbindlichkeiten
- Periodenabgrenzung in der Umsatzrealisierung

Bestätigungen Dritter wurden aus Wesentlichkeitsgründen nicht eingeholt.

Die Eröffnungsbilanzwerte wurden ordnungsgemäß aus dem geprüften Vorjahresabschluss übernommen.

Alle von uns erbetenen, nach pflichtgemäßen Ermessen zur ordnungsmäßigen Durchführung der Prüfung von den gesetzlichen Vertretern benötigten Aufklärungen und Nachweise wurden erbracht. Die Geschäftsführung hat uns die Vollständigkeit der Buchführung und des Jahresabschlusses in einer von uns eingeholten Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt.

4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Aufzeichnungen der Geschäftsvorfälle der Gesellschaft sind nach unseren Feststellungen vollständig, fortlaufend und zeitgerecht. Der Kontenplan ermöglicht eine klare und übersichtliche Ordnung des Buchungsstoffes mit einer für die Belange der Gesellschaft ausreichenden Gliederungstiefe. Soweit im Rahmen unserer Prüfung Buchungsbelege eingesehen wurden, enthalten diese alle zur ordnungsgemäßen Dokumentation erforderlichen Angaben. Die Belegablage ist numerisch geordnet, so dass der Zugriff auf die Belege unmittelbar anhand der Angaben in den Konten möglich ist. Die Buchführung entspricht somit für das gesamte Geschäftsjahr den gesetzlichen Anforderungen.

Die Organisation der Buchführung, das interne Kontrollsystem, der Datenfluss und das Belegwesen ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle.

Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen führen nach dem Ergebnis unserer Prüfung zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in der Buchführung und im nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss.

Die Verfahrensabläufe in der Buchführung haben im Berichtsjahr keine nennenswerten organisatorischen Änderungen erfahren.

Die Sicherheit der für die Zwecke der IT-gestützten Rechnungslegung verarbeiteten Daten ist gewährleistet.

4.1.2 Jahresabschluss

In dem uns zur Prüfung vorgelegten, nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 wurden alle für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und aller größenabhängigen, rechtsformgebundenen oder wirtschaftszweigspezifischen Regelungen sowie die Normen des Gesellschaftsvertrags beachtet.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung der VGA - Vermietungs- und Grundstücksgesellschaft mbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 sind nach unseren Feststellungen ordnungsmäßig aus der Buchführung und aus den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die einschlägigen Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften wurden dabei ebenso beachtet wie der Stetigkeitsgrundsatz des § 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB.

4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses

4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Über das Ergebnis unserer Beurteilung, ob und inwieweit die durch den Jahresabschluss vermittelte Gesamtaussage den Anforderungen des § 264 Abs. 2 Satz 1 HGB entspricht, berichten wir nachstehend.

Da sich keine Besonderheiten ergeben haben, stellen wir fest, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Es ist nicht Gegenstand unserer Feststellungen zur „Gesamtaussage des Jahresabschlusses“, die Vermögens-, Finanz und Ertragslage des Unternehmens darzustellen.

Im Zusammenhang mit der Feststellung über die Ordnungsmäßigkeit der Gesamtaussage des Jahresabschlusses nehmen wir in diesen Prüfungsbericht weitere Erläuterungen auf, die zum Verständnis der Gesamtaussage des Jahresabschlusses erforderlich sind, weil die Gesamtaussage „unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung“ auch im Rahmen des gesetzlich Zulässigen durch Bilanzierungs- und Bewertungsentscheidungen sowie Sachverhaltsgestaltungen beeinflusst wird.

Um den Adressaten eine eigene Beurteilung dieser Maßnahmen zu ermöglichen und ihnen Hinweise für die Ausrichtung ihrer Prüfungs- und Überwachungstätigkeit zu geben, gehen wir nachstehend im Einzelnen ein auf:

- die wesentlichen Bewertungsgrundlagen (§ 321 Abs. 2 Satz 4 erster Satzteil HGB)
- den Einfluss, den Änderungen in den Bewertungsgrundlagen und sachverhaltsgestaltende Maßnahmen insgesamt auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses haben (§ 321 Abs. 2 Satz 4 zweiter Satzteil HGB); zu den Änderungen in den Bewertungsgrundlagen gehören insbesondere Änderungen bei der Ausübung von Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten und der Ausnutzung von Ermessensspielräumen.

Da es uns für die Beurteilung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses durch die Adressaten - insbesondere in Bezug auf die Erläuterung der Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen sowie die sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen - erforderlich erscheint, gliedern wir die Posten des Jahresabschlusses entsprechend § 321 Abs. 2 Satz 5 HGB auf und erläutern sie ausreichend, soweit diese Angaben nicht im Anhang enthalten sind.

4.2.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Die Bewertungsgrundlagen i.S.d. § 321 Abs. 2 Satz 4 erster Satzteil HGB umfassen die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie die für die Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden maßgeblichen Faktoren (Parameter, Annahmen und die Ausübung von Ermessensspielräumen).

Wertbestimmende Faktoren ergeben durch Verknüpfung mit den am Abschlussstichtag vorhandenen Bestandsgrößen von Vermögensgegenständen und Schulden die im Jahresabschluss angesetzten Buchwerte.

Der Jahresabschluss der VGA - Vermietungs- und Grundstücksgesellschaft mbH zum 31. Dezember 2018 ist auf der Grundlage folgender wesentlicher Bewertungsgrundlagen aufgestellt worden, die nachstehend erläutert werden.

Die Sachanlagen sind zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und - soweit abnutzbar - um planmäßige Abschreibungen verringert. Als Abschreibungsmethode kam die lineare Absetzung für Abnutzung zur Anwendung. Soweit nötig wurden Abschreibungen auf den niedrigeren beizulegenden Wert vorgenommen.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden zu Nennwerten angesetzt.

Der Ansatz der flüssigen Mittel erfolgte zum Nennwert.

Die Eigenkapitalposten sind mit dem Nennwert bilanziert.

Die Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen.

Die Verbindlichkeiten wurden mit den Erfüllungsbeträgen bilanziert.

Die Beurteilung der wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit der Bilanzierungs- und Bewertungsentscheidungen der gesetzlichen Vertreter obliegt nicht uns als Abschlussprüfer. Sie sind als geschäftspolitische Entscheidungen von den Adressaten des Berichts zu beurteilen.

4.2.3 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Berichtspflichtige Tatsachen aus sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen mit wesentlichen Auswirkungen auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses lagen nach dem Ergebnis unserer Prüfungshandlungen im Prüfungszeitraum nicht vor.

4.3 Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

4.3.1 Vermögenslage und Kapitalstruktur

Vermögenslage und Kapitalstruktur sowie deren Veränderungen gegenüber dem Vorjahr ergeben sich aus den folgenden Zusammenstellungen der Bilanzzahlen in TEuro für die beiden Abschlussstichtage 31. Dezember 2018 und 31. Dezember 2017.

Entwicklung der Vermögenslage

	<u>31.12.2018</u>		<u>31.12.2017</u>		<u>Veränderung</u>	
	TEuro	%	TEuro	%	TEuro	%
A. Anlagevermögen						
I. Sachanlagen						
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	443,4	6,0	1.164,6	14,9	-721,2	-61,9
	<u>443,4</u>	<u>6,0</u>	<u>1.164,6</u>	<u>14,9</u>	<u>-721,2</u>	<u>-61,9</u>
B. Umlaufvermögen						
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände						
1. sonstige Vermögensgegenstände	1,5	0,0	0,3	0,0	1,2	400,0
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	2.222,6	30,0	540,9	6,9	1.681,7	310,9
	<u>2.224,1</u>	<u>30,0</u>	<u>541,2</u>	<u>6,9</u>	<u>1.682,9</u>	<u>311,0</u>
C. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	4.740,6	64,0	6.121,2	78,2	-1.380,6	-22,6
	<u>7.408,1</u>	<u>100,0</u>	<u>7.827,0</u>	<u>100,0</u>	<u>-418,9</u>	<u>-5,4</u>

Entwicklung der Kapitalstruktur

	<u>31.12.2018</u>		<u>31.12.2017</u>		<u>Veränderung</u>	
	TEuro	%	TEuro	%	TEuro	%
A. Eigenkapital						
I. Gezeichnetes Kapital	690,0	9,3	690,0	8,8	0,0	0,0
II. Kapitalrücklage	1.952,4	26,4	1.952,4	24,9	0,0	0,0
III. Bilanzverlust	-7.383,0	-99,7	-8.763,6	-112,0	1.380,6	-15,8
nicht gedeckter Fehlbetrag	4.740,6	64,0	6.121,2	78,2	-1.380,6	-22,6
	<u>0,0</u>	<u>0,0</u>	<u>0,0</u>	<u>-0,1</u>	<u>0,0</u>	<u>-0,1</u>
B. Rückstellungen						
1. Steuerrückstellungen	47,7	0,6	0,0	0,0	47,7	-,-
2. sonstige Rückstellungen	18,6	0,3	217,2	2,8	-198,6	-91,4
	<u>66,3</u>	<u>0,9</u>	<u>217,2</u>	<u>2,8</u>	<u>-150,9</u>	<u>-69,5</u>
C. Verbindlichkeiten						
1. sonstige Verbindlichkeiten	7.341,8	99,1	7.609,8	97,2	-268,0	-3,5
	<u>7.341,8</u>	<u>99,1</u>	<u>7.609,8</u>	<u>97,2</u>	<u>-268,0</u>	<u>-3,5</u>
	<u>7.408,1</u>	<u>100,0</u>	<u>7.827,0</u>	<u>100,0</u>	<u>-418,9</u>	<u>-5,4</u>

Das **Sachanlagevermögen** umfasst die folgenden unbebauten Grundstücke in Aulendorf:

- Hauptstraße 32 (Flurstück 4/5 Hofgarten)
- Parkstraße 1: Von diesem Grundstück wurden im Berichtsjahr diverse Flächen verkauft
- Bündelstockweg (Flurstück 577)
- Laurenbühl (Flurstück 835)
- Landwirtschaftliche Grundstücke Lohrerhof (Gemarkungen Zollenreute und Wolpertswende)

Bei den **sonstigen Vermögensgegenständen** handelt es sich um einen geringfügigen Rückforderungsanspruch gegen die Fa. BrutschinWohnbau GmbH sowie die Genossenschaftsanteile bei der Volksbank Bad Saulgau eG.

Die **flüssigen Mittel** betreffen Bankguthaben.

Zum Bilanzstichtag wird ein **nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag** von TEuro 4.741 ausgewiesen, der sich im Vergleich zum Vorjahr um TEuro -1.381 reduziert hat.

Die **Steuerrückstellungen** resultieren aus dem laufenden steuerlichen Ergebnis des Geschäftsjahres.

Die **sonstigen Rückstellungen** wurden im Wesentlichen für die Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses sowie der dazugehörigen Steuererklärungen (TEuro 15) sowie für die Aufbewahrungsverpflichtung von Unterlagen (TEuro 3) gebildet.

Die **sonstigen Verbindlichkeiten** betreffen Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Aulendorf als Gesellschafterin in Höhe von TEuro 7.342.

4.3.2 Finanzlage

Einen Überblick über die Herkunft und über die Verwendung der finanziellen Mittel des geprüften Unternehmens gibt die nachstehende Kapitalflussrechnung, welche die Zahlungsmittelflüsse nach der indirekten Methode darstellt und den Grundsätzen des vom Deutschen Standardisierungsrat DSR erarbeiteten Deutschen Rechnungslegungsstandards Nr. 21 (DRS 21) entspricht.

Kapitalflussrechnung nach den Grundsätzen des DRS 21

	2018 TEuro	2017 TEuro
1. Periodenergebnis	1.381	-33
3. +/- Zunahme / Abnahme der Rückstellungen	-151	75
5. -/+ Zunahme / Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-1	0
7. -/+ Gewinn / Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	-1.465	0
8. = Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	-236	42
11. + Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	2.186	0
12. - Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	0	640
15. = Cashflow aus der Investitionstätigkeit	2.186	-640
19. - Auszahlungen aus der Tilgung von (Finanz-) Krediten	268	200
20. = Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	-268	-200
21. Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	1.682	-798
23. + Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	541	1.339
24. = Finanzmittelfonds am Ende der Periode	2.223	541

Im Ergebnis hat die Gesellschaft ihren Finanzmittelbestand um 1.682 TEuro erhöht. Der Finanzmittelbestand besteht aus Guthaben bei Kreditinstituten.

4.3.3 Ertragslage

Die aus der Gewinn- und Verlustrechnung abgeleitete Gegenüberstellung der Erfolgsrechnungen der beiden Geschäftsjahre 2018 und 2017 zeigt folgendes Bild der Ertragslage und ihrer Veränderungen:

	01.01. bis 31.12.2018		01.01. bis 31.12.2017		Änderung ggü. dem Vorjahr in	
	TEuro	%	TEuro	%	TEuro	%
+ Sonstige betriebliche Erträge	1.463,5	-,-	0,0	-,-	1.463,5	-,-
= Rohergebnis	<u>1.463,5</u>	-,-	<u>0,0</u>	-,-	<u>1.463,5</u>	-,-
- Personalaufwand	6,3	-,-	6,4	-,-	-0,1	-1,6
- Sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>25,4</u>	-,-	<u>22,3</u>	-,-	<u>3,1</u>	<u>13,9</u>
= Betriebsergebnis	<u>1.431,8</u>	-,-	<u>-28,7</u>	-,-	<u>1.460,5</u>	<u>-5.088,9</u>
- EE-Steuern	<u>47,7</u>	-,-	<u>0,0</u>	-,-	<u>47,7</u>	-,-
= Ergebnis nach Steuern	<u>1.384,1</u>	-,-	<u>-28,7</u>	-,-	<u>1.412,8</u>	<u>-4.922,6</u>
- Sonstige Steuern	<u>3,5</u>	-,-	<u>4,7</u>	-,-	<u>-1,2</u>	<u>-25,5</u>
= Jahresergebnis	<u>1.380,6</u>	-,-	<u>-33,4</u>	-,-	<u>1.414,0</u>	<u>-4.233,5</u>

Die **sonstigen betrieblichen Erträge** beinhalten den Gewinn aus der Veräußerung von Teilflächen des Grundstücks Parkstraße.

Die **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** enthalten im Wesentlichen Kosten für Buchhaltung, Steuererklärungen sowie Abschluss- und Prüfungskosten (TEuro 18) sowie Versicherungskosten (TEuro 2).

Die **sonstigen Steuern** betreffen Grundsteuern.

Als **Jahresüberschuss** werden TEuro 1.381 ausgewiesen (im Vorjahr Jahresfehlbetrag TEuro -33).

5. Feststellungen gemäß § 53 HGrG

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG beachtet. Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d.h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften, den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung geführt worden sind.

Die erforderlichen Feststellungen haben wir in diesem Bericht und in Anlage 3 (Prüf- und Erhebungsliste zu den Feststellungen nach § 53 HGrG auf der Grundlage des IDW PS 720-Fragenkatalogs zur Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG) dargestellt. Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

6. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung

Nachstehend geben wir unseren nach § 322 Abs. 7 Satz 1 HGB datierten und an anderer Stelle unterzeichneten Vermerk über unsere Abschlussprüfung wieder.

"BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die VGA - Vermietungs- und Grundstücksgesellschaft mbH

Eingeschränktes Prüfungsurteil zum Jahresabschluss

Wir haben den Jahresabschluss der VGA - Vermietungs- und Grundstücksgesellschaft mbH – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss mit Ausnahme der Auswirkungen des im Abschnitt 2.3 beschriebenen Sachverhalts in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften. Der Jahresabschluss vermittelt mit Ausnahme dieser Auswirkungen unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Inanspruchnahme der Erleichterung für Kleinstkapitalgesellschaften gemäß § 264 Abs. 1 Satz 5 HGB ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2018 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung mit Ausnahme der genannten Einschränkung des Prüfungsurteils zum Jahresabschluss zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das eingeschränkte Prüfungsurteil zum Jahresabschluss

Die Gesellschaft ist zum 31. Dezember 2018 mit TEuro 4.741 (im Vorjahr TEuro 6.121) bilanziell überschuldet.

Zur Vermeidung der Folgen einer bilanziellen Überschuldung hatte die Stadt Aulendorf als alleinige Gesellschafterin mit Wirkung zum 1. Januar 2006 die damaligen Darlehensverbindlichkeiten in Höhe von insge-

samt TEuro 11.957 gegenüber Kreditinstituten übernommen. Darüber hinaus hat die Stadt Aulendorf weitere bereits bestehende Forderungen gegen die Gesellschaft zusammen mit den vorgenannten von den Kreditinstituten übernommenen Forderungen in einer Darlehenssumme zusammengefasst und hierüber mit der Gesellschaft einen Darlehensvertrag über einen Gesamtbetrag von ursprünglich TEuro 13.726 geschlossen.

Weiter stellt der Darlehensvertrag dar, dass das Darlehen eigenkapitalersetzend sei. Mit Beschluss vom 2. Juli 2007 hat der Gemeinderat der Stadt Aulendorf erklärt, dass diese bezüglich der Gesellschafterdarlehen einen qualifizierten Rangrücktritt erklärt.

Weiter hat die Gesellschaft auf dieser Grundlage ihren Jahresabschluss unter Fortführungsgesichtspunkten aufgestellt. Eine Beurteilung, ob insbesondere der Wertansatz der in der Bilanz ausgewiesenen Grundstücke unter Fortführungsgesichtspunkten nicht über den Verkehrswerten liegt und somit Abschreibungen auf den niedrigeren beizulegenden Wert über die im Berichtsjahr erfolgten Abschreibungen hinaus notwendig gewesen wären, konnten wir mangels Wertgutachten nicht vornehmen.

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser eingeschränktes Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und der für die Überwachung Verantwortlichen für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Inanspruchnahme der Erleichterung für Kleinstkapitalgesellschaften gemäß § 264 Abs. 1 Satz 5 HGB ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz-

und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Die für die Überwachung Verantwortlichen sind verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese

Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Inanspruchnahme der Erleichterung für Kleinstkapitalgesellschaften gemäß § 264 Abs. 1 Satz 5 HGB ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen."

Vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).

Die Verwendung des vorstehend wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts setzt unsere vorherige Zustimmung voraus.

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) erfordert unsere erneute Stellungnahme, soweit dabei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird. Wir weisen diesbezüglich auf § 328 HGB hin.

Weingarten, den 30. April 2019

ETL AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Zweigniederlassung Weingarten

(Redinger)
Wirtschaftsprüfer

(Kreutzer)
Wirtschaftsprüfer

Anlagen

Anlagenverzeichnis

Bilanz zum 31. Dezember 2018	Anlage 1
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01.2018 bis 31.12.2018	Anlage 2
Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG	Anlage 3
Beteiligungsbericht gem. § 105 Abs. 2 GemO/Lagebericht	Anlage 4
Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers	Anlage 5
Rechtliche Verhältnisse	Anlage 6
Steuerliche Verhältnisse	Anlage 7
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften	Anlage 8

VGA - Vermietungs- und Grundstücksgesellschaft mbH

BILANZ

zum

31. Dezember 2018

AKTIVA

PASSIVA

	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro		Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital			
I. Sachanlagen			I. Gezeichnetes Kapital		690.000,00	690.000,00
1. Grundstücke, grundstücks- gleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	443.361,97	1.164.592,31	II. Kapitalrücklage		1.952.366,31	1.952.366,31
B. Umlaufvermögen			III. Bilanzverlust		7.382.995,70-	8.763.573,98-
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			nicht gedeckter Fehlbetrag		4.740.629,39	6.121.207,67
1. sonstige Vermögensgegenstände	1.493,74	309,10	buchmäßiges Eigenkapital		0,00	0,00
II. Kassenbestand, Bundesbank- guthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	2.222.618,29	540.876,39	B. Rückstellungen			
C. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	4.740.629,39	6.121.207,67	1. Steuerrückstellungen	47.717,92		0,00
			2. sonstige Rückstellungen	<u>18.573,74</u>	66.291,66	<u>217.173,74</u>
			C. Verbindlichkeiten			
			1. sonstige Verbindlichkeiten		7.341.811,73	7.609.811,73
	<u>7.408.103,39</u>	<u>7.826.985,47</u>			<u>7.408.103,39</u>	<u>7.826.985,47</u>
	<u><u>7.408.103,39</u></u>	<u><u>7.826.985,47</u></u>			<u><u>7.408.103,39</u></u>	<u><u>7.826.985,47</u></u>

Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2018 bis 31.12.2018

	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
1. sonstige betriebliche Erträge		
Erträge aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens und aus Zuschreibungen zu Gegenständen des Anlagevermögens	1.463.513,16	0,00
2. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	6.297,60	6.301,92
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>50,56</u>	<u>50,11</u>
	6.348,16	6.352,03
3. sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) Versicherungen, Beiträge und Abgaben	2.648,42	2.648,42
b) Werbe- und Reisekosten	0,00	66,30
c) verschiedene betriebliche Kosten	<u>22.779,48</u>	<u>19.555,18</u>
	25.427,90	22.269,90
4. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	34,50	34,50
5. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	<u>47.726,65</u>	<u>0,00</u>
6. Ergebnis nach Steuern	1.384.044,95	28.587,43-
7. sonstige Steuern	3.466,67	4.694,51
	-----	-----
8. Jahresüberschuss	1.380.578,28	33.281,94-
9. Verlustvortrag aus dem Vorjahr	8.763.573,98	8.730.292,04
	-----	-----
10. Bilanzverlust	<u><u>7.382.995,70</u></u>	<u><u>8.763.573,98</u></u>

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Aulendorf und ist im Handelsregister von Ulm unter HRB 600036 eingetragen. Zum Bilanzstichtag bestanden Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschafter in Höhe von EUR 7.341.811,73.

Aulendorf, den 10. April 2019

Dirk Gundel

Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG

Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG**Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge**

a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Die Rechte und Pflichten des Geschäftsführers und der Organe ergeben sich aus den gesetzlichen Bestimmungen und aus dem Gesellschaftsvertrag. Gemäß § 12 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrags erlässt der Aufsichtsrat für die Geschäftsführung eine Dienstanweisung. Die derzeit gültige Dienstanweisung datiert vom 17. November 1988. Ein Geschäftsverteilungsplan existiert nach unserem Kenntnisstand nicht.

b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Im Geschäftsjahr hat eine Sitzung am 19. Juli 2018 stattgefunden. Es werden Niederschriften über die Sitzungen erstellt.

c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Darüber kann in Folge der Aktenlage keine hinreichende Antwort erteilt werden.

d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Die Bezüge beider Organe sind von untergeordneter Bedeutung. Im Übrigen wird zulässigerweise kein Anhang aufgestellt, da die Gesellschaft Kleinstkapitalgesellschaft ist.

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Für die Tätigkeit im Berichtsjahr liegt kein schriftlicher Organisationsplan vor. Er erscheint entbehrlich, da der Geschäftsführer die einzige tätige Person der Gesellschaft ist.

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Entfällt, da kein schriftlicher Organisationsplan vorliegt.

Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG

c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Entfällt, da keine Mitarbeiter angestellt sind.

d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Für die meisten Entscheidungsprozesse gelten die Richtlinien des Gesellschaftsvertrags, der Dienstweisung und des GmbH-Gesetzes. Diese Richtlinien wurden, soweit von uns geprüft, eingehalten. Darüber hinaus liegen keine schriftlichen Regelungen vor.

e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z.B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Nach unserer Prüfung lagen wesentliche Verträge (Mietverträge, Gesellschaftsvertrag usw.) vollständig vor. Insoweit liegt eine ordnungsgemäße Dokumentation der Verträge vor.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling**a) Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?**

Das Planungswesen ist im Gesellschaftsvertrag geregelt und verpflichtet die Geschäftsführung vor Beginn eines Geschäftsjahres zur Vorlage eines detaillierten Wirtschaftsplanes. Eine Regelung zum Planungsprozess ist nicht vorhanden. Für das Berichtsjahr ist uns kein Wirtschaftsplan vorgelegt worden. Aufgrund der umfangreichen finanziellen Verpflichtungen und der angespannten Liquiditätssituation wurde in der Vergangenheit eine Liquiditätsplanung laufend fortgeschrieben, für das Berichtsjahr wurden uns entsprechende Unterlagen nicht vorgelegt.

b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Vgl. 3 a)

c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Die Buchführung entspricht nach unserer Feststellung den gesetzlichen Vorschriften. Die uns von der Gesellschaft zur Prüfung vorgelegte Buchführung und die Anlagenbuchhaltung entsprachen der Bedeutung und den besonderen Anforderungen der Gesellschaft.

d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u.a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Die Liquidität wird unter Berücksichtigung bekannter regelmäßiger Zahlungsausgänge, erwarteter Zahlungseingänge sowie dem Zahlungsmittelbedarf, der sich aus Investitionen ergibt, geplant. Dementsprechend werden vorhandene liquide Mittel disponiert. Über einen regelmäßigen Liquiditätsstatus und Übersichten über Ein- und Auszahlungen erfolgt die Feinsteuerung im Zahlungsverkehr.

Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG

e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Alle Zahlungsströme werden vom Geschäftsführer überwacht, ein zentrales Cash-Management wurde nicht eingerichtet.

f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Die Gesellschaft erzielt Entgelte aus dem Abverkauf ihres Grundvermögens. Die Zahlungen erfolgen Zug um Zug mit der Verschaffung des Eigentums an den verkauften Grundstücken. Eine vollständige und zeitnahe Rechnungstellung ist ebenso wie eine zeitnahe Zahlung nach unserer Einschätzung gegeben.

g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/ Konzernbereiche?

Ein Controlling besteht nicht.

h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Entfällt. Tochter- und Beteiligungsunternehmen bestehen nicht.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Ein Risikofrüherkennungssystem in analoger Anwendung von § 317 Abs. 4 HGB ist nicht vorhanden.

b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Vgl. 4 a)

c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Vgl. 4 a)

d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Vgl. 4 a)

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:

- Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
- Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
- Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
- Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z.B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z.B. antizipatives Hedging)?

Es werden keine dieser Geschäfte durchgeführt.

b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?

Es werden keine dieser Geschäfte durchgeführt.

c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf

- Erfassung der Geschäfte
- Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse
- Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung
- Kontrolle der Geschäfte?

Es werden keine dieser Geschäfte durchgeführt.

d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?

Es werden keine dieser Geschäfte durchgeführt.

e) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?

Schriftliche Arbeitsanweisungen liegen nicht vor. Daher kann die Frage nicht hinreichend beantwortet werden.

f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

Die Geschäftsführung wird durch das von einem Steuerberater geführte Finanz- und Rechnungswesen mit den entsprechenden Informationen versorgt. Insoweit liegt eine faktische, wenn auch nicht schriftlich gefasste Regelung vor. Die Aufsichtsratsprotokolle bringen zum Ausdruck, dass das Berichtswesen auch offene Positionen, Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen umfasst.

Fragenkreis 6: Interne Revision

a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?

Eine interne Revision besteht für die Gesellschaft nicht.

b) Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?

Vgl. 6 a)

c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z.B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?

Vgl. 6 a)

d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?

Vgl. 6 a)

e) Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?

Vgl. 6 a)

f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

Vgl. 6 a)

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Nach den uns vorgelegten Unterlagen haben sich solche Anhaltspunkte nicht ergeben.

b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Entfällt, da Geschäfte dieser Art nicht festgestellt wurden.

Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z.B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Eine Umgehung zustimmungsbedürftiger Maßnahmen durch andere Maßnahmen mit vergleichbarem Ergebnis haben wir im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt.

d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Solche Anhaltspunkte haben sich bei unserer Prüfung nicht ergeben.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Da kein schriftlicher Investitionsplan vorliegt, kann diese Frage nicht hinreichend beantwortet werden.

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z.B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine Feststellungen getroffen, die darauf hinweisen, dass die betreffenden Unterlagen kein Urteil über die Angemessenheit des Preises ermöglichen.

c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Über die Durchführung und Budgetierung von Investitionen liegen keine schriftlichen Unterlagen vor. Daher kann diese Frage nicht hinreichend beantwortet werden.

Auskunftsgemäß werden Investitionen von der Geschäftsführung in der Regel auf Basis des Wirtschaftsplanes (wurde nicht vorgelegt) vorgenommen. Die Aufgaben der Überwachung und Untersuchung von Investitionsabweichungen werden von der Geschäftsführung wahrgenommen.

d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Es wurden keine schriftlichen Investitionsplanungen vorgelegt. Der Sachverhalt kann daher nicht abschließend beurteilt werden.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Solche Anhaltspunkte haben sich bei unserer Prüfung nicht ergeben.

Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG

Fragenkreis 9: Vergaberegelnungen

a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelnungen (z.B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelnungen) ergeben?

Solche Anhaltspunkte haben sich bei unserer Prüfung nicht ergeben.

b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelnungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z.B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Das Vergabeverfahren ist schriftlich nicht geregelt. Die Frage kann daher nicht hinreichend beantwortet werden. Auskunftsgemäß werden, falls erforderlich, Konkurrenzangebote bzw. Angebote von anderen Unternehmen eingeholt.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Die Geschäftsführung berichtet in der regelmäßig stattfindenden Aufsichtsratssitzung. Gegenüber dem Überwachungsorgan wurde u.E. in ausreichendem Umfang berichtet.

b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Die Protokolle über die Aufsichtsratssitzungen der Gesellschaft geben u.E. einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft.

c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Es liegen keine derartigen Unterlagen vor. Eine abschließende Beurteilung der Sachlage kann daher nicht getroffen werden. Eine Berichterstattung in analoger Anwendung von § 90 Abs. 3 AktG wurde durch den Aufsichtsrat nach unserem Kenntnisstand nicht initiiert.

d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Es liegen keine derartigen Unterlagen vor. Eine abschließende Beurteilung der Sachlage kann daher nicht getroffen werden.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z.B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Es liegen keine derartigen Unterlagen vor. Eine abschließende Beurteilung der Sachlage kann daher nicht getroffen werden.

Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG

f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Nach unseren Feststellungen besteht keine D&O Versicherung.

g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Solche Anhaltspunkte haben sich bei unserer Prüfung nicht ergeben.

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Die Gesellschaft besitzt nach unserer Einschätzung kein Vermögen, das nicht betriebsnotwendig wäre.

b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Die Bestände innerhalb des Anlagevermögens sind dem Umfang des Geschäftsbetriebs angemessen. Die Forderungen und Verbindlichkeiten sind bedingt durch die überschaubare Zahl von vertraglichen Beziehungen niedrig.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Mangels vorliegender Wertgutachten, insbesondere bezogen auf die bilanzierten Grundstücke und Gebäude, kann insoweit keine Aussage getroffen werden.

Fragenkreis 12: Finanzierung

a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlusstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Den langfristig gebundenen Vermögenswerten in Höhe von T€ 443 stehen Finanzmittel aus Gesellschafterdarlehen in Höhe von T€ 7.342 gegenüber, die jährlich revolvieren. Zum 31. Dezember 2018 besteht ein nicht durch Vermögenseinlagen gedeckter Fehlbetrag in Höhe von T€ 4.741.

b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Die Gesellschaft ist kein Mutterunternehmen i.S. des § 290 HGB. Daher entfällt die Berichtspflicht zu diesem Punkt.

Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG

c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Die Gesellschaft hatte in den Vorjahren öffentliche Zuschüsse erhalten. Anhaltspunkte, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen der Mittelgeber nicht beachtet wurden, haben sich bei unserer Prüfung nicht ergeben.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Das Eigenkapital der Gesellschaft ist zum Bilanzstichtag des Berichtsjahres vollständig aufgebraucht. Die Gesellschaft weist zum 31. Dezember 2018 einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag in Höhe von T€ 4.741 auf. Die Gesellschaft ist zum Bilanzstichtag bilanziell überschuldet. Aufgrund der derzeitigen verfügbaren liquiden Mittel bestehen z.Zt. keine Finanzierungsprobleme.

b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Der Ergebnisverwendungsvorschlag trägt den Verhältnissen Rechnung.

Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?

Eine Aufteilung der Betriebsergebnisse der Gesellschaft nach Segmenten/Mietobjekten wird nicht vorgenommen und ist u.E. auch nicht erforderlich.

b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Das Jahresergebnis ist in Höhe von T€ 1.381 ist vom Abverkauf von Grundstücken geprägt.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Solche Anhaltspunkte haben sich bei unserer Prüfung nicht ergeben.

d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Entfällt.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Nach unseren Feststellungen finden keine Vermietungen mehr statt, so dass aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit keine Gewinne mehr resultieren.

b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Der sukzessive Verkauf der Immobilien begrenzt künftig die laufenden Verluste. Aus der weiteren Tätigkeit sind künftig auch Aufwendungen zu erwarten, denen keine Erlöse gegenüber stehen.

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

vgl. 15 b) und 14 b)

b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Vgl. 15 b)

Beteiligungsbericht gemäß § 105 Absatz 2 GemO/Lagebericht

1. Statuarische Verhältnisse

- a. Der Gegenstand des Unternehmens ist die Verwaltung, Vermietung und Verpachtung von Grundstücken und Gebäuden, sowie die Durchführung aller Geschäfte, die dem Gesellschaftszweck dienen und ihn fördern (§ 2 I der Satzung). Ferner betreibt die Gesellschaft vorübergehend die Abwicklung der auf die VGA zum 01.01.2009 verschmolzenen Gesellschaften Aulendorf Oberschwaben GmbH und Aulendorfer Kliniken Betriebsgesellschaft mbH.
- b. Sitz der Gesellschaft ist Aulendorf
- c. Die Gesellschaft ist im Handelsregister des Amtsgerichts Ulm unter HRB 600036 eingetragen.
- d. Der derzeit gültige Gesellschaftsvertrag datiert vom 12.05.2009 (Notariat Bad Waldsee II ZU 1116/2008).
- e. Das Stammkapital (gezeichnetes Kapital) wurde zum 01.01.2009 im Zuge der Verschmelzung mit der Aulendorf Oberschwaben GmbH auf 690.000 EUR erhöht und wird allein von der Stadt Aulendorf gehalten.
- f. Geschäftsführer war Dirk Gundel, Kämmerer der Stadt Aulendorf, Hauptstraße 35, 88326 Aulendorf-

Der Geschäftsführer vertritt die Gesellschaft allein und ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- g. Die Gesellschaft ist nicht an anderen Unternehmen beteiligt.
- h. Der Aufsichtsrat tagte am 19.07.2018.

2. Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind die Gesellschaftsversammlung, der Aufsichtsrat und der Geschäftsführer. Die Zuständigkeiten der Organe sind in § 7 ff. der Satzung geregelt.

Der Aufsichtsrat besteht aus 8 Mitgliedern. Er wird vom Gemeinderat bestellt und abberufen. Die Mitglieder des Aufsichtsrates müssen dem Gemeinderat der Stadt Aulendorf angehören. In 2018 waren es:

BM Matthias Burth (Vorsitzender)
GR Hans-Peter Reck (stellv. Vorsitzender)
GR Bernhard Allgayer
GR Hartmut Holder (bis 29.01.2018)
GRin Stefanie Dölle (ab 30.01.2018)
GR Ralf Michalski
GRin Karin Halder
GR Pierre Groll
GR Günther Spähn

3. Öffentlicher Zweck des Unternehmens

Die VGA besitzt insbesondere die folgenden für die Stadt Aulendorf wichtigen Grundstücke:

Grundstück Hauptstraße 32 (Restgrundstück ehemaliger Hofgarten)
Grundstück Parkstraße 1 (unbebaute restliche Teilfläche)
Grundstücke Bändelstockweg (unbebaut)
Grundstücke Lohrerhof (landwirtschaftliche Grundstücke)

4. Mitarbeiter

Das Unternehmen beschäftigte während des Geschäftsjahres einen Mitarbeiter.

5. Steuerliche Verhältnisse/Buchhaltung

Die Gesellschaft wird beim Finanzamt Ravensburg unter Steuernummer 77086/00392 geführt.

Sie tätigt keine umsatzsteuerpflichtigen Umsätze.

Sie ist unbeschränkt körperschaft- und gewerbsteuerpflichtig.

Die Buchhaltung erledigt Steuerberater Dipl.-Finanzwirt (FH) Markus Gößwein, Hopfenweilerweg 38 in 88339 Bad Waldsee. Auch der Jahresabschluss wird von ihm erstellt.

Die Gesellschaft stellt sowohl eine Handels- als auch eine Steuerbilanz auf. Im Folgenden wird ausschließlich die Handelsbilanz kommentiert.

6. Lagebericht 2018

a. Vermögenslage

Das Sachanlagevermögen hat sich auf 443,4 TEUR reduziert. Dies hängt mit dem Verkauf von Flächen aus dem Baugebiet „Parkstraße“ zusammen.

Davon entfallen auf:

- Grundstücke	443,4 TEUR
- Gebäude	0,0 TEUR
- Geschäftsausstattung	0,0 TEUR

Die Forderungen und Sonstigen Vermögensgegenstände (Umlaufvermögen) betragen 1,5 TEUR (Vorjahr 0,3 TEUR).

Die Liquidität betrug 2.222,6 TEUR (Vorjahr 541 TEUR).

Die Bilanzsumme verminderte sich auf 7.408 TEUR.

Aufgrund des positiven Jahresergebnisses verminderte sich der nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag auf 4.741 TEUR (Vorjahr 6.121 TEUR). Das bilanziell negative Eigenkapital wird durch einen qualifizierten Rangrücktritt der Gesellschafterin ausgeglichen.

Ein formeller Darlehensverzicht der Gesellschafterin und damit eine Bilanzstrukturbereinigung wurden durch den Gemeinderat der Stadt Aulendorf abgelehnt. Es können deshalb weder Zinsen auf das städtische Darlehen bezahlt, noch Ausschüttungen vorgenommen werden.

Die Rückstellungen betragen 66 TEUR (Vorjahr 217 TEUR), darin enthalten 48 TEUR Steuerrückstellungen auf Grund des positiven Jahresergebnisses.

Bankverbindlichkeiten bestanden nicht.

Die Darlehen-/Verrechnungskonten der Gesellschafterin Stadt Aulendorf wurden im Geschäftsjahr um 268 TEUR zurückgeführt.

Da ein qualifizierter Rangrücktritt erklärt ist, haben die Darlehen der Stadt Eigenkapitalcharakter.

b. Ertragslage

Im Geschäftsjahr 2018 wurden keine Erlöse aus Vermietungstätigkeit erzielt. Als außerordentlicher Ertrag konnte der Verkauf einer Teilfläche der Parkstraße mit rd. 2.118 TEUR an die Brutschin Wohnbau GmbH sowie der Verkauf von Verkehrsflächen an die Stadt Aulendorf mit rd. 67 TEUR verbucht werden.

Der Personalaufwand ist mit 6 TEUR wie im Vorjahr gleich geblieben.

Die Abschreibungen betragen 0 TEUR.

Die Sonstigen betrieblichen Aufwendungen betragen 23 TEUR. Im Wesentlichen handelte es sich dabei um Abschluss- und Prüfungskosten von 17 TEUR.

Die Zinserträge lagen wie im Vorjahr bei nahezu 0 EUR.

Steuern vom Ertrag sind aufgrund des positiven Jahresergebnisses mit 48 TEUR angefallen.

Die Grundsteuer betrug 3 TEUR (Vorjahr 5 TEUR).

Der Jahresüberschuss ergab 1.381 TEUR (Vorjahr Jahresfehlbetrag 33 TEUR).

Der aufgelaufene Bilanzverlust ermäßigte sich auf 7.383 TEUR.

c) Weitere Entwicklung

In 2018 wurde die erste und größere Teilfläche aus dem Baugebiet Parkstraße veräußert. Für die zweite, kleinere Teilfläche wurde mit der Brutschin Wohnbau GmbH eine Kaufoption bis 30.04.2019 vereinbart. Aktuell ist die Brutschin Wohnbau GmbH an die VGA herangetreten mit der Bitte, diese Kaufoption nochmals um ein Jahr zu verlängern. Hierüber hat die Gesellschafterversammlung am 18.03.2019 beraten und beschlossen, einer Verlängerung bis 30.04.2020 zuzustimmen. Die notarielle Protokollierung war am 09.04.2019. Die weiterhin verbleibenden Grundstücke, insbesondere im Bündelstockweg, sollen sukzessiv einer Vermarktung zugeführt werden, so dass die Gesellschaft mittelfristig aufgelöst werden kann.

Aulendorf, den 10. April 2019

Dirk Gundel
Geschäftsführer

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die VGA - Vermietungs- und Grundstücksgesellschaft mbH

Eingeschränktes Prüfungsurteil zum Jahresabschluss

Wir haben den Jahresabschluss der VGA - Vermietungs- und Grundstücksgesellschaft mbH – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss mit Ausnahme der Auswirkungen des im Abschnitt 2.3 beschriebenen Sachverhalts in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften. Der Jahresabschluss vermittelt mit Ausnahme dieser Auswirkungen unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Inanspruchnahme der Erleichterung für Kleinstkapitalgesellschaften gemäß § 264 Abs. 1 Satz 5 HGB ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2018 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung mit Ausnahme der genannten Einschränkung des Prüfungsurteils zum Jahresabschluss zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das eingeschränkte Prüfungsurteil zum Jahresabschluss

Die Gesellschaft ist zum 31. Dezember 2018 mit TEuro 4.741 (im Vorjahr TEuro 6.121) bilanziell überschuldet.

Zur Vermeidung der Folgen einer bilanziellen Überschuldung hatte die Stadt Aulendorf als alleinige Gesellschafterin mit Wirkung zum 1. Januar 2006 die damaligen Darlehensverbindlichkeiten in Höhe von insgesamt TEuro 11.957 gegenüber Kreditinstituten übernommen. Darüber hinaus hat die Stadt Aulendorf weitere bereits bestehende Forderungen gegen die Gesellschaft zusammen mit den vorgenannten von den Kreditinstituten übernommenen Forderungen in einer Darlehenssumme zusammengefasst und hierüber

Prüfungsbericht zum 31. Dezember 2018

mit der Gesellschaft einen Darlehensvertrag über einen Gesamtbetrag von ursprünglich TEuro 13.726 geschlossen.

Weiter stellt der Darlehensvertrag dar, dass das Darlehen eigenkapitalersetzend sei. Mit Beschluss vom 2. Juli 2007 hat der Gemeinderat der Stadt Aulendorf erklärt, dass diese bezüglich der Gesellschafterdarlehen einen qualifizierten Rangrücktritt erklärt.

Weiter hat die Gesellschaft auf dieser Grundlage ihren Jahresabschluss unter Fortführungsgesichtspunkten aufgestellt. Eine Beurteilung, ob insbesondere der Wertansatz der in der Bilanz ausgewiesenen Grundstücke unter Fortführungsgesichtspunkten nicht über den Verkehrswerten liegt und somit Abschreibungen auf den niedrigeren beizulegenden Wert über die im Berichtsjahr erfolgten Abschreibungen hinaus notwendig gewesen wären, konnten wir mangels Wertgutachten nicht vornehmen.

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser eingeschränktes Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und der für die Überwachung Verantwortlichen für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Inanspruchnahme der Erleichterung für Kleinstkapitalgesellschaften gemäß § 264 Abs. 1 Satz 5 HGB ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei

von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Die für die Überwachung Verantwortlichen sind verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken,

Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Inanspruchnahme der Erleichterung für Kleinstkapitalgesellschaften gemäß § 264 Abs. 1 Satz 5 HGB ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Prüfungsbericht zum 31. Dezember 2018

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Weingarten, den 30. April 2019

ETL AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Zweigniederlassung Weingarten

(Redinger)
Wirtschaftsprüfer

(Kreutzer)
Wirtschaftsprüfer

Rechtliche Verhältnisse

Gesellschaftsrechtliche Verhältnisse

Firma:	VGA - Vermietungs- und Grundstücksgesellschaft mbH
Sitz:	Aulendorf
Rechtsform:	GmbH
Gesellschaftsvertrag:	vom 12. Mai 2009
Anschrift:	Hauptstraße 35 88326 Aulendorf
Registereintrag:	Handelsregister
Registergericht:	Ulm
Register-Nr.:	600036
Gegenstand des Unternehmens:	Gegenstand der Gesellschaft ist die Verwaltung, Vermietung und Verpachtung von eigenen Grundstücken und Gebäuden sowie die Durchführung aller Geschäfte, die dem Gesellschaftszweck dienen und ihn fördern.
Geschäftsjahr:	1. Januar bis 31. Dezember
Gezeichnetes Kapital:	Euro 690.000,00
Geschäftsführung:	Dirk Gundel, Kämmerer

Vorjahresabschluss:

In der Gesellschafterversammlung vom 19. Juli 2018 ist der von der Gesellschaft erstellte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 vorgelegt, festgestellt und den Geschäftsführern Entlastung erteilt worden. Der Jahresfehlbetrag belief sich auf Euro -33.281,94 und wurde auf neue Rechnung vorgetragen.

Steuerliche Verhältnisse

Die Gesellschaft wird steuerlich beim Finanzamt Ravensburg geführt und unterliegt der unbeschränkten Steuerpflicht in der Körperschaft- und Gewerbesteuer.

Die Gesellschaft führt keine umsatzsteuerpflichtigen Umsätze aus.

Eine steuerliche Aussenprüfung hat bislang nicht stattgefunden. Die Steuerbescheide bis einschließlich 2009 sind bestandskräftig.

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften



STADT AULENDORF

Stadtkämmerei Dirk Gundel		Vorlagen-Nr. 30/143/2019	
Sitzung am 03.06.2019	Gremium Gemeinderat	Status Ö	Zuständigkeit Entscheidung
<p>TOP: 15 Jahresabschluss VGA – Vermietungs- und Grundstücksgesellschaft mbH zum 31.12.2018 - Entlastung Aufsichtsrat</p>			
<p>Ausgangssituation:</p> <p>Bezüglich des Sachverhaltes wird auf die vorhergehende Vorlage „Feststellung des Jahresabschlusses der VGA – Vermietungs- und Grundstücksgesellschaft mbH zum 31.12.2018“ verwiesen (Vorlagennummer 30/142/2019).</p> <p>Gemäß § 9 Abs. 2 h) des Gesellschaftsvertrages sind die Mitglieder des Aufsichtsrates zu entlasten.</p>			
<p>Beschlussantrag:</p> <p>Der Gemeinderat erteilt an die Gesellschafterversammlung der VGA - Vermietungs- und Grundstücksgesellschaft mbH Weisung, den Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2018 zu entlasten.</p>			
<p>Anlagen:</p>			
<p>Beschlussauszüge für <input type="checkbox"/> Bürgermeister <input type="checkbox"/> Hauptamt <input checked="" type="checkbox"/> Kämmerei <input type="checkbox"/> Bauamt <input type="checkbox"/> Ortschaft</p> <p>Aulendorf, den 24.05.2019</p>			



STADT AULENDORF

Stadtbauamt		Vorlagen-Nr. 40/312/2018/3	
Sitzung am	Gremium	Status	Zuständigkeit
24.09.2018	Gemeinderat	Ö	Entscheidung
20.03.2019	Ausschuss für Umwelt und Technik	Ö	Entscheidung
03.06.2019	Gemeinderat	Ö	Entscheidung
TOP: 16 Straßenbeleuchtung - Vergabe Bauleistungen			
Ausgangssituation:			
<p>Der Ausschuss für Umwelt und Technik hat am 20.03.2019 folgenden Beschluss gefasst:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Für die in der Vorlage genannten Straßenzüge wird die LED-Umrüstung zur Ausschreibung freigegeben. 2. Die Verwaltung wird zur Vergabe der Bauleistungen ermächtigt <p>Auf dieser Grundlage ist der Austausch von rd. 350 herkömmlichen Leuchten in LED-Technik vorgesehen. In der Vergangenheit ist das Fabrikat „Hellux-Park“ und „Hellux-Twin“ für ein einheitliches Beleuchtungssystem festgelegt worden.</p> <p>Die LED-Umrüstung der Straßenbeleuchtung wurde öffentlich ausgeschrieben.</p> <p>Die Firma Maucher Elektro GmbH aus Eberhardzell hat mit einem Brutto-Angebotspreis von 139.357,03 € das preislich günstigste und wirtschaftlichste Angebot abgegeben.</p> <p>Die Maucher Elektro GmbH hat bereits für die Stadt Aulendorf im Jahr 2017 die Neuherstellung der Lichtpunkte im Bereich des Baugebietes Parkstraße und im Stadtpark sehr zuverlässig und fachgerecht umgesetzt.</p> <p>Im städtischen Verwaltungshaushalt stehen im Jahr 2019 für die LED-Umrüstung im Bereich der Straßenbeleuchtung insgesamt 247.000 € zur Verfügung.</p> <p>Die Verwaltung hat den Auftrag zur LED-Umrüstung an die Maucher Elektro GmbH aus Eberhardzell zum Brutto-Angebotspreis von 139.357,03 € vergeben.</p>			
Herstellen neuer Lichtpunkte			
<p>Für folgende Bereiche ist die Herstellung neuer Lichtpunkte vorgesehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Leuchtensystem „Hess-ALT BERLIN“: Schulgässle, Mühlweg, Gumpenweihergässle - Leuchten „Hellux-Park“: BG Laurenbühl II, Heinestraße - Leuchtensystem „Hess-Barcelona“: BG Tafelesch <p>Die Maßnahme wurde öffentlich ausgeschrieben.</p> <p>Die Angebotsunterlagen wurden von 3 Firmen angefordert, von denen alle 3 Bieter bis zur Angebotseröffnung am 16.05.2019 Angebote abgegeben haben.</p> <p>Ein Bieter hat hierbei 2 Hauptangebote abgegeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das 1. Hauptangebot entspricht jeweils den ausgeschriebenen produktspezifischen Vorgaben und wird gewertet. - Das 2. Hauptangebot entspricht nicht den ausgeschriebenen produktspezifischen Vorgaben. Anstelle des ausgeschriebenen Leuchtensystems „Hess-ALT BERLIN“ wurde das Leuchtensystem „Hellux-Alt Berlin 9000“ angeboten und anstelle des Leuchtensystems Hess „Barcelona 545“ wurde die Leuchte „Hellux-Classica 028“ angeboten. 			

Das im 2. Hauptangebot angebotene Leuchtensystem „Hellux-Alt Berlin 9000“ entspricht in der Qualität und im Erscheinungsbild nicht dem Erscheinungsbild des bereits in Aulendorf verbauten Leuchtensystems „Hess-ALT BERLIN“. Ebenso ist das angebotene Leuchtensystem „Hellux-Classica 028“ in der Qualität der Ausführung und im Erscheinungsbild nicht gleichwertig zum Leuchtensystem „Hess-Barcelona 545“; dadurch ist die Dauerhaftigkeit und das einheitliche Stadterscheinungsbild nicht gegeben.

Zur Erreichung eines einheitlichen Erscheinungsbildes wurden, gemäß Beschluss des Beleuchtungskonzepts durch den Gemeinderat am 09.05.2016, für den Altstadtbereich die Leuchten des Fabrikats „Hess-ALT BERLIN“ ausgeschrieben. Für den Bereich im Baugebiet Tafesch wurden gemäß dem Beschluss des Gemeinderats vom 26.02.2018 „Hess-Barcelona“ Leuchten ausgeschrieben.

Auf den Zusatz „oder gleichwertiges Fabrikat“ wurde verzichtet.

In der Ausschreibungsveröffentlichung wurde darauf hingewiesen, dass Nebenangebote nicht zugelassen sind.

Das 2. Hauptangebot ist somit aufgrund von Abänderungen von der Wertung auszuschließen.

Diese Vorgehensweise wurde mit der Gemeindeprüfanstalt abgestimmt.

Die Maucher Elektro GmbH aus Eberhardzell hat mit einem Brutto-Angebotspreis von 89.882,31 € das preislich günstigste und wirtschaftlichste Angebot abgegeben.

Kostenhochrechnung	BRUTTOKOSTEN				
	Erd- und Kabelbau rd.	Leuchten und Masten	Nebenkosten	Herstellungskosten in €	Haushaltsansatz in €
Schulgässle	8.700,00	11.023,62	870,00	20.593,62	35.000,00
Mühlweg	4.000,00	11.023,62	0,00	15.023,62	15.000,00
Gumpenweihergässle	16.000,00	22.047,25	1.600,00	39.647,25	40.000,00
BG„Laurenbühl II“, Heinestr.	14.000,00	2.740,27	1.400,00	18.140,27	18.000,00
BG Tafesch	30.000,00	43.047,54	3.000,00	76.047,54	81.000,00
Gesamtkosten :	72.700,00	89.882,30	6.870,00	169.452,30	189.000,00

Die Verwaltung schlägt vor, die Leistungen zur Herstellung neuer Lichtpunkte an die Maucher Elektro GmbH aus Eberhardzell zum Brutto-Angebotspreis von 89.882,31 € zu vergeben.

Beschlussantrag:

- Die Bauleistung zur Herstellung neuer Lichtpunkte (LV2) wird an die Maucher Elektro GmbH aus Eberhardzell als wirtschaftlichste Bieterin zum Angebotspreis von brutto 89.882,31 € vergeben.

Anlagen: Wertung der Angebote LV 2 - vertraulich -

Beschlussauszüge für Bürgermeister Hauptamt
 Kämmerei Bauamt Ortschaft

Aulendorf, den 24.05.2019



STADT AULENDORF

Stadtbauamt Günther Blaser		Vorlagen-Nr. 40/423/2019	
Sitzung am 03.06.2019	Gremium Gemeinderat	Status Ö	Zuständigkeit Entscheidung
TOP: 17 Grundschule - Vergabe Montage PV - Anlage auf dem Bauteil 1996			
<p>Ausgangssituation: Der Ausschuss für Umwelt und Technik hat am 19.09.2018 nach intensiver Beratung und Abwägung wirtschaftlicher Gesichtspunkte beschlossen, in 2019 eine PV – Anlage auf dem Grundschuldach des Bauteils 1996 zur Eigenstromnutzung zu errichten und die Verwaltung beauftragt, die notwendigen Mittel im Haushalt 2019 einzuplanen.</p> <p>Im VM – Haushalt 2019 wurden bei der Kostenstelle 2. 2110 940000 hierfür 60.000,00 € eingestellt.</p> <p>Die Energieagentur Ravensburg hat nun die Liefer- und Montagearbeiten beschränkt ausgeschrieben.</p> <p>3 Firmen wurden zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert.</p> <p>Zur Submission am 21.05.2019 sind 3 Angebote eingegangen.</p> <p>Die Angebote wurden geprüft und gewertet auch in Bezug der geforderten Leistung im Vergleich zu den Herstellungskosten.</p> <p>Die geplante PV – Anlage hat eine Leistung von 30 kWp und beansprucht die komplett verfügbare Dachfläche von rund 240,00 qm.</p> <p>Das wirtschaftlichste Angebot gab die Firma Raichle aus Dürmentingen zum Bruttopreis von 36.235,50 € ab.</p> <p>Die Verwaltung schlägt vor, den Auftrag an die Firma Raichle aus Dürmentingen zu erteilen.</p> <p>Für Nebenarbeiten fallen noch rund 5.000,00 € an.</p> <p>Die Umsetzung der Montagearbeiten ist je nach Lieferzeit in den Pfingst- oder Sommerferien geplant.</p>			
<p>Beschlussantrag: Der Auftrag für die Liefer- und Montagearbeiten der PV – Anlage wird an die Firma Raichle aus Dürmentingen zum Bruttopreis von 36.235,50 € erteilt.</p>			
<p>Anlagen: Auszug aus dem Vergabevorschlag</p>			

Beschlussauszüge für

Aulendorf, den 24.05.2019

Bürgermeister
 Kämmerei

Hauptamt
 Bauamt

Ortschaft



STADT AULENDORF

Stadtbauamt Günther Blaser		Vorlagen-Nr. 40/421/2019																												
Sitzung am 03.06.2019	Gremium Gemeinderat	Status Ö	Zuständigkeit Entscheidung																											
TOP: 18 Sanierung Ebene 0 im Schulzentrum - Vergabe von Bauleistungen																														
<p>Ausgangssituation: Am 18.04.2018 wurden die geplanten Sanierungsmaßnahmen (WC Anlagen und Brandschutz Ebene 3 und Sanierung Ebene 0) am Schulzentrum im Ausschuss für Umwelt und Technik vorgestellt und zur Ausschreibung freigegeben.</p> <p>Aufgrund der sehr spät bewilligten Fördermittel hat der Ausschuss für Umwelt und Technik auf Vorschlag der Verwaltung beschlossen, die Sanierung der Ebene 0 auf 2019 zu verschieben.</p> <p>Mittlerweile wurde die geplante Sanierung der Ebene 0 mit den Schulleitern und den Planern mehrfach besprochen und die einzelnen Gewerke am 27.04.2019 öffentlich ausgeschrieben.</p> <p>Die Ausschreibung für die Einrichtung der Essensausgabe wurde in beschränkter Form durchgeführt.</p> <p>Die Submission fand am 17.05.2019 im Rathaus statt.</p> <p>Die eingegangenen Angebote wurden geprüft und ausgewertet. Die Angebote der einzelnen Gewerke liegen zum Teil über und auch unter den Kostenschätzungen.</p> <p>Geprüfte Vergabesummen</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Gewerk</th> <th>Vergabesumme brutto</th> <th>Zuständig für Vergabe</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>HLS - Arbeiten</td> <td>68.356,63 €</td> <td>GR / AUT</td> </tr> <tr> <td>Elektroarbeiten</td> <td>172.854,82 €</td> <td>GR</td> </tr> <tr> <td>Trockenbauarbeiten</td> <td>74.886,36 €</td> <td>GR / AUT</td> </tr> <tr> <td>Schreinerarbeiten</td> <td>22.264,66 €</td> <td>GR / AUT / BM</td> </tr> <tr> <td>Fliesen- und Plattenarbeiten</td> <td>28.495,50 €</td> <td>GR / AUT</td> </tr> <tr> <td>Bodenbelagsarbeiten</td> <td>30.427,35 €</td> <td>GR / AUT</td> </tr> <tr> <td>Malerarbeiten</td> <td>21.079,07 €</td> <td>GR / AUT / BM</td> </tr> <tr> <td>Verteilerküche</td> <td>60.111,66 €</td> <td>GR / AUT</td> </tr> </tbody> </table> <p>Vergabevorschläge</p> <p>1. HLS – Arbeiten Bei den HLS – Arbeiten haben 4 Firmen Ausschreibungsunterlagen angefordert. Zur Submission ist ein Angebot der Firma Real aus Bad Waldsee zum Bruttopreis von 68.356,63 € eingegangen.</p> <p>Die Angebotssumme liegt rund 18.700,00 € über der Kostenschätzung von 2018 und ist zum einen sicher konjunkturbedingt und zum anderen der Tatsache geschuldet, dass die genaue Planung der Lüftung erst nach Öffnung der Decken im Mensabereich erfolgen konnte.</p> <p>Die Verwaltung schlägt vor, die HLS – Arbeiten an die Firma Real aus Bad Waldsee zu vergeben.</p>				Gewerk	Vergabesumme brutto	Zuständig für Vergabe	HLS - Arbeiten	68.356,63 €	GR / AUT	Elektroarbeiten	172.854,82 €	GR	Trockenbauarbeiten	74.886,36 €	GR / AUT	Schreinerarbeiten	22.264,66 €	GR / AUT / BM	Fliesen- und Plattenarbeiten	28.495,50 €	GR / AUT	Bodenbelagsarbeiten	30.427,35 €	GR / AUT	Malerarbeiten	21.079,07 €	GR / AUT / BM	Verteilerküche	60.111,66 €	GR / AUT
Gewerk	Vergabesumme brutto	Zuständig für Vergabe																												
HLS - Arbeiten	68.356,63 €	GR / AUT																												
Elektroarbeiten	172.854,82 €	GR																												
Trockenbauarbeiten	74.886,36 €	GR / AUT																												
Schreinerarbeiten	22.264,66 €	GR / AUT / BM																												
Fliesen- und Plattenarbeiten	28.495,50 €	GR / AUT																												
Bodenbelagsarbeiten	30.427,35 €	GR / AUT																												
Malerarbeiten	21.079,07 €	GR / AUT / BM																												
Verteilerküche	60.111,66 €	GR / AUT																												

2. Elektroarbeiten

Bei den Elektroarbeiten haben 2 Firmen Ausschreibungsunterlagen angefordert. Zur Submission sind 2 Angebote eingegangen.

Die Angebotssumme des wirtschaftlichsten Bieters liegt rund 17.800,00 € über der Kostenschätzung von 2018.

Die Begründung der Kostensteigerung rührt daher, dass im Nachhinein verschiedene Maßnahmen vor allem im technischen Sicherheitsbereich in den Werkräumen hinzukamen.

Die Verwaltung schlägt vor, die wirtschaftlichste Bieterin die Firma Mayerföls aus Bad Schussenried zum Bruttopreis von 172.854,82 € zu beauftragen.

3. Trockenbauarbeiten

Bei den Trockenbauarbeiten haben 4 Firmen Ausschreibungsunterlagen angefordert. Zur Submission sind 3 Angebote eingegangen.

Die Angebotssumme des wirtschaftlichsten Bieters liegt rund 20.000,00 € unter der Kostenschätzung von 2018.

Die Verwaltung schlägt vor, die wirtschaftlichste Bieterin die Firma Harant aus Hürbel zum Bruttopreis von 74.886,36 € zu beauftragen.

4. Schreinerarbeiten

Bei den Schreinerarbeiten haben 3 Firmen Ausschreibungsunterlagen angefordert. Zur Submission sind 2 Angebote eingegangen.

Die Angebotssumme des wirtschaftlichsten Bieters liegt genau in Höhe der Kostenschätzung von 2018.

Die Verwaltung schlägt vor, die wirtschaftlichste Bieterin die Firma Schmid aus Bad Schussenried zum Bruttopreis von 22.264,66 € zu beauftragen.

5. Fliesen- und Plattenarbeiten

Bei den Fliesen- und Plattenarbeiten haben 4 Firmen Ausschreibungsunterlagen angefordert.

Zur Submission ist ein Angebot der Firma Reiser aus Bad Saulgau zum Bruttopreis von 28.495,50 € eingegangen.

Die Angebotssumme liegt rund 10.800,00 € über der Kostenschätzung aus 2018. Die Kostensteigerung kann als konjunkturbedingt und durch zusätzliche Arbeiten nach der neuen Planung der Verteilerküche begründet werden.

Die Verwaltung schlägt vor, die Fliesen- und Plattenarbeiten an die Firma Reiser aus Bad Saulgau zu vergeben.

6. Bodenbelagsarbeiten

Bei den Bodenbelagsarbeiten haben 5 Firmen Ausschreibungsunterlagen angefordert.

Zur Submission sind 4 Angebote eingegangen.

Die Angebotssumme des wirtschaftlichsten Bieters liegt rund 8.400,00 € unter der Kostenschätzung von 2018.

Die Verwaltung schlägt vor, die Bodenbelagsarbeiten an die wirtschaftlichste Bieterin die Firma JMB Merz aus Pfronstetten zum Bruttopreis von 30.427,35 € zu vergeben.

7. Malerarbeiten

Bei den Malerarbeiten haben 6 Firmen Ausschreibungsunterlagen angefordert.

Zur Submission sind 5 Angebote eingegangen.

Die Angebotssumme des wirtschaftlichsten Bieters liegt rund 2.200,00 € unter der Kostenschätzung von 2018.

Die Verwaltung schlägt vor, die Malerarbeiten an die wirtschaftlichste Bieterin die Firma Schmid aus Albstadt zum Bruttopreis von 21.079,07 € zu vergeben.

8. Verteilerküche

Für die Verteilerküche wurden 3 Firmen zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert.

Zur Submission sind 3 Angebote eingegangen.

Die Angebotssumme des wirtschaftlichsten Bieters liegt rund 1.200,00 € über der Kostenschätzung von 2018 und somit bei dieser Summe im normalen Rahmen.

Die Verwaltung schlägt vor, die Lieferung und Montagearbeiten der Verteilerküche an die wirtschaftlichste Bieterin die Firma Böhringer Gastro Profi aus Weingarten zum Bruttopreis von 60.111,66 € zu vergeben.

Für die Gewerke geringeren Umfangs, wie Maurer- und Abbrucharbeiten, Schlosserarbeiten und Estricharbeiten wurden 2 bis 5 Angebote eingeholt.

Geplante Vergabesummen zur Information

Maurer- und Abbrucharbeiten	Gerundet 11.900,00 €
Estricharbeiten	Gerundet 4.800,00 €
Schlosserarbeiten	Gerundet 10.800,00 €

Die Vergabe erfolgt durch die Verwaltung oder den Bürgermeister.

Vorläufige Gesamtübersicht der Kosten anhand der Vergabesummen:

HH Ansatz 2019 für die Sanierung der Ebene 0 + die 2 Klassenzimmer in Ebene 1	602.000,00 €
Auftragssummen gesamt und gerundet	506.000,00 €
Nebenkosten	83.800,00 €
Hochrechnung anhand der Vergabesummen	589.800,00 €

Anhand der vorliegenden Zahlen wird Verwaltung mit den Planern genau prüfen müssen, ob die zur Verfügung stehenden Mittel ausreichend sind.

Gegebenenfalls muss ein Sicherheitsbetrag im Nachtragshaushalt beantragt werden.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat vergibt folgende Bauaufträge:

1. Die HLS – Arbeiten an die Firma Real GmbH aus Bad Waldsee zum Bruttopreis von 68.356,63 €.
2. Die Elektroarbeiten an die Firma Mayerföls GmbH aus Bad Schussenried zum Bruttopreis von 172.854,82 €.

3. Die Trockenbauarbeiten an die Firma Harant aus Hürbel zum Bruttopreis von 74.886,36 €.
4. Die Schreinerarbeiten an die Firma Schmid aus Bad Schussenried zum Bruttopreis von 22.264,66 €.
5. Die Fliesen- und Plattenarbeiten an die Firma Reiser aus Bad Saulgau zum Bruttopreis von 28.495,50 €.
6. Die Bodenbelagsarbeiten an die Firma JMB Merz GmbH aus Pfronstetten zum Bruttopreis von 30.427,35 €.
7. Die Malerarbeiten an die Firma Schmid aus Albstadt zum Bruttopreis von 21.079,07 €.
8. Die Verteilerküche an die Firma Böhringer Gastro Profi aus Weingarten zum Bruttopreis von 60.111,66 €.

Anlagen:

Auszüge aus den Vergabevorschlägen.

Beschlussauszüge für

- Bürgermeister Hauptamt
 Kämmerei Bauamt Ortschaft

Aulendorf, den 24.05.2019



STADT AULENDORF

Stadtbauamt Günther Blaser		Vorlagen-Nr. 40/419/2019	
Sitzung am 03.06.2019	Gremium Gemeinderat	Status Ö	Zuständigkeit Kenntnisnahme
TOP: 19 Baukostenabrechnungen - Errichtung Containeranlage Kindergarten Schatzkiste und Einbau Bahnhof WC			
Ausgangssituation:			
Errichtung Containeranlage Kindergarten Schatzkiste			
Mit der Errichtung der Containeranlage wurde im November 2018 begonnen und die Fertigstellung erfolgte zur Inbetriebnahme am 07.01.2019.			
Die im Anschluss durchgeführte Gestaltung der Außenanlage mit Zaun konnte witterungsbedingt erst im April abgeschlossen werden.			
Die Maßnahme ist mittlerweile abgeschlossen und abgerechnet.			
Kostenfeststellung			
HH Ansatz 2. 4646 960000		114.000,00 €	
Kostenfeststellung		111.751,60 €	
Unterschreitung		2.284,40 €	
Einbau einer WC – Anlage am Bahnhof			
Der Einbau einer behindertengerechten WC – Anlage im Nebengebäude der Bahn erfolgte in 2018 und die Anlage konnte am 06.09.2018 in Betrieb genommen werden.			
Neben dem Einbau des WC – Moduls wurde auch das von der Bahn zur Nutzung überlassene Gebäude saniert.			
Das Gebäude erhielt außen und innen einen Anstrich, die Dachrinne musste erneuert werden, die kaputten Glasbausteine wurden durch Fenster ersetzt und an der Dacheindeckung wurden kleinere Reparaturarbeiten vorgenommen.			
Betriebsbedingte Maßnahmen waren die Herstellung eines Zugangs zum Technikraum, der Einbau einer Zwischendecke und die Verlegung sämtlicher Ver- und Entsorgungsleitungen ins Gebäude.			
Die Maßnahme ist mittlerweile voll abgerechnet.			
Kostenfeststellung			
HH Ansatz 2. 6150 940000 gesamt		302.700,00 €	
Vorgesehen für die WC Anlage		137.400,00 €	
Kostenfeststellung		137.457,45 €	
Von beiden Baumaßnahmen sind detaillierte Kostenaufstellungen als Anlage beigefügt.			

Beschlussantrag:

Die Baukostenabrechnungen werden zur Kenntnis genommen.

Anlagen:

Kostenaufstellungen

Beschlussauszüge für

Aulendorf, den 24.05.2019

- | | | |
|--|--|------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Bürgermeister | <input type="checkbox"/> Hauptamt | |
| <input type="checkbox"/> Kämmerei | <input checked="" type="checkbox"/> Bauamt | <input type="checkbox"/> Ortschaft |



STADT AULENDORF

Bürgermeister Matthias Burth		Vorlagen-Nr. 10/121/2019/1	
Sitzung am	Gremium	Status	Zuständigkeit
13.05.2019	Gemeinderat	Ö	Entscheidung
03.06.2019	Gemeinderat	Ö	Entscheidung
<p>TOP: 20 Änderung der Hauptsatzung - Sitzzahlen beschließende Ausschüsse - Wertgrenzen Grundeigentum und Vorkaufsrecht</p>			
<p>Ausgangssituation:</p> <p>Erhöhung Sitzzahlen beschließende Ausschüsse</p> <p>Gemäß § 39 GemO BW kann der Gemeinderat durch die Hauptsatzung beschließende Ausschüsse bilden und ihnen bestimmte Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen.</p> <p>Durch die Hauptsatzung der Stadt Aulendorf wurden der Ausschuss für Umwelt und Technik und der Verwaltungsausschuss als beschließende Ausschüsse gebildet.</p> <p>Die beschließenden Ausschüsse bestehen nach § 40 Abs. 1 GemO BW aus dem Vorsitzenden und mindestens vier Mitgliedern. Die Mitgliederzahl kann auch ungerade sein. Für die ordentlichen Mitglieder eines Ausschusses sind auch jeweils Stellvertreter zu bestellen.</p> <p>Die Hauptsatzung der Stadt Aulendorf vom 17.06.2013 legt in § 5 Abs. 2 fest, dass die beschließenden Ausschüsse jeweils aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und sieben weiteren Mitgliedern des Gemeinderates bestehen.</p> <p>Mit der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates im Juli 2019 wird sich die Sitzzahl des Gemeinderates von 14 auf 18 Sitze erhöhen.</p> <p>Der Gemeinderat hat daher am 13.05.2019 beschlossen, die Verwaltung zu beauftragen, dass die die Sitzzahlen für die beschließenden Ausschüsse von sieben auf neun Sitze erhöht werden.</p> <p>Wertgrenzen für die Veräußerung und Erwerb von Grundeigentum sowie für die Ausübung des allgemeinen Vorkaufsrechts</p> <p>Der Gemeinderat hat am 14.05.2018 folgende Änderungen der Hauptsatzung beschlossen, welche noch in die Hauptsatzung einzuarbeiten sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Zuständigkeit für die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten wird auf den Ausschuss für Umwelt und Technik übertragen. 2. Die Wertgrenze für die Zuständigkeit des Ausschusses für Umwelt und Technik für die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten wird von 80.000 € aber nicht mehr als 150.000 € im Einzelfall festgelegt. 3. Die Wertgrenze für die Ausübung des allgemeinen Vorkaufsrechts wird für den Ausschuss von 80.000 € aber nicht mehr als 300.000 € im Einzelfall festgelegt. 			

Beide Änderungen werden durch die beigefügte 3. Änderung der Hauptsatzung vom 17.06.2013 in Satzungsrecht umgesetzt.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beschließt die beigefügte 3. Änderung der Hauptsatzung vom 17.06.2013.

Anlagen:

Entwurf 3. Änderung Hauptsatzung

Stadt Aulendorf
Landkreis Ravensburg

Satzung zur 3. Änderung der Hauptsatzung vom 17.06.2013

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg – GemO hat der Gemeinderat der Stadt Aulendorf am 03.06.2019 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 17.06.2013, geändert am 21.07.2014 und 17.12.2018 beschlossen:

Artikel 1

§ 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die beschließenden Ausschüsse bestehen jeweils aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und neun weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.

§ 8 Abs. 2 (In seinem Geschäftskreis entscheidet der Ausschuss für Umwelt und Technik über) wird die Ziff. 2.4 wie folgt geändert:

Die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Wert von 80.000 EUR aber nicht mehr als 150.000 EUR im Einzelfall. Die Ausübung des Vorkaufsrechts im Wert von 80.000 EUR aber nicht mehr als 300.000 EUR im Einzelfall.

§ 9 Abs. 2 (In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungsausschuss über) wird die Ziff. 2.6 gestrichen.

Die nachfolgende Ziffern 2.7 – 2.11 werden neu nummeriert in Ziff. 2.6 – 2.10

§ 11 Abs. 2 (Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauern übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt) wird die Ziff. 2.9 wie folgt geändert:

die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert bis zu 80.000 EUR im Einzelfall,

Artikel 2

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Aulendorf, den 03.06.2019

Matthias Burth
Bürgermeister



STADT AULENDORF

Hauptamt Brigitte Thoma		Vorlagen-Nr. 20/103/2019/1	
Sitzung am	Gremium	Status	Zuständigkeit
08.05.2019	Verwaltungsausschuss	Ö	Vorberatung
03.06.2019	Gemeinderat	Ö	Entscheidung
<p>TOP: 21 Gebührenkalkulation Friedhof a) Neufassung Bestattungsgebührenordnung b) Änderung Friedhofsordnung</p>			
<p>Ausgangssituation: Die Bestattungsgebühren wurden letztmals 2009 grundlegend kalkuliert und in der Änderung der Bestattungsgebührenordnung vom 21.09.2009 festgelegt. Mit der Einführung von neuen Grabarten (Urnenbaumgräber, Rasenerdwahlgräber) war eine weitere Teilkalkulation erforderlich. Die Bestattungsgebührenordnung wurde mit Beschluss vom 24.04.2017 neu gefasst.</p> <p>Zunächst war eine Neukalkulation bereits für das Jahr 2014 geplant. Da zeitgleich jedoch die Neukonzeption des Friedhofes mit Umgestaltung, neuen Grabarten und die Neuorganisation der Grabherstellung und -bestattung umgesetzt wurde, wurde die Neukalkulation zurückgestellt. Grund war, dass zunächst belastbare Zahlen vorhanden sein sollten, um die tatsächlichen Kosten und den Zeitaufwand z.B. für die verstärkte Grünpflege, Friedhofsumgestaltung und den Pflegeaufwand für die neuen Rasengrabarten zu ermitteln.</p> <p>Mit der Neukalkulation wurde die Fa. Schmidt und Häuser beauftragt.</p> <p>Die beigefügte Aufstellung der Bestattungsgebühren im Vergleich weißt</p> <ul style="list-style-type: none"> • in der Spalte „alt“, die derzeitige Gebühr; • in Spalte „100% Kalkulation 1“, die Kalkulation mit 100% Kostendeckungsgrad; • in Spalte „alternative Kalkulation 2“, die Kalkulation bei Zubettung von nur einer Urne statt zwei Urnen beim Tiefgrab und Rasenwahlgrab; • in Spalte „80% Kostendeckung von Kalkulation 2“, die Gebühr für die alternative Variante mit 80% Kostendeckung und • in der Spalte „Vorschlag“ die Gebühr auf der Kalkulationsbasis 80% geglättet aus. <p>In den weiteren Spalten sind die Gebühren der Städte Bad Waldsee, Bad Saulgau und Bad Schussenried dargestellt. Zur Information sind auch die Kostendeckungsgrade anderer Gemeinden aufgeführt, sowie die Fremdkosten für die Grabherstellung.</p> <p>Kostendeckungsgrad Grundsätzlich gilt bei der Kalkulation der Benutzungsgebühren das Kostendeckungsprinzip, d.h., dass maximal eine Kostendeckung von 100 Prozent anzustreben ist. Bei der Beschlussfassung über die Höhe der Gebührensätze im Friedhofswesen wird kommunalpolitisch entschieden (s. S.10 Kalkulation Schmidt + Häuser).</p> <p>Aufgrund der Finanzsituation wurde in der Vergangenheit ein Kostendeckungsgrad von 100% zugrunde gelegt. Tatsächlich lag der Kostendeckungsgrad in Aulendorf 2010 bei 120,6%; 2011 bei 96,4%; 2012 bei 98,9%; 2013 bei 77,8% und 2014 bei 77,6%, 2015 bei 75,53%, 2016 bei 60,24% und 2017 bei 77,53%.</p> <p>Der tatsächlich erreichte Kostendeckungsgrad ist im Bestattungswesen nicht genau prognostizier- und steuerbar, da er von den tatsächlichen Bestattungen abhängt.</p>			

Zum Kostendeckungsgrad bei öffentlichen Gebührenhaushalten kommt ein Vergleich der GPA im Bereich Bestattungswesen 2015 auf 59,2 Prozent bei Gemeinden der Größenordnung 10.000 – 25.000 Einwohner.

Neue Grabart „Rasenreihengrab“

Die neue Grabart Rasenerdgrab (Erdbestattung) ist bisher grundsätzlich nur als Tiefgrab (Wahlgrab) mit Beet möglich. Es gibt jedoch bereits mehrfach Anfragen nach einer Belegung mit nur einer Person, also nach Rasenreihengräbern. Diese könnten im Bereich des Riedwegs entlang des Erdwalls ohne Beet, nur mit Grabstein angelegt werden. Sie wären damit kostengünstiger als die Rasenwahlgräber mit Beet, da der Pflegeaufwand geringer ist und keine Beeteinfassung verlegt werden muss. Zur Veranschaulichung sind als Anlage Fotos des Standortes und ein Beispiel für die Ausführung beigelegt.

Der Verwaltungsausschuss hat am 08.05.2019 einstimmig folgenden Empfehlungsbeschluss gefasst:

1. Die Stadt Aulendorf wird weiterhin Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung „Bestattungswesen“ erheben.
2. Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation aufgenommenen Gebührentatbeständen (Grabarten, Bestattungsleistungen) und der Einführung der neuen Grabart „Rasenreihengrab“ (Rasenerdgrab als Einzelgrab) ohne Beet zu.
3. Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Abschreibungs- und Verzinsungsmethoden sowie der Abschreibungs- und Zinssätzen zu.
4. Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Prognosen und Schätzungen wie der Anzahl der künftigen Todesfälle oder der Kostenzuordnungen in die einzelnen Bereiche der Bestattung und der Grabnutzung zu.
5. Dem vorgeschlagenen, dreijährigen Kalkulationszeitraum für 2019-2021 wird zugestimmt. Von der Möglichkeit, die Gebührenkalkulation auf einen längeren Zeitraum (bis zu 5 Jahren) abzustellen, wird kein Gebrauch gemacht.
6. Als mögliche Zubettung bei Tiefgräbern und Rasenwahlgräbern wird eine Urne festgelegt. Und für den Fall, dass bei Reihenerdgräbern in den ersten 5 Jahren eine Urne zu gebettet wird, wird hierfür künftig eine Nutzungsgebühr erhoben.
7. Dem Gebührenverzeichnis gemäß der Anlage zur Vorlage (Vorschlag der Verwaltung) wird, mit den vorgestellten und nachfolgend genannten Änderungen, zugestimmt. Die Grabherstellungskosten werden nicht verändert, da im Gegenzug künftig Gebühren für die Trauerfeier i.H. von 100,00 EUR separat erhoben werden. Die Gebühren für die Pflege des Rasenreihengrabs ohne Beet werden auf 1.400,00 EUR festgesetzt.

Die Bestattungsgebührenordnung wird neu gefasst. Die Friedhofsordnung wird für die neuen Rasenreihengräber und die Zahl der Zubettungen bei Tiefgräbern und Rasenwahlgräbern geändert.

Beschlussantrag:

1. Der Gemeinderat beschließt als mögliche Zubettung bei Tiefgräbern und Rasenwahlgräbern eine Urne festzulegen und für den Fall, dass bei Reihenerdgräbern in den ersten 5 Jahren eine Urne zu gebettet wird, künftig eine Nutzungsgebühr zu erheben.
2. Die Grabherstellungsgebühren werden nicht verändert, da im Gegenzug künftig Gebühren für die Trauerfeier i.H. von 100,00 EUR separat erhoben werden.

3. Der Gemeinderat stimmt der Einführung einer neuen Grabart „Rasenreihengrab“ (Rasenerdgrab als Einzelgrab) ohne Beet zu.
4. Die Gebühren für die Pflege des Rasenreihengrabs ohne Beet werden auf 1.400,00 EUR festgesetzt.
5. Die Stadt Aulendorf wird weiterhin Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung „Bestattungswesen“ erheben.
6. Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation aufgenommenen Gebührentatbeständen (Grabarten, Bestattungsleistungen) zu.
7. Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Abschreibungs- und Verzinsungsmethoden sowie der Abschreibungs- und Zinssätzen zu.
8. Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Prognosen und Schätzungen wie der Anzahl der künftigen Todesfälle oder der Kostenzuordnungen in die einzelnen Bereiche der Bestattung und der Grabnutzung zu.
9. Dem vorgeschlagenen, dreijährigen Kalkulationszeitraum für 2019-2021 wird zugestimmt. Von der Möglichkeit, die Gebührenkalkulation auf einen längeren Zeitraum (bis zu 5 Jahren) abzustellen, wird kein Gebrauch gemacht.
10. Dem Gebührenverzeichnis gemäß der Anlage zur Vorlage (Vorschlag der Verwaltung) wird zugestimmt.
11. Der Gemeinderat beschließt die Neufassung der beigefügten Bestattungsgebührenordnung.
12. Der Gemeinderat beschließt die beigefügte 1. Änderung der Friedhofssatzung vom 24.04.2017

Anlagen:

1. Kalkulation der Gebühren des Bestattungswesens für den Zeitraum 2019-2021 mit Übersicht über die ermittelten Gebührenobergrenzen
2. Bestattungsgebühren im Vergleich
3. Fotos für Standort und Beispiel neue Grabart Rasenreihengrab
4. Synopse Friedhofsordnung
5. Synopse Bestattungsgebührenordnung
6. Neufassung Bestattungsgebührenordnung
7. 1. Änderung der Friedhofssatzung vom 24.04.2017

Blz 1

SCHMIDT HÄUSER



**KALKULATION DER GEBÜHREN
DES BESTATTUNGSWESENS
FÜR DEN ZEITRAUM 2019 - 2021**

Stand: 05/2019

Schmidt und Häuser GmbH
Wirtschaftsberatung
für kommunale Einrichtungen

INHALTSVERZEICHNIS

I.	Erläuterungen zur Gebührenkalkulation	2
I.1.	Ausgangssituation	3
I.2.	Rechtsgrundlagen	4
I.3.	Ermessensentscheidungen	5
I.4.	Öffentliche Einrichtung	6
I.5.	Ermittlung der gebührenfähigen Kosten	7
a)	Abschreibung/Auflösung	7
b)	Anlagekapitalverzinsung	8
c)	Schätzungen und Prognosen	8
I.6.	Besonderheit	9
I.7.	Kostendeckung	10
 II.	 Kalkulation der kostendeckenden Gebühren	
	Übersicht über die ermittelten Gebührenobergrenzen	12
	Verwaltungshaushalt des Bestattungswesens 2019 - 2021	15
	Berechnung der Kosten je Bemessungseinheit	21
	Berechnung der Gebührensätze für die einzelnen Grabarten	22
	Anlagen zur Kalkulation:	
1 – 6	Abschreibungs- und Verzinsungsvorschau	24
7	Ermittlung der Anzahl der Sterbefälle	36
8	Ermittlung der Nutzung der Aussegnungshallen	37
9	Ermittlung der Nutzung der Aufbahrungs- und Kühleinrichtungen	38
10	Ermittlung der Anzahl neuer Nutzungsrechte	39
11	Ermittlung der Anzahl der Verlängerung von Nutzungsrechten	42
12	Ermittlung der Äquivalenzziffern für die einzelnen Grabarten	44
13	Ermittlung der Bemessungseinheiten für die einzelnen Grabarten	45
14	Ermittlung der Verwaltungskosten für die Bestattung / Beisetzung	46
15	Ermittlung der Gesamtkosten der Grabherstellung	47
16	Ermittlung der Benutzungsgebühren für die Leichenhalle	48
17	Ermittlung der Pflegegebühr für die Rasengräber	49
18	Ermittlung der Kosten für Grabeinfassungen und Grabsteinfundamente	53
	Berechnungsgrundlagen	56
 III.	 Beschlussantrag zur Gebührenkalkulation	 59

I. ERLÄUTERUNGEN ZUR GEBÜHRENKALKULATION

I.1. AUSGANGSSITUATION

Die Verwaltung der Stadt Aulendorf hat uns mit der Erstellung einer neuen Kalkulation der Bestattungsgebühren für insgesamt 3 Jahre beauftragt.

Als Grundlage für die Erstellung dieser Kalkulation für den Bemessungszeitraum 2019 – 2021 haben wir von der Verwaltung den Verwaltungshaushalt 2019, die aktuelle Anlagenbuchhaltung Stand 31.12.2018, die Investitionsplanung bis 2021 sowie die Anzahl der Sterbefälle und weitere Belegungszahlen der letzten 4 Jahre erhalten.

Wir möchten uns bei Frau Thoma, Frau Koch und Herrn Huchler von der Stadtverwaltung für die bereitwillige Zusammenstellung der erforderlichen Unterlagen und die gute Zusammenarbeit sehr herzlich bedanken.

Schmidt und Häuser GmbH
74226 Nordheim
den 13. Mai 2019

Ralf Fischer

I.2. RECHTSGRUNDLAGEN

Bei der Ermittlung der Gebührenobergrenzen sind die §§ 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) zu beachten.

Grundlage der Gebührenerhebung ist § 13 Abs. 1 Satz 1 KAG, der besagt, dass die Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen sogenannte Benutzungsgebühren erheben können.

Diese Gebühren dürfen höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten (Gesamtkosten) der Einrichtung gedeckt werden, wobei Art und Umfang der Inanspruchnahme der Einrichtung zu berücksichtigen sind (§ 14 Abs. 1 Satz 1 KAG).

Bei der Gebührenbemessung können die Gesamtkosten in einem mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden, der jedoch höchstens fünf Jahre umfassen soll (§ 14 Abs. 2 Satz 1 KAG).

Zu den gebührenfähigen Kosten gehören die laufenden Betriebskosten des Bestattungswesens sowie eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen (§ 14 Abs. 3 Nr. 1 KAG).

Die einzustellenden Kosten sind nur mit ihrem Anschaffungs- oder Herstellungswert in die Gebührenkalkulation aufzunehmen (= Nominalwertprinzip, Ausnahme: Artikel 5 Absatz 2 des KAG-Änderungsgesetzes vom 25. April 1978).

Der Gemeinderat als zuständiges Rechtsetzungsorgan beschließt die Höhe der festzusetzenden Gebührensätze. Grundlage seiner Beschlussfassung und der ihm zustehenden Ermessensentscheidungen ist eine schriftliche Kalkulation der kostendeckenden Gebührenobergrenzen.

I.3. ERMESSENSENTSCHEIDUNGEN

Die Gebührenkalkulation dient dem Gemeinderat als Kontrollinstrument über die Ermittlung der kostendeckenden Gebührenobergrenze, die dem festgesetzten Gebührensatz zu Grunde liegt und ist der Nachweis dafür, dass der Gemeinderat das ihm bei der Beschlussfassung eingeräumte Ermessen fehlerfrei ausgeübt hat (VGH BW NKB vom 07.09.87 - 2 S 998/86, Urteil vom 24.11.88 - 2 S 1168/88 und Urteil vom 31.08.89 - 2 S 2805/87).

Deshalb muss der Gemeinderat bei der Beschlussfassung der Gebührensätze der Kalkulation zustimmen.

Im Einzelnen hat der Gemeinderat folgende Ermessensentscheidungen zu treffen:

- Eingestellte gebührenfähige Kosten
- Höhe der Gebührensätze
- Einführung von verschiedenen Gebührentatbeständen (Grabarten, Bestattungsleistungen, Zuschläge, Mischzins)
- Festlegung des Kalkulationszeitraums für die Gebühr (maximal fünf Jahre)
- Festlegung der Abschreibungsmethode (Brutto- oder Nettomethode)
- Höhe der Abschreibungssätze
- Ermittlung des verzinsbaren Kapitals nach der Restwert- oder Durchschnittswertmethode
- Höhe des Zinssatzes bei kalkulatorischer Verzinsung des Anlagekapitals
- Überprüfung der enthaltenen Prognosen

I.4. ÖFFENTLICHE EINRICHTUNG

Die Stadt Aulendorf führt ihren Friedhof laut § 1 der Friedhofssatzung als eine öffentliche Einrichtung.

I.5. ERMITTLUNG DER GEBÜHRENFÄHIGEN KOSTEN

Die im Kalkulationszeitraum berücksichtigten Betriebskosten und -erlöse wurden anhand der Planansätze des uns zur Verfügung gestellten Verwaltungshaushalts 2019 nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelt. Mit der Verwaltung wurden Prognosen über die weitere Entwicklung der einzelnen Ansätze erarbeitet. Wo keine gravierende Veränderung der Ansätze zu erwarten ist, wurde mit einer angenommenen Preissteigerungsrate von jährlich 2 % gearbeitet.

Die im Kalkulationszeitraum berücksichtigten kalkulatorischen Kosten wurden anhand der uns zur Verfügung gestellten Anlagenbuchhaltung Stand 31.12.2018 ermittelt. In einer Vorschau der kalkulatorischen Kosten wurde die Entwicklung der Abschreibung, Auflösung und Verzinsung bei Berücksichtigung der im Kalkulationszeitraum geplanten Investitionen laut Investitionsplanung dargestellt (siehe Anlagen 1 bis 5).

Bei der Ermittlung der nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten wurde von einem Mittelwert aller Betriebskosten der Jahre 2019 bis 2021 ausgegangen.

a) Abschreibung/Auflösung

Mit den "angemessenen Abschreibungen" nach § 14 Abs. 3 Satz 1 KAG soll die tatsächliche Abnutzung betriebsnotwendiger Anlagen durch den Gebrauch wertmäßig erfasst und als Kosten auf die einzelnen Jahre der mutmaßlichen Nutzungsdauer aufgeteilt werden.

Als Abschreibungsmethoden unterscheidet man die Bruttomethode (§ 14 Abs. 3 Satz 4 KAG) und die Nettomethode, wobei die Nettomethode weiterhin für betroffene Gegenstände nur noch dann in Frage kommt, wenn sie seither bereits angewendet worden ist (§ 14 Abs. 3 Satz 5 KAG).

Bruttomethode

Hier sind den Abschreibungen die ungekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten zugrunde zu legen; Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter werden passiviert und jährlich mit einem durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst.

Nettomethode

Hierbei werden die Abschreibungen aus den um Beiträge und Zuschüsse gekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten ermittelt.

Die Stadt Aulendorf errechnet die Abschreibung ihres Anlagevermögens nach der Bruttomethode.

Die Abschreibungs- und Auflösungsbeträge der bisherigen Investitionen und Einnahmen wurden aus der Anlagenbuchhaltung übernommen. Die Abschreibungen für Zugänge werden jeweils im Jahr des Zugangs mit dem vollen Abschreibungssatz berücksichtigt.

b) Anlagekapitalverzinsung

Nach § 14 Abs. 3 Satz 1 KAG gehört zu den Kosten eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals, wobei nach Satz 2 den Kapitalzinsen das um Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse gekürzte Anlagekapital zugrunde zu legen ist. Das Anlagekapital wiederum ergibt sich aus den um die Abschreibungen gekürzten Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

Bei der Ermittlung der Anlagekapitalverzinsung darf zwischen der so genannten Restwertmethode und der Durchschnittswertmethode gewählt werden:

Restwertmethode Bei Anwendung der Restwertmethode werden der Verzinsung die jeweiligen Restbuchwerte (Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich der kumulierten Abschreibungen) zugrunde gelegt. Hiervon ist der Restbuchwert der Einnahmen (Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse) abziehen.

Durchschnittswertmethode Dabei ergibt sich das verzinsbare Kapital aus der Hälfte der um die Einnahmen gekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten, verzinst mit dem vollen kalkulatorischen Zinssatz **oder** aus den gesamten (um die Einnahmen gekürzten) Anschaffungs- und Herstellungskosten, aber verzinst mit dem halben kalkulatorischen Zinssatz. Hierbei bleiben also die Abschreibungen völlig unberücksichtigt.

Aus betriebswirtschaftlicher Sicht ist die Restwertmethode bei der Ermittlung des verzinsbaren Kapitals grundsätzlich vorzuziehen, da der gegenwärtige Wertverzehr der jeweiligen kommunalen Einrichtung durch Heranziehung der Restbuchwerte exakter dargestellt werden kann.

Die Stadt Aulendorf wendet schon immer die Restwertmethode an.

Die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals wird üblicherweise mittels einer kalkulatorischen Verzinsung (durchschnittliche Fremd- und Eigenkapitalverzinsung) errechnet.

Der kalkulatorische Zinssatz beträgt 2,0 %. Er wird im vorliegenden Kalkulationszeitraum als Mittelwert zwischen Fremdkapitalzins und Eigenkapitalzins angewandt.

c) Schätzungen und Prognosen

Bei der Ermittlung der Gebührenobergrenze ist es notwendig, auch mit Schätzungen zu arbeiten. Der Gemeinderat muss diesen Schätzungen und Prognosen zustimmen. So werden zum Beispiel die kalkulatorischen Kosten anhand der Anlagenbuchhaltung und der geplanten Zugänge laut Investitionsplanung hochgerechnet.

Für die Aufteilung der kalkulatorischen Kosten wird der Verwaltungshaushalt sowie der Anlagennachweis des Bestattungswesens in Kostenarten zerlegt (siehe Berechnungsgrundlagen). Die sich daraus ergebenden Kostenanteile werden in den Anlagen der Abschreibungs- und Verzinsungsvorschau übernommen und entsprechend auf den Kalkulationszeitraum hochgerechnet.

I.6. BESONDERHEIT

In der Kalkulation wurden die kalkulatorischen Kosten der Leichenhalle zu 80 % der Aussegnungshalle und zu 20 % den Aufbahrungs- und Kühleinrichtungen zugeordnet.

I.7. KOSTENDECKUNG

Bei der Kalkulation der Benutzungsgebühren gilt das Kostendeckungsprinzip, d. h., dass maximal eine Kostendeckung von 100 % anzustreben ist.

Bei der Beschlussfassung über die Höhe der Gebührensätze dieser Kalkulation wird kommunalpolitisch entschieden.

II. KALKULATION

**ÜBERSICHT ÜBER DIE
ERMITTELTEN GEBÜHRENOBERGRENZEN
FÜR DEN KALKULATIONSZEITRAUM
2019 - 2021**

§ 5 Verwaltungsgebühren

Ziffer	Leistung	Gebühr lt. gültiger Gebührenordnung in €	tatsächliche Ist-Kosten 100% in €	Vorschlag für die neue Gebühr in €
1.	Die Gebühren betragen			
1.1	für die Zustimmung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals	40,00	nicht kalkuliert	40,00
1.2	für die Genehmigung zur Ausgrabung von Gebeinen (Überreste von Verstorbenen) oder Aschenresten	50,00	nicht kalkuliert	50,00
2.	Die Satzung der Stadt Aulendorf über die Erhebung von Verwaltungsgebühren -Verwaltungsgebührenordnung- in der jeweils gültigen Fassung findet ergänzend entsprechende Anwendung.			

§ 6 Benutzungsgebühren

Ziffer	Leistung	Gebühr lt. gültiger Gebührenordnung in €	tatsächliche Ist-Kosten 100% in €	Vorschlag für die neue Gebühr in €
	Es werden erhoben:			
1.	für die Bestattung			
1.1	von Personen vom vollendeten 10. Lebensjahr ab			
1.1.1	in Normallage	700,00	842,84	700,00
1.1.2	in Tieflage	840,00	961,84	840,00
1.2	von Personen bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	510,00	nicht kalkuliert	510,00
1.3	von Tot- und Fehlgeborenen	370,00	372,79	370,00
2.	für die Beisetzung			
2.1	einer Urne	370,00	372,79	370,00

**ÜBERSICHT ÜBER DIE
ERMITTELTEN GEBÜHRENOBERGRENZEN
FÜR DEN KALKULATIONSZEITRAUM
2019 - 2021**

§ 6 Benutzungsgebühren

Ziffer	Leistung	Gebühr lt. gültiger Gebühren- ordnung in €	tatsächliche Ist-Kosten 100% in €	Vorschlag für die neue Gebühr in €
	Es werden erhoben:			
3.	für die Überlassung eines Reihengrabes (Einzelgrab)			
3.1	für Personen vom vollendeten 10. Lebensjahr ab	905,00	1.134,60	905,00
3.2	für Personen bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	400,00	794,22	400,00
3.3	Rasenreihengrab, einfachbreit, einfachtief (ohne Beet)		1.134,60	905,00
3.4	Zuschlag Pflegegebühr zu Ziffer 3.3 für die Dauer von 20 Jahren		3.514,80	1.400,00
3.5	Zusätzliche Urne in einem Reihengrab		567,30	450,00
4.	für die Überlassung eines Urnenreihengrabes			
4.1	Anonymes Urnenreihengrab		489,30	390,00
5.	für die Überlassung eines Urnenwahlgrabes			
	Erwerb des Nutzungsrechts auf die Dauer von 15 Jahren			
5.1	Urnenwahlgrab (für bis zu 4 Urnen)	450,00	1.872,09	1.500,00
5.2	Urnenwahlgrab (für bis zu 2 Urnen)		1.021,14	810,00
5.3	Rasenuarnenwahlgrab (für bis zu 4 Urnen)	450,00	1.872,09	1.500,00
5.4	Zuschlag Pflegegebühr zu Ziffer 5.3 für die Dauer von 15 Jahren		637,65	450,00
5.5	Rasenuarnenwahlgrab (für bis zu 2 Urnen)		1.021,14	810,00
5.6	Zuschlag Pflegegebühr zu Ziffer 5.5 für die Dauer von 15 Jahren		637,65	450,00
5.7	Urnenwahlgrab-Gemeinschaftsbaumgrab inklusive Grabmal für die Anbringung der Namenstafel	330,00	489,30	390,00
5.8	Zuschlag Pflegegebühr zu Ziffer 5.7 für die Dauer von 15 Jahren		396,90	300,00
5.9	Urnenwahlgrab-Familienbaumgrab	4.950,00	4.892,96	3.900,00
5.10	Zuschlag Pflegegebühr zu Ziffer 5.9 für die Dauer von 15 Jahren		799,95	630,00
6.	für den erneuten Erwerb eines Nutzungsrechts:			
6.1	für die Dauer einer Nutzungsperiode wie 5.1 bis 5.10			
6.2	für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer. Angefangene Monate werden voll berechnet.			
7.	Anbringung einer Namenstafel			
7.1	an Grabmal für Urnenwahlgrab-Gemeinschaftsbaumgrab	240,00	nicht kalkuliert	240,00
7.2	an Grabmal für Urnenwahlgrab-Familienbaumgrab	215,00	nicht kalkuliert	220,00

**ÜBERSICHT ÜBER DIE
ERMITTELTEN GEBÜHRENOBERGRENZEN**

FÜR DEN KALKULATIONSZEITRAUM 2019 - 2021

§ 6 Benutzungsgebühren

Ziffer	Leistung	Gebühr lt. gültiger Gebührenordnung in €	tatsächliche Ist-Kosten 100% in €	Vorschlag für die neue Gebühr in €
	Es werden erhoben:			
8.	für die Überlassung eines Wahlgrabes Erwerb des Nutzungsrechts auf die Dauer von 20 Jahren			
8.1	Wahlgrab, einfachbreit, doppeltief	1.390,00	2.269,20	1.800,00
8.2	Wahlgrab, doppelbreit, einfachtief	2.140,00	4.538,40	3.630,00
8.3	Wahlgrab, doppelbreit, doppeltief		5.673,00	4.540,00
8.4	Rasenwahlgrab, einfachbreit, doppeltief (mit Beet)	1.040,00	2.269,20	1.800,00
8.5	Zuschlag Pflegegebühr zu Ziffer 8.4 für die Dauer von 20 Jahren		3.514,80	2.800,00
9.	für den erneuten Erwerb eines Nutzungsrechts:			
9.1	für die Dauer einer Nutzungsperiode wie 8.1 bis 8.5			
9.2	für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer. Angefangene Monate werden voll berechnet.			
10.	für die Herstellung			
10.1 10.1.1	des Grabsteinfundaments für ein Urnenwahlgrab	110,00	238,16	190,00
10.2 10.2.1	der Grabeinfassung (Trittplatten) für ein Reihengrab	280,00	528,16	420,00
10.2.2	Urnenwahlgrab	200,00	410,16	330,00
10.2.3	Wahlgrab, einfachbreit, doppeltief	390,00	647,16	520,00
10.2.4	Rasenwahlgrab, einfachbreit, doppeltief	610,00	806,16	640,00
10.2.5	Rasenreihengrab, einfachbreit, einfachtief		806,16	640,00
11.	für die Benutzung			
11.1	der Aussegnungshalle	199,00	388,06	220,00
11.2	des Aufbahrungsraumes mit Kühleinrichtung je angefangener Tag	88,00	92,77	88,00
12.	für sonstige Verrichtungen, z. B. Leichenbesorgung, Umbettung, Leichenöffnung, Grabräumungen, Kostenersatz nach Arbeitszeitaufwand, Material und Fremdleistungen zuzüglich eines Zuschlags von	20%	nicht kalkuliert	
13.	Durchführung Trauerfeier			
13.1	für Urne oder Sarg		107,10	100,00

BESTATTUNGSWESEN**VERWALTUNGSHAUSHALT****2019**

Bezeichnung	Plan- ansatz 2019 in €	davon					
		Bestat- tungen in €	Aus- seg- nungs- hallen in €	Aufbah- rungs- und Kühlein- richtungen in €	Fried- hofs- anlagen in €	Grab- einfas- sungen in €	Leis- tungs- fremde Kosten in €
Kosten							
Personalausgaben	60.000	0	3.000	3.000	51.000	3.000	0
Unterhaltung der Grundstücke	28.000	0	14.000	11.200	2.800	0	0
Unterhaltung der Aussenanlagen	40.000	0	0	0	40.000	0	0
Grabeinfassungen durch Dritte	21.000	0	0	0	0	21.000	0
Geräte, Ausstattungsgegenstände	3.000	0	150	150	2.550	150	0
Reinigung	8.000	0	1.200	400	6.400	0	0
Strom	4.000	0	1.200	2.800	0	0	0
Gebäudeversicherung	300	0	240	60	0	0	0
Grabherstellung durch Dritte	50.000	50.000	0	0	0	0	0
Haltung von Fahrzeugen	3.000	0	0	0	2.700	300	0
Dienst- und Schutzkleidung	800	0	0	0	760	40	0
Fortbildung	500	0	0	0	500	0	0
Dienstreisen bei Fortbildungen	100	0	0	0	100	0	0
Kriegsgräberpauschale	1.481	0	0	0	0	0	1.481
Versicherungen	1.600	0	0	0	1.600	0	0
Bürobedarf	300	90	30	30	60	90	0
Post- und Telefongebühren	400	80	80	80	80	80	0
Beratungskosten	10.000	0	0	0	10.000	0	0
Mitgliedsbeiträge	100	0	0	0	100	0	0
Vermischte Ausgaben	250	0	0	0	250	0	0
EDV Kosten	1.500	450	300	300	150	300	0
Verwaltungskostenbeitrag	35.000	21.000	3.500	3.500	3.500	3.500	0
Summe Betriebskosten	269.331	71.620	23.700	21.520	122.550	28.460	1.481
Kalkulatorische Kosten (laut Anlage 1-5)							
Abschreibung des Anlagevermögens	8.787	0	3.018	2.014	3.755	0	0
Verzinsung des Anlagevermögens	4.269	0	813	291	3.165	0	0
Summe kalkulatorische Kosten	13.056	0	3.831	2.305	6.920	0	0
Erlöse							
Summe Betriebserlöse	0	0	0	0	0	0	0
Auflösung der Zuschüsse (laut Anlage 1-5)	0	0	0	0	0	0	0
Summe Erlöse	0	0	0	0	0	0	0
Summe Nettokosten	282.387	71.620	27.531	23.825	129.470	28.460	1.481

BESTATTUNGSWESEN

VERWALTUNGSHAUSHALT

2020

Bezeichnung	Plan- ansatz 2020 in €	davon					
		Bestat- tungen in €	Aus- seg- nungs- hallen in €	Aufbah- rungs- und Kühlein- richtungen in €	Fried- hofs- anlagen in €	Grab- einfas- sungen in €	Leis- tungs- fremde Kosten in €
Kosten							
Personalausgaben	61.200	0	3.060	3.060	52.020	3.060	0
Unterhaltung der Grundstücke	28.560	0	14.280	11.424	2.856	0	0
Unterhaltung der Aussenanlagen	40.800	0	0	0	40.800	0	0
Grabeinfassungen durch Dritte	21.420	0	0	0	0	21.420	0
Geräte, Ausstattungsgegenstände	3.060	0	153	153	2.601	153	0
Reinigung	8.160	0	1.224	408	6.528	0	0
Strom	4.080	0	1.224	2.856	0	0	0
Gebäudeversicherung	300	0	240	60	0	0	0
Grabherstellung durch Dritte	51.000	51.000	0	0	0	0	0
Haltung von Fahrzeugen	3.060	0	0	0	2.754	306	0
Dienst- und Schutzkleidung	810	0	0	0	769	41	0
Fortbildung	510	0	0	0	510	0	0
Dienstreisen bei Fortbildungen	100	0	0	0	100	0	0
Kriegsgräberpauschale	1.481	0	0	0	0	0	1.481
Versicherungen	1.630	0	0	0	1.630	0	0
Bürobedarf	300	90	30	30	60	90	0
Post- und Telefongebühren	400	80	80	80	80	80	0
Beratungskosten	10.200	0	0	0	10.200	0	0
Mitgliedsbeiträge	100	0	0	0	100	0	0
Vermischte Ausgaben	250	0	0	0	250	0	0
EDV Kosten	1.530	459	306	306	153	306	0
Verwaltungskostenbeitrag	35.700	21.420	3.570	3.570	3.570	3.570	0
Summe Betriebskosten	274.651	73.049	24.167	21.947	124.981	29.026	1.481
Kalkulatorische Kosten (laut Anlage 1-5)							
Abschreibung des Anlagevermögens	9.187	0	3.018	2.014	4.155	0	0
Verzinsung des Anlagevermögens	4.460	0	753	251	3.456	0	0
Summe kalkulatorische Kosten	13.647	0	3.771	2.265	7.611	0	0
Erlöse							
Summe Betriebserlöse	0	0	0	0	0	0	0
Auflösung der Zuschüsse (laut Anlage 1-5)	0	0	0	0	0	0	0
Summe Erlöse	0	0	0	0	0	0	0
Summe Nettokosten	288.298	73.049	27.938	24.212	132.592	29.026	1.481

BESTATTUNGSWESEN**VERWALTUNGSHAUSHALT****2021**

Bezeichnung	Plan- ansatz 2021 in €	davon					
		Bestat- tungen in €	Aus- seg- nungs- hallen in €	Aufbah- rungs- und Kühlein- richtungen in €	Fried- hofs- anlagen in €	Grab- einfas- sungen in €	Leis- tungs- fremde Kosten in €
Kosten							
Personalausgaben	62.420	0	3.121	3.121	53.057	3.121	0
Unterhaltung der Grundstücke	29.130	0	14.565	11.652	2.913	0	0
Unterhaltung der Aussenanlagen	41.610	0	0	0	41.610	0	0
Grabeinfassungen durch Dritte	21.840	0	0	0	0	21.840	0
Geräte, Ausstattungsgegenstände	3.120	0	156	156	2.652	156	0
Reinigung	8.320	0	1.248	416	6.656	0	0
Strom	4.160	0	1.248	2.912	0	0	0
Gebäudeversicherung	300	0	240	60	0	0	0
Grabherstellung durch Dritte	52.020	52.020	0	0	0	0	0
Haltung von Fahrzeugen	3.120	0	0	0	2.808	312	0
Dienst- und Schutzkleidung	820	0	0	0	779	41	0
Fortbildung	520	0	0	0	520	0	0
Dienstreisen bei Fortbildungen	100	0	0	0	100	0	0
Kriegsgräberpauschale	1.481	0	0	0	0	0	1.481
Versicherungen	1.660	0	0	0	1.660	0	0
Bürobedarf	300	90	30	30	60	90	0
Post- und Telefongebühren	400	80	80	80	80	80	0
Beratungskosten	10.400	0	0	0	10.400	0	0
Mitgliedsbeiträge	100	0	0	0	100	0	0
Vermischte Ausgaben	250	0	0	0	250	0	0
EDV Kosten	1.560	468	312	312	156	312	0
Verwaltungskostenbeitrag	36.410	21.846	3.641	3.641	3.641	3.641	0
Summe Betriebskosten	280.041	74.504	24.641	22.380	127.442	29.593	1.481
Kalkulatorische Kosten (laut Anlage 1-5)							
Abschreibung des Anlagevermögens	9.387	0	3.018	2.014	4.355	0	0
Verzinsung des Anlagevermögens	4.574	0	692	211	3.671	0	0
Summe kalkulatorische Kosten	13.961	0	3.710	2.225	8.026	0	0
Erlöse							
Summe Betriebserlöse	0	0	0	0	0	0	0
Auflösung der Zuschüsse (laut Anlage 1-5)	0	0	0	0	0	0	0
Summe Erlöse	0	0	0	0	0	0	0
Summe Nettokosten	294.002	74.504	28.351	24.605	135.468	29.593	1.481

BESTATTUNGSWESEN

VERWALTUNGSHAUSHALT

2019 - 2021

Bezeichnung	Plan- ansatz 2019 - 2021 in €	davon					
		Bestat- tungen in €	Aus- seg- nungs- hallen in €	Aufbah- rungs- und Kühlein- richtungen in €	Fried- hofs- anlagen in €	Grab- einfas- sungen in €	Leis- tungs- fremde Kosten in €
Kosten							
Personalausgaben	183.620	0	9.181	9.181	156.077	9.181	0
Unterhaltung der Grundstücke	85.690	0	42.845	34.276	8.569	0	0
Unterhaltung der Aussenanlagen	122.410	0	0	0	122.410	0	0
Grabeinfassungen durch Dritte	64.260	0	0	0	0	64.260	0
Geräte, Ausstattungsgegenstände	9.180	0	459	459	7.803	459	0
Reinigung	24.480	0	3.672	1.224	19.584	0	0
Strom	12.240	0	3.672	8.568	0	0	0
Gebäudeversicherung	900	0	720	180	0	0	0
Grabherstellung durch Dritte	153.020	153.020	0	0	0	0	0
Haltung von Fahrzeugen	9.180	0	0	0	8.262	918	0
Dienst- und Schutzkleidung	2.430	0	0	0	2.308	122	0
Fortbildung	1.530	0	0	0	1.530	0	0
Dienstreisen bei Fortbildungen	300	0	0	0	300	0	0
Kriegsgräberpauschale	4.443	0	0	0	0	0	4.443
Versicherungen	4.890	0	0	0	4.890	0	0
Bürobedarf	900	270	90	90	180	270	0
Post- und Telefongebühren	1.200	240	240	240	240	240	0
Beratungskosten	30.600	0	0	0	30.600	0	0
Mitgliedsbeiträge	300	0	0	0	300	0	0
Vermischte Ausgaben	750	0	0	0	750	0	0
EDV Kosten	4.590	1.377	918	918	459	918	0
Verwaltungskostenbeitrag	107.110	64.266	10.711	10.711	10.711	10.711	0
Summe Betriebskosten	824.023	219.173	72.508	65.847	374.973	87.079	4.443
Kalkulatorische Kosten							
Abschreibung des Anlagevermögens	27.361	0	9.054	6.042	12.265	0	0
Verzinsung des Anlagevermögens	13.303	0	2.258	753	10.292	0	0
Summe kalkulatorische Kosten	40.664	0	11.312	6.795	22.557	0	0
Erlöse							
Summe Betriebserlöse	0	0	0	0	0	0	0
Auflösung der Zuschüsse	0	0	0	0	0	0	0
Summe Erlöse	0	0	0	0	0	0	0
Summe Nettokosten	864.687	219.173	83.820	72.642	397.530	87.079	4.443

BESTATTUNGSWESEN**VERWALTUNGSHAUSHALT****DURCHSCHNITT 2019 - 2021**

Bezeichnung	Plan- ansatz Ø 2019 - 2021 in €	davon					
		Bestat- tungen	Aus- seg- nungs- hallen	Aufbah- rungs- und Kühlein- richtungen	Fried- hofs- anlagen	Grab- einfas- sungen	Leis- tungs- fremde
		in €	in €	in €	in €	in €	in €
Kosten							
Personalausgaben	61.207	0	3.060	3.060	52.027	3.060	0
Unterhaltung der Grundstücke	28.563	0	14.282	11.425	2.856	0	0
Unterhaltung der Aussenanlagen	40.803	0	0	0	40.803	0	0
Grabeinfassungen durch Dritte	21.420	0	0	0	0	21.420	0
Geräte, Ausstattungsgegenstände	3.060	0	153	153	2.601	153	0
Reinigung	8.160	0	1.224	408	6.528	0	0
Strom	4.080	0	1.224	2.856	0	0	0
Gebäudeversicherung	300	0	240	60	0	0	0
Grabherstellung durch Dritte	51.007	51.007	0	0	0	0	0
Haltung von Fahrzeugen	3.060	0	0	0	2.754	306	0
Dienst- und Schutzkleidung	810	0	0	0	769	41	0
Fortbildung	510	0	0	0	510	0	0
Dienstreisen bei Fortbildungen	100	0	0	0	100	0	0
Kriegsgräberpauschale	1.481	0	0	0	0	0	1.481
Versicherungen	1.630	0	0	0	1.630	0	0
Bürobedarf	300	90	30	30	60	90	0
Post- und Telefongebühren	400	80	80	80	80	80	0
Beratungskosten	10.200	0	0	0	10.200	0	0
Mitgliedsbeiträge	100	0	0	0	100	0	0
Vermischte Ausgaben	250	0	0	0	250	0	0
EDV Kosten	1.530	459	306	306	153	306	0
Verwaltungskostenbeitrag	35.703	21.423	3.570	3.570	3.570	3.570	0
Summe Betriebskosten	274.674	73.059	24.169	21.948	124.991	29.026	1.481
Kalkulatorische Kosten							
Abschreibung des Anlagevermögens	9.120	0	3.018	2.014	4.088	0	0
Verzinsung des Anlagevermögens	4.435	0	753	251	3.431	0	0
Summe kalkulatorische Kosten	13.555	0	3.771	2.265	7.519	0	0
Erlöse							
Summe Betriebserlöse	0	0	0	0	0	0	0
Auflösung der Zuschüsse	0	0	0	0	0	0	0
Summe Erlöse	0	0	0	0	0	0	0
Summe Nettokosten	288.229	73.059	27.940	24.213	132.510	29.026	1.481

BESTATTUNGSWESEN

VERWALTUNGSHAUSHALT

VERTEILUNG DER DIENSTLEISTUNGEN

Bezeichnung	Plan- ansatz Ø 2019 - 2021 in €	davon					
		Bestat- tungen in €	Aus- seg- nungs- hallen in €	Aufbah- rungs- und Kühlein- richtungen in €	Fried- hofs- anlagen in €	Grab- einfas- sungen in €	Leis- tungs- fremde Kosten in €
1. Grabherstellung	73.059						
a) Kosten Fremdfirma: Grabherstellung durch Dritte = Kosten Fremdfirma		51.007 51.007					
b) Verwaltung: Bürobedarf		90					
Post- und Telefongebühren		80					
EDV Kosten		459					
Verwaltungskostenbeitrag = Verwaltung		21.423 22.052					
2. Benutzung der Aussegnungshallen	27.940		27.940				
3. Benutzung der Aufbahrungs- und Kühleinrichtungen	24.213			24.213			
4. Benutzung der Friedhofsanlagen	132.510						
a) allgemeine Kosten Friedhofsanlagen					121.510		
b) Pflegekosten Rasengräber					11.000		
5. Grabeinfassungen / Fundamente	29.026						
a) Kosten Fremdfirmen: Grabeinfassungen durch Dritte = Kosten Fremdfirmen						21.420 21.420	
b) Friedhofpersonal Personalausgaben						3.060	
Geräte, Ausstattungsgegenstände						153	
Haltung von Fahrzeugen						306	
Dienst- und Schutzkleidung						41	
Bürobedarf						90	
Post- und Telefongebühren						80	
EDV Kosten						306	
Verwaltungskostenbeitrag = Friedhofpersonal						3.570 7.606	
6. Leistungsfremde Kosten	1.481						1.481
Summe gebührenfähige Nettokosten	288.229	73.059	27.940	24.213	132.510	29.026	1.481

BESTATTUNGSWESEN

BERECHNUNG DER KOSTEN JE BEMESSUNGSEINHEIT

2019 - 2021

durchschnittliche gebührenfähige
Nettokosten der Friedhofsanlagen lt. VWH

Bemessungseinheiten lt. Anlage 13

121.510 €

2.141,7455000

GEBÜHRENBERECHNUNG - Kosten je Bemessungseinheit

Gebührenfähige Kosten 121.510 €

----- = -----

Bemessungseinheiten 2.141,7455000

= 56,73 €

BESTATTUNGSWESEN

**BERECHNUNG DER GEBÜHRENSÄTZE
FÜR DIE EINZELNEN GRABARTEN 2019 - 2021**

Pos.	Grabart	Gebühren- satz je Bemessungs- einheit in €	Äquivalenz- ziffer gesamt lt. Anl. 12	Nutzungs- dauer Jahre lt. Anl. 13	Grab- nutzungs- gebühr in €	Nutzungs- verlängerung Gebühr pro Monat in €
1	2	3	4	5	6 (3*4*5)	7 (6/5/12)
1.	- Reihengrab für Personen vom vollendeten 10. Lebensjahr ab	56,73	1,0000000	20	1.134,60	
2.	- Reihengrab für Personen bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	56,73	0,7000000	20	794,22	
3.	- Anonymes Urnenreihengrab	56,73	0,5750000	15	489,30	
4.	- Wahlgrab, einfachbreit, doppeltief	56,73	2,0000000	20	2.269,20	
4.1	- Nutzungsverlängerung					9,46
5.	- Wahlgrab, doppelbreit, einfachtief	56,73	4,0000000	20	4.538,40	
5.1	- Nutzungsverlängerung					18,91
6.	- Wahlgrab, doppelbreit, doppeltief	56,73	5,0000000	20	5.673,00	
6.1	- Nutzungsverlängerung					23,64
7.	- Rasenwahlgrab, einfachbreit, doppeltief	56,73	2,0000000	20	2.269,20	
7.1	- Nutzungsverlängerung					9,46
8.	- Urnenwahlgrab (für bis zu 4 Urnen)	56,73	2,2000000	15	1.872,09	
8.1	- Nutzungsverlängerung					10,40
9.	- Rasenurnenwahlgrab (für bis zu 4 Urnen)	56,73	2,2000000	15	1.872,09	
9.1	- Nutzungsverlängerung					10,40
10.	- Urnenwahlgrab-Gemeinschaftsbaumgrab	56,73	0,5750000	15	489,30	
10.1	- Nutzungsverlängerung					2,72
11.	- Urnenwahlgrab-Familienbaumgrab	56,73	5,7500000	15	4.892,96	
11.1	- Nutzungsverlängerung					27,18
12.	- Rasenreihengrab, einfachbreit, einfachtief	56,73	1,0000000	20	1.134,60	
13.	- Reihengrab mit zusätzlicher Urne	56,73	1,5000000	20	1.701,90	
13.1	- Zusätzliche Urne in einem Reihengrab (= Grabnutzungsgebühr Position 13. - Position 1.)					
14.	- Urnenwahlgrab (für bis zu 2 Urnen)	56,73	1,2000000	15	567,30	
14.1	- Nutzungsverlängerung					5,67
15.	- Rasenurnenwahlgrab (für bis zu 2 Urnen)	56,73	1,2000000	15	1.021,14	
15.1	- Nutzungsverlängerung					5,67

Anlagen zur Kalkulation

BESTATTUNGSWESEN**ABSCHREIBUNGS- UND VERZINSUNGSVORSCHAU
BESTATTUNGEN**

Ausgaben	2018	2019	2020	2021
Laut Berechnungsgrundlagen Ziffer 1	0			
abzüglich Anlagen im Bau	0			
Summe in €	0			
Zugänge laut Investitionsplanung:				
· Aktivierung der Anlagen im Bau aus Vorjahren		0		
Summe		0	0	0
Endstand AHK 31.12. in €	0	0	0	0
Endstand AHK 31.12. ohne Anlagen im Bau	0	0	0	0

Einnahmen	2018	2019	2020	2021
Laut Berechnungsgrundlagen Ziffer 2	0			
abzüglich Anlagen im Bau	0			
Summe in €	0			
Zugänge laut Investitionsplanung				
· Aktivierung der Anlagen im Bau aus Vorjahren		0		
Summe		0	0	0
Endstand Einnahmen 31.12. in €	0	0	0	0

BESTATTUNGSWESEN

ABSCHREIBUNGS- UND VERZINSUNGSVORSCHAU BESTATTUNGEN

Kalkulatorische Kosten		2018	2019	2020	2021
Abschreibung	∅				
Zugang AHK	AfA-Satz		0	0	0
Zugang AfA	0,00%		0	0	0
Abschreibung in €		0	0	0	0
Auflösung	∅				
Zugang Zuschüsse	Auflösungssatz		0	0	0
Zugang Auflösung	0,00%		0	0	0
Auflösung Zuschüsse in €		0	0	0	0
Kalkulatorische Verzinsung					
AHK Ausgaben 31.12. ohne A.i.B.		0	0	0	0
aufgelaufene Abschreibung		0	0	0	0
Restbuchwert Ausgaben ohne A.i.B.		0	0	0	0
Ursprungswert der Zuschüsse 31.12. ohne A.i.B.		0	0	0	0
aufgelaufene Auflösung		0	0	0	0
Auflösungsrest Zuschüsse ohne A.i.B.		0	0	0	0
Zinsbasis			0	0	0
Kalkulatorische Verzinsung von	2,00%		0	0	0

Hinweis: Die Zinsbasis ergibt sich aus dem Jahresmittelwert der Restbuchwerte bzw. Auflösungsreste. Dieser errechnet sich, indem Jahresanfangsstand und Jahresendstand dieser Werte addiert und durch zwei dividiert werden.

BESTATTUNGSWESEN

ABSCHREIBUNGS- UND VERZINSUNGSVORSCHAU AUSSEGUNGSHALLEN

Ausgaben	2018	2019	2020	2021
Laut Berechnungsgrundlagen Ziffer 1	188.644			
abzüglich Anlagen im Bau	0			
Summe in €	188.644			
Zugänge laut Investitionsplanung:				
· Aktivierung der Anlagen im Bau aus Vorjahren		0		
Summe		0	0	0
Endstand AHK 31.12. in €	188.644	188.644	188.644	188.644
Endstand AHK 31.12. ohne Anlagen im Bau	188.644	188.644	188.644	188.644

Einnahmen	2018	2019	2020	2021
Laut Berechnungsgrundlagen Ziffer 2	0			
abzüglich Anlagen im Bau	0			
Summe in €	0			
Zugänge laut Investitionsplanung				
· Aktivierung der Anlagen im Bau aus Vorjahren		0		
Summe		0	0	0
Endstand Einnahmen 31.12. in €	0	0	0	0

BESTATTUNGSWESEN

ABSCHREIBUNGS- UND VERZINSUNGSVORSCHAU AUSSEGNUNGSHALLEN

Kalkulatorische Kosten		2018	2019	2020	2021
Abschreibung					
	∅				
Zugang AHK	AfA-Satz		0	0	0
Zugang AfA	2,00%		0	0	0
Abschreibung in €		3.773	3.773	3.773	3.773
abzüglich 20 % für Aufbahrungs- und Kühleinrichtungen		-755	-755	-755	-755
Abschreibung in €		3.018	3.018	3.018	3.018
Auflösung					
	∅				
Zugang Zuschüsse	Auflösungssatz		0	0	0
Zugang Auflösung	2,00%		0	0	0
Auflösung Zuschüsse in €		0	0	0	0
abzüglich 20 % für Aufbahrungs- und Kühleinrichtungen		0	0	0	0
Auflösung Zuschüsse in €		0	0	0	0
Kalkulatorische Verzinsung					
AHK Ausgaben 31.12. ohne A.i.B.		188.644	188.644	188.644	188.644
aufgelaufene Abschreibung		135.944	139.717	143.490	147.263
Restbuchwert Ausgaben ohne A.i.B.		52.700	48.927	45.154	41.381
Ursprungswert der Zuschüsse 31.12. ohne A.i.B.		0	0	0	0
aufgelaufene Auflösung		0	0	0	0
Auflösungsrest Zuschüsse ohne A.i.B.		0	0	0	0
Zinsbasis			50.814	47.041	43.268
Kalkulatorische Verzinsung von	2,00%		1.016	941	865
abzüglich 20 % für Aufbahrungs- und Kühleinrichtungen			-203	-188	-173
Kalkulatorische Verzinsung in €			813	753	692

Hinweis: Die Zinsbasis ergibt sich aus dem Jahresmittelwert der Restbuchwerte bzw. Auflösungsreste. Dieser errechnet sich, indem Jahresanfangsstand und Jahresendstand dieser Werte addiert und durch zwei dividiert werden.

BESTATTUNGSWESEN

ABSCHREIBUNGS- UND VERZINSUNGSVORSCHAU AUFBAHRUNGS- UND KÜHLEINRICHTUNGEN

Ausgaben	2018	2019	2020	2021
Laut Berechnungsgrundlagen Ziffer 1	20.143			
abzüglich Anlagen im Bau	0			
Summe in €	20.143			
Zugänge laut Investitionsplanung:				
· Aktivierung der Anlagen im Bau aus Vorjahren		0		
Summe		0	0	0
Endstand AHK 31.12. in €	20.143	20.143	20.143	20.143
Endstand AHK 31.12. ohne Anlagen im Bau	20.143	20.143	20.143	20.143

Einnahmen	2018	2019	2020	2021
Laut Berechnungsgrundlagen Ziffer 2	0			
abzüglich Anlagen im Bau	0			
Summe in €	0			
Zugänge laut Investitionsplanung				
· Aktivierung der Anlagen im Bau aus Vorjahren		0		
Summe		0	0	0
Endstand Einnahmen 31.12. in €	0	0	0	0

BESTATTUNGSWESEN

ABSCHREIBUNGS- UND VERZINSUNGSVORSCHAU AUFBAHRUNGS- UND KÜHLEINRICHTUNGEN

Kalkulatorische Kosten		2018	2019	2020	2021
Abschreibung	∅				
Zugang AHK	AfA-Satz		0	0	0
Zugang AfA	6,25%		0	0	0
Abschreibung in €		1.259	1.259	1.259	1.259
zuzüglich 20 % aus Aussegnungshallen		755	755	755	755
Abschreibung in €		2.014	2.014	2.014	2.014
Auflösung	∅				
Zugang Zuschüsse	Auflösungssatz		0	0	0
Zugang Auflösung	6,25%		0	0	0
Auflösung Zuschüsse in €		0	0	0	0
zuzüglich 20 % aus Aussegnungshallen		0	0	0	0
Auflösung Zuschüsse in €		0	0	0	0
Kalkulatorische Verzinsung					
AHK Ausgaben 31.12. ohne A.i.B.		20.143	20.143	20.143	20.143
aufgelaufene Abschreibung		15.107	16.366	17.625	18.884
Restbuchwert Ausgaben ohne A.i.B.		5.036	3.777	2.518	1.259
Ursprungswert der Zuschüsse 31.12. ohne A.i.B.		0	0	0	0
aufgelaufene Auflösung		0	0	0	0
Auflösungsrest Zuschüsse ohne A.i.B.		0	0	0	0
Zinsbasis			4.407	3.148	1.889
Kalkulatorische Verzinsung von	2,00%		88	63	38
zuzüglich 20 % aus Aussegnungshallen			203	188	173
Kalkulatorische Verzinsung in €			291	251	211

Hinweis: Die Zinsbasis ergibt sich aus dem Jahresmittelwert der Restbuchwerte bzw. Auflösungsreste. Dieser errechnet sich, indem Jahresanfangsstand und Jahresendstand dieser Werte addiert und durch zwei dividiert werden.

BESTATTUNGSWESEN

ABSCHREIBUNGS- UND VERZINSUNGSVORSCHAU FRIEDHOFSANLAGEN

Ausgaben	2018	2019	2020	2021
Laut Berechnungsgrundlagen Ziffer 1	218.174			
abzüglich Anlagen im Bau	0			
Summe in €	218.174			
Zugänge laut Investitionsplanung:				
· Aktivierung der Anlagen im Bau aus Vorjahren		0		
· Umsetzung Friedhofskonzeption + neue Bänke		17.000	10.000	10.000
· Neuanlage / Sanierung der Hauptwege			10.000	
Summe		17.000	20.000	10.000
Endstand AHK 31.12. in €	218.174	235.174	255.174	265.174
Endstand AHK 31.12. ohne Anlagen im Bau	218.174	235.174	255.174	265.174
Einnahmen	2018	2019	2020	2021
Laut Berechnungsgrundlagen Ziffer 2	0			
abzüglich Anlagen im Bau	0			
Summe in €	0			
Zugänge laut Investitionsplanung				
· Aktivierung der Anlagen im Bau aus Vorjahren		0		
Summe		0	0	0
Endstand Einnahmen 31.12. in €	0	0	0	0

BESTATTUNGSWESEN

ABSCHREIBUNGS- UND VERZINSUNGSVORSCHAU FRIEDHOFSANLAGEN

Kalkulatorische Kosten	2018	2019	2020	2021
Abschreibung				
Zugang AHK	AfA-Satz	17.000	20.000	10.000
Zugang AfA	2,00%	340	400	200
Abschreibung in €	3.415	3.755	4.155	4.355
Auflösung				
Zugang Zuschüsse	Auflösungssatz	0	0	0
Zugang Auflösung	2,00%	0	0	0
Auflösung Zuschüsse in €	0	0	0	0
Kalkulatorische Verzinsung				
AHK Ausgaben 31.12. ohne A.i.B.	218.174	235.174	255.174	265.174
aufgelaufene Abschreibung	66.536	70.291	74.446	78.801
Restbuchwert Ausgaben ohne A.i.B.	151.638	164.883	180.728	186.373
Ursprungswert der Zuschüsse 31.12. ohne A.i.B.	0	0	0	0
aufgelaufene Auflösung	0	0	0	0
Auflösungsrest Zuschüsse ohne A.i.B.	0	0	0	0
Zinsbasis		158.261	172.806	183.551
Kalkulatorische Verzinsung von	2,00%	3.165	3.456	3.671

Hinweis: Die Zinsbasis ergibt sich aus dem Jahresmittelwert der Restbuchwerte bzw. Auflösungsreste. Dieser errechnet sich, indem Jahresanfangsstand und Jahresendstand dieser Werte addiert und durch zwei dividiert werden:

BESTATTUNGSWESEN**ABSCHREIBUNGS- UND VERZINSUNGSVORSCHAU****GRABEINFASSUNGEN**

Ausgaben	2018	2019	2020	2021
Laut Berechnungsgrundlagen Ziffer 1	0			
abzüglich Anlagen im Bau	0			
Summe in €	0			
Zugänge laut Investitionsplanung:				
· Aktivierung der Anlagen im Bau aus Vorjahren		0		
Summe		0	0	0
Endstand AHK 31.12. in €	0	0	0	0
Endstand AHK 31.12. ohne Anlagen im Bau	0	0	0	0

Einnahmen	2018	2019	2020	2021
Laut Berechnungsgrundlagen Ziffer 2	0			
abzüglich Anlagen im Bau	0			
Summe in €	0			
Zugänge laut Investitionsplanung				
· Aktivierung der Anlagen im Bau aus Vorjahren		0		
Summe		0	0	0
Endstand Einnahmen 31.12. in €	0	0	0	0

BESTATTUNGSWESEN

ABSCHREIBUNGS- UND VERZINSUNGSVORSCHAU GRABEINFASSUNGEN

Kalkulatorische Kosten		2018	2019	2020	2021
Abschreibung					
	∅				
Zugang AHK	Afa-Satz		0	0	0
Zugang Afa	0,00%		0	0	0
Abschreibung in €		0	0	0	0
Auflösung					
	∅				
Zugang Zuschüsse	Auflösungssatz		0	0	0
Zugang Auflösung	0,00%		0	0	0
Auflösung Zuschüsse in €		0	0	0	0
Kalkulatorische Verzinsung					
AHK Ausgaben 31.12. ohne A.i.B.		0	0	0	0
aufgelaufene Abschreibung		0	0	0	0
Restbuchwert Ausgaben ohne A.i.B.		0	0	0	0
Ursprungswert der Zuschüsse 31.12. ohne A.i.B.		0	0	0	0
aufgelaufene Auflösung		0	0	0	0
Auflösungsrest Zuschüsse ohne A.i.B.		0	0	0	0
Zinsbasis			0	0	0
Kalkulatorische Verzinsung von	2,00%		0	0	0

Hinweis: Die Zinsbasis ergibt sich aus dem Jahresmittelwert der Restbuchwerte bzw. Auflösungsreste. Dieser errechnet sich, indem Jahresanfangsstand und Jahresendstand dieser Werte addiert und durch zwei dividiert werden.

BESTATTUNGSWESEN**ABSCHREIBUNGS- UND VERZINSUNGSVORSCHAU****LEISTUNGSFREMDE KOSTEN**

Ausgaben	2018	2019	2020	2021
Laut Berechnungsgrundlagen Ziffer 1	0			
abzüglich Anlagen im Bau	0			
Summe in €	0			
Zugänge laut Investitionsplanung:				
· Aktivierung der Anlagen im Bau aus Vorjahren		0		
Summe		0	0	0
Endstand AHK 31.12. in €	0	0	0	0
Endstand AHK 31.12. ohne Anlagen im Bau	0	0	0	0
Einnahmen	2018	2019	2020	2021
Laut Berechnungsgrundlagen Ziffer 2	0			
abzüglich Anlagen im Bau	0			
Summe in €	0			
Zugänge laut Investitionsplanung				
· Aktivierung der Anlagen im Bau aus Vorjahren		0		
Summe		0	0	0
Endstand Einnahmen 31.12. in €	0	0	0	0

BESTATTUNGSWESEN**ABSCHREIBUNGS- UND VERZINSUNGSVORSCHAU****LEISTUNGSFREMDE KOSTEN**

Kalkulatorische Kosten		2018	2019	2020	2021
Abschreibung	\emptyset				
Zugang AHK	AfA-Satz		0	0	0
Zugang AfA	0,00%		0	0	0
Abschreibung in €		0	0	0	0
Auflösung	\emptyset				
Zugang Zuschüsse	Auflösungssatz		0	0	0
Zugang Auflösung	0,00%		0	0	0
Auflösung Zuschüsse in €		0	0	0	0
Kalkulatorische Verzinsung					
AHK Ausgaben 31.12. ohne A.i.B.		0	0	0	0
aufgelaufene Abschreibung		0	0	0	0
Restbuchwert Ausgaben ohne A.i.B.		0	0	0	0
Ursprungswert der Zuschüsse 31.12. ohne A.i.B.		0	0	0	0
aufgelaufene Auflösung		0	0	0	0
Auflösungsrest Zuschüsse ohne A.i.B.		0	0	0	0
Zinsbasis			0	0	0
Kalkulatorische Verzinsung von	2,00%		0	0	0

Hinweis: Die Zinsbasis ergibt sich aus dem Jahresmittelwert der Restbuchwerte bzw. Auflösungsreste. Dieser errechnet sich, indem Jahresanfangsstand und Jahresendstand dieser Werte addiert und durch zwei dividiert werden.

BESTATTUNGSWESEN

ERMITTLUNG DER ANZAHL DER STERBEFÄLLE MIT BESTATTUNG/ BESETZUNG AUF DEN GEMEINDEEIGENEN FRIEDHÖFEN

Anzahl der Sterbefälle laut Verwaltung					
Teilort	2015	2016	2017	2018	Ø
Aulendorf	93	82	87	70	
	93	82	87	70	83,00

BESTATTUNGSWESEN**ERMITTLUNG DER NUTZUNG DER AUSSEGNUNGSHALLEN**

Nutzung der Aussegnungshalle laut Verwaltung					
Teilort	2015	2016	2017	2018	Ø
Aulendorf	78	72	74	61	
	78	72	74	61	71,25

BESTATTUNGSWESEN

ERMITTLUNG DER NUTZUNG DER AUFBAHRUNGS- UND KÜHLEINRICHTUNGEN

Nutzung der Aufbahrungs- und Kühleinrichtungen laut Verwaltung (Nutzungstage)					
Teilort	2015	2016	2017	2018	Ø
Aulendorf	353	251	218	221	
	353	251	218	221	260,75

BESTATTUNGSWESEN**ERMITTLUNG DER ANZAHL NEUER NUTZUNGSRECHTE**

- Reihengrab für Personen vom vollendeten 10. Lebensjahr ab					
Teilort	2015	2016	2017	2018	Ø
Aulendorf	3	4	9	2	
	3	4	9	2	4,50

- Reihengrab für Personen bis zum vollendeten 10. Lebensjahr					
Teilort	2015	2016	2017	2018	Ø
Aulendorf	0	1	0	0	
	0	1	0	0	0,25

- Anonymes Urnenreihengrab					
Teilort	2015	2016	2017	2018	Ø
Aulendorf	6	4	1	5	
	6	4	1	5	4,00

- Wahlgrab, einfachbreit, doppeltief					
Teilort	2015	2016	2017	2018	Ø
Aulendorf	6	4	6	6	
	6	4	6	6	5,50

BESTATTUNGSWESEN

ERMITTLUNG DER ANZAHL NEUER NUTZUNGSRECHTE

- Wahlgrab, doppelbreit, einfachtief					
Teilort	2015	2016	2017	2018	Ø
Aulendorf	1	1	1	2	
	1	1	1	2	1,25

- Wahlgrab, doppelbreit, doppeltief					
Teilort	2015	2016	2017	2018	Ø
Aulendorf	1	0	0	0	
	1	0	0	0	0,25

- Rasenwahlgrab, einfachbreit, doppeltief					
Teilort	2015	2016	2017	2018	Ø
Aulendorf	0	0	2	4	
	0	0	2	4	1,50

- Urnenwahlgrab (für bis zu 4 Urnen)					
Teilort	2015	2016	2017	2018	Ø
Aulendorf	24	18	18	12	
	24	18	18	12	18,00

BESTATTUNGSWESEN**ERMITTLUNG DER ANZAHL NEUER NUTZUNGSRECHTE**

- Rasenurnenwahlgrab (für bis zu 4 Urnen)					
Teilort	2015	2016	2017	2018	Ø
Aulendorf	8	14	8	9	
	8	14	8	9	9,75

- Urnenwahlgrab-Gemeinschaftsbaumgrab					
Teilort	2015	2016	2017	2018	Ø
Aulendorf	0	0	5	5	
	0	0	5	5	2,50

- Urnenwahlgrab-Familienbaumgrab					
Teilort	2015	2016	2017	2018	Ø
Aulendorf	0	0	0	0	
	0	0	0	0	0,00

BESTATTUNGSWESEN

ERMITTLUNG DER ANZAHL DER VERLÄNGERUNG VON NUTZUNGSRECHTEN

- Wahlgrab, einfachbreit, doppeltief										
Teilort	2015		2016		2017		2018		Ø	
	Fälle	Verlängerung um Jahre	Fälle	Verlängerungen in Jahren						
Aulendorf	15	51	9	51	12	72	8	82		
	15	51	9	51	12	72	8	82	11,00	5,82

- Wahlgrab, doppelbreit, einfachtief										
Teilort	2015		2016		2017		2018		Ø	
	Fälle	Verlängerung um Jahre	Fälle	Verlängerungen in Jahren						
Aulendorf	18	189	14	124	8	31	7	61		
	18	189	14	124	8	31	7	61	11,75	8,62

- Wahlgrab, doppelbreit, doppeltief										
Teilort	2015		2016		2017		2018		Ø	
	Fälle	Verlängerung um Jahre	Fälle	Verlängerungen in Jahren						
Aulendorf	2	10	0	0	6	24	6	33		
	2	10	0	0	6	24	6	33	3,50	4,79

- Rasenwahlgrab, einfachbreit, doppeltief										
Teilort	2015		2016		2017		2018		Ø	
	Fälle	Verlängerung um Jahre	Fälle	Verlängerungen in Jahren						
Aulendorf	0	0	0	0	0	0	0	0		
	0	0	0	0	0	0	0	0	0,00	0,00

BESTATTUNGSWESEN

ERMITTLUNG DER ANZAHL DER VERLÄNGERUNG VON NUTZUNGSRECHTEN

- Urnenwahlgrab (für bis zu 4 Urnen)

Teilort	2015		2016		2017		2018		Ø	
	Fälle	Verlängerung um Jahre	Fälle	Verlängerungen in Jahren						
Aulendorf	7	15	11	44	7	7	7	7		
	7	15	11	44	7	7	7	7	8,00	2,28

- Rasenurnenwahlgrab (für bis zu 4 Urnen)

Teilort	2015		2016		2017		2018		Ø	
	Fälle	Verlängerung um Jahre	Fälle	Verlängerungen in Jahren						
Aulendorf	2	5	2	5	4	10	2	6		
	2	5	2	5	4	10	2	6	2,50	2,60

- Urnenwahlgrab-Gemeinschaftsbaumgrab

Teilort	2015		2016		2017		2018		Ø	
	Fälle	Verlängerung um Jahre	Fälle	Verlängerungen in Jahren						
Aulendorf	0	0	0	0	0	0	0	0		
	0	0	0	0	0	0	0	0	0,00	0,00

- Urnenwahlgrab-Familienbaumgrab

Teilort	2015		2016		2017		2018		Ø	
	Fälle	Verlängerung um Jahre	Fälle	Verlängerungen in Jahren						
Aulendorf	0	0	0	0	0	0	0	0		
	0	0	0	0	0	0	0	0	0,00	0,00

BESTATTUNGSWESEN**ERMITTLUNG DER ÄQUIVALENZZIFFERN
FÜR DIE EINZELNEN GRABARTEN**

Pos.	Grabart	Fläche in m ² lt. Ver- wal- tung	Äqui- valenz- ziffer 1	Grab- stellen lt. Ver- wal- tung	Äqui- valenz- ziffer 2	Äqui- valenz- ziffer gesamt
1	2	3	4	5	6	7 ((4+6)/2)
1.	- Reihengrab für Personen vom vollendeten 10. Lebensjahr ab	2,00	1,0000000	1	1	1,0000000
2.	- Reihengrab für Personen bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	0,80	0,4000000	1	1	0,7000000
3.	- Anonymes Urnenreihengrab	0,30	0,1500000	1	1	0,5750000
4.	- Wahlgrab, einfachbreit, doppeltief	2,00	1,0000000	3	3	2,0000000
5.	- Wahlgrab, doppelbreit, einfachtief	4,00	2,0000000	6	6	4,0000000
6.	- Wahlgrab, doppelbreit, doppeltief	4,00	2,0000000	8	8	5,0000000
7.	- Rasenwahlgrab, einfachbreit, doppeltief	2,00	1,0000000	3	3	2,0000000
8.	- Urnenwahlgrab (für bis zu 4 Urnen)	0,80	0,4000000	4	4	2,2000000
9.	- Rasenurnenwahlgrab (für bis zu 4 Urnen)	0,80	0,4000000	4	4	2,2000000
10.	- Urnenwahlgrab-Gemeinschaftsbaumgrab	0,30	0,1500000	1	1	0,5750000
11.	- Urnenwahlgrab-Familienbaumgrab	7,00	3,5000000	8	8	5,7500000
12.	- Rasenreihengrab, einfachbreit, einfachtief	2,00	1,0000000	1	1	1,0000000
13.	- Reihengrab mit zusätzlicher Urne	2,00	1,0000000	2	2	1,5000000
14.	- Urnenwahlgrab (für bis zu 2 Urnen)	0,80	0,4000000	2	2	1,2000000
15.	- Rasenurnenwahlgrab (für bis zu 2 Urnen)	0,80	0,4000000	2	2	1,2000000

BESTATTUNGSWESEN**ERMITTLUNG DER BEMESSUNGSEINHEITEN
FÜR DIE EINZELNEN GRABARTEN**

Pos.	Grabart	Äqui- valenz- ziffer gesamt laut Anl. 12	Nutzungs- dauer in Jahren lt. Ver- waltung und Anl. 11	Anzahl der Nutzungs- rechte laut Anl. 10+11	Bemessungs- einheiten
1	2	3	4	5	6 (3*4*5)
1.	- Reihengrab für Personen vom vollendeten 10. Lebensjahr ab	1,0000000	20	4,50	90,000000
2.	- Reihengrab für Personen bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	0,7000000	20	0,25	3,500000
3.	- Anonymes Urnenreihengrab	0,5750000	15	4,00	34,500000
4.	- Wahlgrab, einfachbreit, doppeltief	2,0000000	20	5,50	220,000000
4.1	- Nutzungsverlängerung	2,0000000	5,82	11,00	128,040000
5.	- Wahlgrab, doppelbreit, einfachtief	4,0000000	20	1,25	100,000000
5.1	- Nutzungsverlängerung	4,0000000	8,62	11,75	405,140000
6.	- Wahlgrab, doppelbreit, doppeltief	5,0000000	20	0,25	25,000000
6.1	- Nutzungsverlängerung	5,0000000	4,79	3,50	83,825000
7.	- Rasenwahlgrab, einfachbreit, doppeltief	2,0000000	20	1,50	60,000000
7.1	- Nutzungsverlängerung	2,0000000	0,00	0,00	0,000000
8.	- Urnenwahlgrab (für bis zu 4 Urnen)	2,2000000	15	18,00	594,000000
8.1	- Nutzungsverlängerung	2,2000000	2,28	8,00	40,128000
9.	- Rasenurnenwahlgrab (für bis zu 4 Urnen)	2,2000000	15	9,75	321,750000
9.1	- Nutzungsverlängerung	2,2000000	2,60	2,50	14,300000
10.	- Urnenwahlgrab-Gemeinschaftsbaumgrab	0,5750000	15	2,50	21,562500
10.1	- Nutzungsverlängerung	0,5750000	0,00	0,00	0,000000
11.	- Urnenwahlgrab-Familienbaumgrab	5,7500000	15	0,00	0,000000
11.1	- Nutzungsverlängerung	5,7500000	0,00	0,00	0,000000
12.	- Rasenreihengrab, einfachbreit, einfachtief	1,0000000	20	0,00	0,000000
13.	- Reihengrab mit zusätzlicher Urne	1,5000000	20	0,00	0,000000
14.	- Urnenwahlgrab (für bis zu 2 Urnen)	1,2000000	15	0,00	0,000000
14.1	- Nutzungsverlängerung	1,2000000	0,00	0,00	0,000000
15.	- Rasenurnenwahlgrab (für bis zu 2 Urnen)	1,2000000	15	0,00	0,000000
14.1	- Nutzungsverlängerung	1,2000000	0,00	0,00	0,000000
					2.141,745500

BESTATTUNGSWESEN**ERMITTLUNG DER VERWALTUNGSKOSTEN
FÜR DIE BESTATTUNG/BEISETZUNG**

Verwaltungskostenanteil je Bestattung/Beisetzung			
	Ø Anzahl der Fälle lt. Anlage 6	Ø Kosten gesamt lt. VWH in €	Kosten pro Fall in €
Verwaltungskosten und sonstige Gemeinkosten	83	22.052,00	265,69

BESTATTUNGSWESEN
ERMITTLUNG DER GESAMTKOSTEN DER
GRABHERSTELLUNG

Bezeichnung	Kosten laut Vertrag mit der Firma Schaller		Kosten zur Grabherstellung		Kosten zur Grabherstellung von der Verwaltung	Gesamt- kosten der Bestattung/ Beisetzung pro Grabtyp in €
	Netto- kosten lt. Vertrag in €	MwST. 19% in €	Brutto- kosten lt. Vertrag in €	Verwaltungs- kostenanteil pro Fall lt. Anlage 14 in €		
1	2	3	4 (2+3)	5	6 (4+5)	
Erdgrab 1,60 m tief (Normallage)	485,00	92,15	577,15	265,69	842,84	
Erdgrab 2,20 m tief (Tiefloge)	585,00	111,15	696,15	265,69	961,84	
Urnengrab (auch Tot- und Fehlgeborene in einem Erdgrab)	90,00	17,10	107,10	265,69	372,79	
Sonstige Tätigkeiten:						
Stundensatz Mitarbeiter	35,00	6,65	41,65			
Baggereinsatz pauschal je Einsatz	85,00	16,15	101,15			
Erdcontainer pauschal je Einsatz	85,00	16,15	101,15			
Durchführung Trauerfeier (für Urne oder Sarg)	90,00	17,10	107,10			

BESTATTUNGSWESEN**ERMITTLUNG DER BENUTZUNGSGEBÜHREN FÜR DIE
LEICHENHALLE**

Kosten der Benutzung der Aussegnungshalle			
	Ø Anzahl der Benutzungen lt. Anlage 8	Ø Kosten gesamt lt. VWH in €	Kosten pro Benutzung in €
Benutzungsgebühr der Aussegnungshalle	72	27.940,00	388,06

Kosten der Benutzung der Aufbahrungs- und Kühleinrichtungen			
	Ø Anzahl der Benutzungen (Nutzungstage) lt. Anlage 9	Ø Kosten gesamt lt. VWH in €	Kosten pro Tag in €
Benutzungsgebühr der Aufbahrungs- und Kühleinrichtungen	261	24.213,00	92,77

BESTATTUNGSWESEN

ERMITTLUNG DER PFLEGE GEBÜHR FÜR DIE RASENGRÄBER

Rasenreihengrab / Rasenwahlgrab					
Pflegekosten					
	Pflege- aufwand pro Grab in Minuten lt. Verwaltung	Pflege- einheiten pro Jahr lt. Verwaltung	Pflege- aufwand in Stunden pro Jahr	Kosten pro Stunde lt. Verwaltung in €	Pflege- kosten pro Jahr in €
Personalkosten des Bauhofs	13,00	15	3,25	52,12	169,39
Sonstige Kosten					
	Wasser- verbrauch pro Grab in Liter lt. Verwaltung	Bewässe- rungen pro Jahr lt. Verwaltung	Wasser- verbrauch pro Jahr in Liter	Wasser- kosten pro m ³ lt. Verwaltung in €	Sonstige kosten pro Jahr in €
Bewässerungskosten	50,00	8	400,00	3,37	1,35
Dünger, Rasensamen u.ä.					5,00
					6,35

Pflegegebühr für ein Rasenreihengrab / Rasenwahlgrab pro Jahr

175,74

Bei einer Nutzungsdauer von 20 Jahren beträgt die Pflegegebühr
für ein Rasenreihengrab / Rasenwahlgrab

3.514,80

Pflegegebühr für ein Rasenwahlgrab pro Monat

14,65

BESTATTUNGSWESEN
ERMITTLUNG DER PFLEGE GEBÜHR
FÜR DIE RASENGRÄBER

Rasenuhlenwahlgrab					
Pflegekosten					
	Pflegeaufwand pro Grab in Minuten lt. Verwaltung	Pflegeeinheiten pro Jahr lt. Verwaltung	Pflegeaufwand in Stunden pro Jahr	Kosten pro Stunde lt. Verwaltung in €	Pflegekosten pro Jahr in €
Personalkosten des Bauhofs	4,00	12	0,80	52,12	41,70
Sonstige Kosten					
	Wasserverbrauch pro Grab in Liter lt. Verwaltung	Bewässerungen pro Jahr lt. Verwaltung	Wasserverbrauch pro Jahr in Liter	Wasserkosten pro m³ lt. Verwaltung in €	Sonstige Kosten pro Jahr in €
Bewässerungskosten	40,00	6	240,00	3,37	0,81
					0,81

Pflegegebühr für ein Rasenuhlenwahlgrab pro Jahr **42,51**

Bei einer Nutzungsdauer von 15 Jahren beträgt die Pflegegebühr für ein Rasenuhlenwahlgrab **637,65**

Pflegegebühr für ein Rasenuhlenwahlgrab pro Monat **3,54**

BESTATTUNGSWESEN

ERMITTLUNG DER PFLEGE GEBÜHR FÜR DIE RASENGRÄBER

Urnenwahlgrab-Familienbaumgrab					
Pflegekosten					
	Pflege- aufwand pro Grab in Minuten lt. Verwaltung	Pflege- einheiten pro Jahr lt. Verwaltung	Pflege- aufwand in Stunden pro Jahr	Kosten pro Stunde lt. Verwaltung in €	Pflege- kosten pro Jahr in €
Personalkosten des Bauhofs	6,00	10	1,00	52,12	52,12
Sonstige Kosten					
	Wasser- verbrauch pro Grab in Liter lt. Verwaltung	Bewässe- rungen pro Jahr lt. Verwaltung	Wasser- verbrauch pro Jahr in Liter	Wasser- kosten pro m ³ lt. Verwaltung in €	Sonstige kosten pro Jahr in €
Bewässerungskosten	60,00	6	360,00	3,37	1,21
					1,21

Pflegegebühr für ein Urnenwahlgrab-Familienbaumgrab pro Jahr

53,33

Bei einer Nutzungsdauer von 15 Jahren beträgt die Pflegegebühr
für ein Urnenwahlgrab-Familienbaumgrab

799,95

Pflegegebühr für ein Urnenwahlgrab-Familienbaumgrab pro Monat

4,44

BESTATTUNGSWESEN

ERMITTLUNG DER PFLEGE GEBÜHR FÜR DIE RASENGRÄBER

Urnenwahlgrab-Gemeinschaftsbaumgrab					
Pflegekosten					
	Pflege- aufwand pro Grab in Minuten lt. Verwaltung	Pflege- einheiten pro Jahr lt. Verwaltung	Pflege- aufwand in Stunden pro Jahr	Kosten pro Stunde lt. Verwaltung in €	Pflege- kosten pro Jahr in €
Personalkosten des Bauhofs	3,00	10	0,50	52,12	26,06
Sonstige Kosten					
	Wasser- verbrauch pro Grab in Liter lt. Verwaltung	Bewässe- rungen pro Jahr lt. Verwaltung	Wasser- verbrauch pro Jahr in Liter	Wasser- kosten pro m ³ lt. Verwaltung in €	Sonstige kosten pro Jahr in €
Bewässerungskosten	20,00	6	120,00	3,37	0,40
					0,40

Pflegegebühr für ein Urnenwahlgrab-Gemeinschaftsbaumgrab pro Jahr

26,46

Bei einer Nutzungsdauer von 15 Jahren beträgt die Pflegegebühr
für ein Urnenwahlgrab-Gemeinschaftsbaumgrab

396,90

Pflegegebühr für ein Urnenwahlgrab-Gemeinschaftsbaumgrab pro Monat

2,21

BESTATTUNGSWESEN

ERMITTLUNG DER KOSTEN FÜR GRABEINFASSUNGEN UND GRABSTEINFUNDAMENTE

Ermittlung der Anzahl der hergestellten Grabsteinfundamente					
Grabart	2015	2016	2017	2018	Ø
- Urnenwahlgrab (für bis zu 4 Urnen)	20	11	18	5	
	20	11	18	5	13,50

Ermittlung der Anzahl der hergestellten Grabeinfassungen					
Grabart	2015	2016	2017	2018	Ø
- Reihengrab für Personen vom vollendeten 10. Lebensjahr ab	3	2	2	0	
- Wahlgrab, einfachbreit, doppeltief	7	2	4	14	
- Urnenwahlgrab (für bis zu 4 Urnen)	20	11	18	5	
- Rasenwahlgrab, einfachbreit, doppeltief	0	0	2	6	
	30	15	26	25	24,00

Ermittlung der Kosten des Friedhofpersonals für Grabsteinfundamente und Grabeinfassungen			
Bezeichnung	Herstel- lungen Ø	Gesamt- kosten laut Aufteilung VWH	Kosten pro Herstel- lung
Grabsteinfundamente	14		
Grabeinfassungen	24		
	38	7.606,00	200,16

BESTATTUNGSWESEN**ERMITTLUNG DER KOSTEN FÜR GRABEINFASSUNGEN
UND GRABSTEINFUNDAMENTE**

Ermittlung der Kosten der Fremdfirmen pro Grabsteinfundament			
Grabart	Netto- kosten in €	MwST. 19% in €	Brutto- kosten in €
- Urnenwahlgrab (für bis zu 4 Urnen)	31,93	6,07	38,00

Ermittlung der Kosten der Fremdfirmen pro Grabeinfassung			
Grabart	Netto- kosten in €	MwST. 19% in €	Brutto- kosten in €
- Reihengrab für Personen vom vollendeten 10. Lebensjahr ab	275,63	52,37	328,00
- Wahlgrab, einfachbreit, doppeltief	375,63	71,37	447,00
- Urnenwahlgrab (für bis zu 4 Urnen)	176,47	33,53	210,00
- Rasenwahlgrab, einfachbreit, doppeltief	509,24	96,76	606,00
- Rasenreihengrab, einfachbreit, einfachtief	509,24	96,76	606,00

BESTATTUNGSWESEN**ERMITTLUNG DER KOSTEN FÜR GRABEINFASSUNGEN
UND GRABSTEINFUNDAMENTE**

Ermittlung der Gesamtkosten der Grabsteinfundamente			
Grabart	Fremd- kosten pro Fundament in €	Kosten Friedhof- personal pro Fundament in €	Gesamt- kosten pro Fundament in €
- Urnenwahlgrab (für bis zu 4 Urnen)	38,00	200,16	238,16

Ermittlung der Gesamtkosten der Grabeinfassungen			
Grabart	Fremd- kosten pro Einfassung in €	Kosten Friedhof- personal pro Einfassung in €	Gesamt- kosten pro Einfassung in €
- Reihengrab für Personen vom vollendeten 10. Lebensjahr ab	328,00	200,16	528,16
- Wahlgrab, einfachbreit, doppeltief	447,00	200,16	647,16
- Urnenwahlgrab (für bis zu 4 Urnen)	210,00	200,16	410,16
- Rasenwahlgrab, einfachbreit, doppeltief	606,00	200,16	806,16
- Rasenreihengrab, einfachbreit, einfachtief	606,00	200,16	806,16

(Faint, illegible table content)

Berechnungsgrundlagen

BESTATTUNGSWESEN**ANLAGENBUCHHALTUNG
DER STADT AULENDORF**

1) Herstellungskosten Stand 31.12.	2018		
	AHK in €	AfA-jährlich in €	Restbuchwert in €
· keine Bestattungen	0	0	0
· Gebäude (70% aus Gebäude/Grünanlagen) Aussegnungshallen	188.644	3.773	52.700
· Ausstattung Kühlanlage Aufbahrungs- und Kühleinrichtungen	20.143	1.259	5.036
· Grünanlagen (30% aus Gebäude/Grünanlagen) · Ausstattung · Grundstück Friedhofsanlagen	80.847 35.968 101.359 218.174	1.617 1.798 0 3.415	22.586 27.693 101.359 151.638
· keine Grabeinfassungen	0	0	0
· keine Leistungsfremde Kosten	0	0	0
Bestattungswesen gesamt	426.961	8.447	209.374

BESTATTUNGSWESEN**ANLAGENBUCHHALTUNG
DER STADT AULENDORF**

2) Zuweisungen und Zuschüsse Dritter Stand 31.12.	2018		
	Ursprungswert in €	Auflös. jährl. in €	Auflösungsrest in €
- keine Bestattungen	0	0	0
- keine Aussegnungshallen	0	0	0
- keine Aufbahrungs- und Kühleinrichtungen	0	0	0
- keine Friedhofsanlagen	0	0	0
- keine Grabeinfassungen	0	0	0
- keine Leistungsfremde Kosten	0	0	0
Bestattungswesen gesamt	0	0	0

III. BESCHLUSSANTRAG ZUR GEBÜHRENKALKULATION

BESCHLUSSANTRAG

1. Der Gemeinderat stimmt der ihm bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegten Kalkulation der Bestattungsgebühren vom Mai 2019 zu.
2. Die Stadt Aulendorf wird weiterhin Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung "Bestattungswesen" erheben.
3. Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation aufgenommenen Gebührentatbeständen (Grabarten, Bestattungsleistungen) zu.
4. Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Abschreibungs- und Verzinsungsmethoden sowie den Abschreibungs- und Zinssätzen zu.
5. Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Prognosen und Schätzungen wie der Anzahl der künftigen Todesfälle oder den Kostenzuordnungen in die einzelnen Bereiche der Bestattung und der Grabnutzung zu.
6. Dem vorgeschlagenen, dreijährigen Kalkulationszeitraum für 2019 - 2021 wird zugestimmt. Von der Möglichkeit, die Gebührenkalkulation auf einen längeren Zeitraum (bis zu 5 Jahre) abzustellen, wird kein Gebrauch gemacht.
7. Der Gemeinderat hat auf Grundlage dieser Gebührenkalkulation über die Höhe der im Gebührenverzeichnis zur Friedhofssatzung festzusetzenden Gebührensätze einzeln zu entscheiden.

Bestattungsgebühren im Vergleich

Gebühren für Kostendeckung	Aulendorf alt (24.04.17)	Aulendorf 100% Kalkulation 1	Aulendorf alternative Kalkulation 2	Aulendorf 80% von Kalk. 2	Aulendorf Vorschlag	Bad Waldsee 100% 01.12.2017	Bad Saulgau 70% 23.04.2015	Bad Sch'ried 85-90 % 27.09.2018
Grabmalgenehmigung	40,00 €				40,00 €	19,00 €	53,00 €	33,00 €
Ausgrabung von Leichen	50,00 €				50,00 €	45,00 €	21,00 €	33,00 €
Grabherstellungskosten für die Bestattung Ü10								
- Normallage	700,00 €	949,94 €	949,94 €	759,95 €	700,00 €	1.074,00 €	602,00 €	730,00 €
- Tiefloge	840,00 €	1.068,94 €	1.068,94 €	855,15 €	840,00 €	1.364,00 €	666,00 €	
Personen unter 10 Jahren	510,00 €				510,00 €	847,00 €	324,00 €	256,00 €
Tot- und Fehlgeburten	370,00 €	479,89 €	479,89 €	383,91 €	370,00 €	220,00 €	324,00 €	128,00 €
Urnenbeisetzung	370,00 €	479,89 €	479,89 €	383,91 €	370,00 €	220,00 €	301,00 €	314,00 €
Grabnutzungsgebühren Urnengräber								
Urnengrab							697,00 €	
- anonym	450,00 €	473,60 €	489,30 €	391,44 €	390,00 €	514,00 €		300,00 €
- für 2 Urnen	450,00 €		1.021,14 €	816,91 €	810,00 €	2.744,00 €	849,00 €	776,00 €
- für 4 Urnen	450,00 €	1.812,03 €	1.872,09 €	1.497,67 €	1.500,00 €	2.744,00 €	849,00 €	776,00 €
- Urnenwahlgem.Baumgrab incl. Grabmal	330,00 €	473,60 €	489,30 €	391,44 €	390,00 €			
- UrnenwahlFamilienBaumgrab	4.950,00 €	4.735,99 €	4.892,96 €	3.914,37 €	3.900,00 €			
Grabtafel UrnenwahlFam.Baumgrab			lt. Rechnung Straßacker					
Namenstafel UrnenwahlFam.Baumgrab	215,00 €				220,00 €			
Namenstafel UrnenwahlGem.Baumgrab	240,00 €				240,00 €			
+ Pflege Urnenrasenwahlgrab	225,00 €	1.263,00 €	637,65 €	510,12 €	450,00 €			
+ Pflege Urnenwahlgem.Baumgrab	195,00 €	799,95 €	396,90 €	317,52 €	300,00 €		*	
+ Pflege UrnenwahlFamilienBaumgrab	1.350,00 €	799,95 €	799,95 €	639,96 €	630,00 €			
Erdgräber								
Wahlgrab (Familiengrab)								
- für 2 Personen incl. 4 Urnen	2.140,00 €	4.392,80 €	4.538,40 €	3.630,72 €	3.630,00 €	6.176,00 €		2.380,00 €
- für 4 Personen incl. 4 Urnen		5.491,00 €	5.673,00 €	4.538,40 €	4.540,00 €	6.862,00 €	3.091,00 €	3.633,00 €
Tiefgrab								
- für 2 Personen incl. 2 altern. 1 Urnen	1.390,00 €	2.745,50 €	2.269,20 €	1.815,36 €	1.800,00 €	3.431,00 €	1.773,00 €	
Rasenwahlgrab								
- für 2 Personen incl. 2 altern. 1 Urnen	1.040,00 €	2.745,50 €	2.269,20 €	1.815,36 €	1.800,00 €			4.581,00 €
+ Pflege Rasenwahlgrab	1.000,00 €	3.514,80 €	3.514,80 €	2.811,84 €	2.800,00 €		*	
Rasenreihengrab		1.098,20 €	1.134,60 €	907,68 €	905,00 €			
+ Pflege Rasenreihengrab (mit Beet)		3.514,80 €	3.514,80 €	2.811,84 €	2.800,00 €			
+ Pflege Rasenreihengrab (ohne Beet)					1.400,00 €			
Reiheneinzelgrab								
- für über 10-Jährige	905,00 €	1.098,20 €	1.134,60 €	907,68 €	905,00 €	2.630,00 €	618,00 €	1.754,00 €
- für unter 10-Jährige	400,00 €	768,74 €	794,22 €	635,38 €	400,00 €	796,00 €	198,00 €	375,00 €
- Zusätzliche Urne in den ersten 5 Jahren		549,10 €	567,30 €	453,84 €	400,00 €			
Fundament								
- Urnengrab	110,00 €	238,16 €	238,16 €	190,53 €	190,00 €			
Einfassung								
- Einzelgrab	280,00 €	528,16 €	528,16 €	422,53 €	420,00 €			
- Urnengrab	200,00 €	410,16 €	410,16 €	328,13 €	330,00 €			
- Tiefgrab	390,00 €	647,16 €	647,16 €	517,73 €	520,00 €			
- Rasenwahlgrab	610,00 €	806,16 €	806,16 €	644,93 €	640,00 €			
- Rasenreihengrab (mit Beet)	610,00 €	806,16 €	806,16 €	644,93 €	640,00 €			
Durchführung Trauerfeier				107,10 €	100,00 €			
Aussegnungshalle	199,00 €	483,94 €	388,06 €	310,45 €	220,00 €	125-225 €	120/268 €	160,00 €
Aufbahrungsraum	88,00 €	68,24 €	92,77 €	74,22 €	88,00 €	111-126 €	190,00 €	109,00 €

* Pflegevertrag
Gärtnerinnung
ca. 6.000 €

Kostendeckungsgrad von anderen Gemeinden (VFD-Mitglieder)

Pfullingen	100%	Pauschalkosten Grabherstellung Fa. Schaller/Schiemann
Bad Mergentheim	100%	
Offenburg (geplant)	90%	Bestattung, tief 743,75 € max. 960 €
Radolfzell (ohne öffentl. Grün)	85%	Bestattung, normallage 624,75 € max. 730 €
Kornwestheim	76%	Urnenbeisetzung 130,90 €
Wolfach	70%	incl. MwSt. und 1 bzw. 2 Anfahrten à 20 €
Deggenhausertal	60%	Trauerfeier 107,10 €

Beispiel Rasenreihengräber ohne Beet - VA 08.05.2019

Die Trittplatte ist nur erforderlich, wenn kein Weg vorhanden ist.



Standort neue Rasenreihengräber



Bestehendes Grab soll auf Wunsch der Nutzungsberechtigten in Rasengrab umgewandelt werden.



ALTE FRIEDHOFSORDNUNG	NEUE FRIEDHOFSORDNUNG
Stadt Aulendorf Landkreis Ravensburg Friedhofsordnung vom 24.04.2017 Auf Grund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 Bestattungsgesetz in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 24.04.2017 die nachstehende F R I E D H O F S O R D N U N G als Satzung beschlossen:	Stadt Aulendorf Landkreis Ravensburg 1. Änderung der Friedhofsordnung vom 24.04.2017 Auf Grund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 Bestattungsgesetz in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am die nachstehende Änderung der F R I E D H O F S O R D N U N G vom 24.04.2019 beschlossen:
Inhaltsübersicht: Vorbemerkung Seite 2 I. Allgemeine Vorschriften § 1 Widmung Seite 2 II. Ordnungsvorschriften § 2 Öffnungszeiten Seite 2 § 3 Verhalten auf dem Friedhof Seite 2 § 4 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof Seite 3 III. Bestattungsvorschriften § 5 Allgemeines Seite § 6 Säрге und Urnen Seite § 7 Ausheben der Gräber Seite § 8 Ruhezeit Seite § 9 Umbettungen Seite IV. Grabstätten § 10 Allgemeines Seite § 11 Reihengräber Seite § 12 Wahlgräber Seite § 13 Urnenreihen- und Urnenwahlgräber Seite V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen § 14 Auswahlmöglichkeit Seite § 15 Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz Seite § 16 Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften Seite § 17 Genehmigungserfordernis Seite § 18 Standsicherheit Seite § 19 Unterhaltung Seite § 20 Entfernung Seite VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte § 21 Allgemeines Seite § 22 Vernachlässigung der Grabpflege Seite VII. Benutzung der Aussegnungs- und Leichenhalle § 23 Benutzung der Aussegnungs- und Leichenhalle S. VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten § 24 Obhut- und Überwachungspflicht, Haftung Seite § 25 Ordnungswidrigkeiten Seite IX. Bestattungsgebühren § 26 Gebühren Seite X. Übergangs- und Schlussvorschriften § 27 Alte Rechte Seite § 28 In-Kraft-Treten Seite	Inhaltsübersicht: Vorbemerkung Seite 2 I. Allgemeine Vorschriften § 1 Widmung Seite 2 II. Ordnungsvorschriften § 2 Öffnungszeiten Seite 2 § 3 Verhalten auf dem Friedhof Seite 2 § 4 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof Seite 3 III. Bestattungsvorschriften § 5 Allgemeines Seite § 6 Säрге und Urnen Seite § 7 Ausheben der Gräber Seite § 8 Ruhezeit Seite § 9 Umbettungen Seite IV. Grabstätten § 10 Allgemeines Seite § 11 Reihengräber Seite § 12 Wahlgräber Seite § 13 Urnenreihen- und Urnenwahlgräber Seite V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen § 14 Auswahlmöglichkeit Seite § 15 Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz Seite § 16 Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften Seite § 17 Genehmigungserfordernis Seite § 18 Standsicherheit Seite § 19 Unterhaltung Seite § 20 Entfernung Seite VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte § 21 Allgemeines Seite § 22 Vernachlässigung der Grabpflege Seite VII. Benutzung der Aussegnungs- und Leichenhalle § 23 Benutzung der Aussegnungs- und Leichenhalle S. VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten § 24 Obhut- und Überwachungspflicht, Haftung Seite § 25 Ordnungswidrigkeiten Seite IX. Bestattungsgebühren § 26 Gebühren Seite X. Übergangs- und Schlussvorschriften § 27 Alte Rechte Seite § 28 In-Kraft-Treten Seite

<p>Vorbemerkung</p> <p>Obwohl im Text die männliche Form gewählt wurde, beziehen sich die Angaben auf Angehörige aller Geschlechter.</p>	<p>Vorbemerkung</p> <p>Obwohl im Text die männliche Form gewählt wurde, beziehen sich die Angaben auf Angehörige aller Geschlechter.</p>
<p>I. Allgemeine Vorschriften</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Widmung</p> <p>(1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt. Er dient der Bestattung verstorbener Gemeindeglieder und der im Bereich der Stadt verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz Verstorbener, sowie für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach § 12 zur Verfügung steht. In besonderen Fällen kann die Stadt die Bestattung anderer Verstorbener zulassen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist.</p> <p>(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.</p>	<p>I. Allgemeine Vorschriften</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Widmung</p> <p>(1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt. Er dient der Bestattung verstorbener Gemeindeglieder und der im Bereich der Stadt verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz Verstorbener, sowie für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach § 12 zur Verfügung steht. In besonderen Fällen kann die Stadt die Bestattung anderer Verstorbener zulassen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist.</p> <p>(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.</p>
<p>II. Ordnungsvorschriften</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Öffnungszeiten</p> <p>(1) Der Friedhof darf nur während der Tageszeit betreten werden.</p> <p>(2) Die Stadt kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.</p>	<p>II. Ordnungsvorschriften</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Öffnungszeiten</p> <p>(1) Der Friedhof darf nur während der Tageszeit betreten werden.</p> <p>(2) Die Stadt kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Verhalten auf dem Friedhof</p> <p>(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.</p> <p>(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen sowie Fahrzeugen der Stadt und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden, b) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen, c) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Grabstätten unberechtigterweise zu betreten, d) Einfriedungen und Hecken zu übersteigen, e) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde, f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern, g) Waren und gewerbliche Dienste anzubieten, h) Druckschriften zu verteilen. <p>Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Verhalten auf dem Friedhof</p> <p>(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.</p> <p>(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen sowie Fahrzeugen der Stadt und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden, b) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen, c) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Grabstätten unberechtigterweise zu betreten, d) Einfriedungen und Hecken zu übersteigen, e) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde, f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern, g) Waren und gewerbliche Dienste anzubieten, h) Druckschriften zu verteilen. <p>Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.</p>

<p>(3) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.</p>	<p>(3) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof</p> <p>1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende (Dienstleistungserbringer) haben sich vor Ausübung einer erstmaligen gewerblichen Tätigkeit oder bei Änderung des bisherigen Geschäftsbereiches auf dem Friedhof, bei der Stadt schriftlich anzumelden. Anmeldeformulare sind bei der Stadt erhältlich. Gewerblichen Grabmalherstellern, die nicht angemeldet sind, kann die Gemeinde in Einzelfällen die Aufstellung und Unterhaltung von Grabmalen gestatten. Die Stadt kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.</p> <p>(2) Tätig werden können nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig, zuverlässig sind und eine Kopie der Gewerbeanmeldung und Gewerbehaftpflichtversicherung vorlegen.</p> <p>Zur Errichtung und Änderung von Grabmalen und Einfassungen fachlich geeignet ist eine Person, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage ist, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofs, die angemessene Gründungsart zu wählen und nach dem in § 18 aufgeführten Regelwerk die erforderlichen Fundamentabmessungen und Befestigungsmittel zu berechnen.</p> <p>Personen, die unvollständige Grabmalanträge bzw. nicht korrekt dimensionierte Abmessungen von sicherheitsrelevanten Bauteilen im Grabmalantrag benennen oder sich bei der Ausführung der Fundamentierung und der Befestigung der Grabmalteile nicht an die im Grabmalantrag genannten Daten halten, werden als unzuverlässig eingestuft.</p> <p>(3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.</p> <p>(4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.</p> <p>(5) Die Durchführung von gewerblichen Arbeiten auf dem Friedhof, an Sonn- und Feiertagen, ist nicht gestattet.</p> <p>(6) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 bis 5 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt die Ausübung von gewerblichen Tätigkeiten auf Zeit oder auf Dauer untersagen.</p> <p>(7) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof</p> <p>1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende (Dienstleistungserbringer) haben sich vor Ausübung einer erstmaligen gewerblichen Tätigkeit oder bei Änderung des bisherigen Geschäftsbereiches auf dem Friedhof, bei der Stadt schriftlich anzumelden. Anmeldeformulare sind bei der Stadt erhältlich. Gewerblichen Grabmalherstellern, die nicht angemeldet sind, kann die Gemeinde in Einzelfällen die Aufstellung und Unterhaltung von Grabmalen gestatten. Die Stadt kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.</p> <p>(2) Tätig werden können nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig, zuverlässig sind und eine Kopie der Gewerbeanmeldung und Gewerbehaftpflichtversicherung vorlegen.</p> <p>Zur Errichtung und Änderung von Grabmalen und Einfassungen fachlich geeignet ist eine Person, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage ist, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofs, die angemessene Gründungsart zu wählen und nach dem in § 18 aufgeführten Regelwerk die erforderlichen Fundamentabmessungen und Befestigungsmittel zu berechnen.</p> <p>Personen, die unvollständige Grabmalanträge bzw. nicht korrekt dimensionierte Abmessungen von sicherheitsrelevanten Bauteilen im Grabmalantrag benennen oder sich bei der Ausführung der Fundamentierung und der Befestigung der Grabmalteile nicht an die im Grabmalantrag genannten Daten halten, werden als unzuverlässig eingestuft.</p> <p>(3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.</p> <p>(4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.</p> <p>(5) Die Durchführung von gewerblichen Arbeiten auf dem Friedhof, an Sonn- und Feiertagen, ist nicht gestattet.</p> <p>(6) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 bis 5 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt die Ausübung von gewerblichen Tätigkeiten auf Zeit oder auf Dauer untersagen.</p> <p>(7) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.</p>

<p>III. Bestattungsvorschriften</p> <p style="text-align: center;">§ 5 Allgemeines</p> <p>(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Stadt anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Stadt das Nutzungsrecht nachzuweisen.</p> <p>(2) Die Stadt setzt Ort und Zeit der Bestattung fest und berücksichtigt dabei nach Möglichkeit die Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen.</p> <p>(3) Gräber können nur im Falle einer Bestattung erworben werden.</p>	<p>III. Bestattungsvorschriften</p> <p style="text-align: center;">§ 5 Allgemeines</p> <p>(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Stadt anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Stadt das Nutzungsrecht nachzuweisen.</p> <p>(2) Die Stadt setzt Ort und Zeit der Bestattung fest und berücksichtigt dabei nach Möglichkeit die Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen.</p> <p>(3) Gräber können nur im Falle einer Bestattung erworben werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Särge und Urnen</p> <p>(1) Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Stadt einzuholen.</p> <p>(2) Zugelassene Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.</p> <p>(3) Urnen und Überurnen müssen aus festem, unzerbrechlichem, jedoch im Erdreich sich völlig zersetzendem Material bestehen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Särge und Urnen</p> <p>(1) Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Stadt einzuholen.</p> <p>(2) Zugelassene Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.</p> <p>(3) Urnen und Überurnen müssen aus festem, unzerbrechlichem, jedoch im Erdreich sich völlig zersetzendem Material bestehen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Ausheben der Gräber</p> <p>(1) Die Stadt lässt die Gräber ausheben und zufüllen.</p> <p>(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,30 m.</p> <p>(3) Bei bereits bestehenden Wahlgräbern sind die Nutzungsberechtigten verpflichtet, soweit erforderlich, rechtzeitig vor dem Öffnen des Grabes auf ihre Kosten für die Beseitigung vorhandener Grabmäler, Grabeinfassungen und Grabbepflanzungen zu sorgen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Ausheben der Gräber</p> <p>(1) Die Stadt lässt die Gräber ausheben und zufüllen.</p> <p>(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,30 m.</p> <p>(3) Bei bereits bestehenden Wahlgräbern sind die Nutzungsberechtigten verpflichtet, soweit erforderlich, rechtzeitig vor dem Öffnen des Grabes auf ihre Kosten für die Beseitigung vorhandener Grabmäler, Grabeinfassungen und Grabbepflanzungen zu sorgen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Ruhezeit</p> <p>Die Ruhezeit der Verstorbenen bei Sargbestattungen beträgt 20 Jahre und bei Aschen 15 Jahre.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Ruhezeit</p> <p>Die Ruhezeit der Verstorbenen bei Sargbestattungen beträgt 20 Jahre und bei Aschen 15 Jahre.</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Umbettungen</p> <p>(1) Umbettungen von Verstorbenen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Stadt. Bei Umbettungen von Verstorbenen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 8 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringend öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalles erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Stadt nicht zulässig. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.</p> <p>(2) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) oder Aschenreste dürfen nur</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Umbettungen</p> <p>(1) Umbettungen von Verstorbenen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Stadt. Bei Umbettungen von Verstorbenen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 8 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringend öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalles erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Stadt nicht zulässig. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.</p> <p>(2) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) oder Aschenreste dürfen nur</p>

<p>mit vorheriger Zustimmung der Stadt in belegte Grabstätten umgebettet werden.</p> <p>(3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.</p> <p>(4) In den Fällen des § 23 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 23 Abs. 1 Satz 4 können aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder in ein Urnenreihengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Stadt bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.</p> <p>(5) Umbettungen führt die Stadt durch. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.</p> <p>(6) Die Kosten der Umbettung haben die Antragsteller zu tragen. Dies gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Stadt vor.</p> <p>(7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.</p>	<p>mit vorheriger Zustimmung der Stadt in belegte Grabstätten umgebettet werden.</p> <p>(3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.</p> <p>(4) In den Fällen des § 23 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 23 Abs. 1 Satz 4 können aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder in ein Urnenreihengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Stadt bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.</p> <p>(5) Umbettungen führt die Stadt durch. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.</p> <p>(6) Die Kosten der Umbettung haben die Antragsteller zu tragen. Dies gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Stadt vor.</p> <p>(7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.</p>
<p>IV. Grabstätten</p> <p style="text-align: center;">§ 10 Allgemeines</p> <p>(1) Die Grabstätten sind im Eigentum des Friedhofträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.</p> <p>(2) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Reihengräber b) Wahlgräber (Familiengräber) c) Urnenreihengräber d) Urnenwahlgräber <p>(3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage, sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.</p> <p>(4) Wenn die Einfassungen der Gräber nicht von der Stadt erstellt werden, sind die Gräber auf Weisung der Stadt einzufassen. Die Größen der Einfassungen richten sich nach der Grabart und sind bei der Friedhofsverwaltung zu erfragen.</p> <p>(5) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.</p>	<p>IV. Grabstätten</p> <p style="text-align: center;">§ 10 Allgemeines</p> <p>(1) Die Grabstätten sind im Eigentum des Friedhofträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.</p> <p>(2) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Reihengräber b) Wahlgräber (Familiengräber) c) Urnenreihengräber d) Urnenwahlgräber <p>(3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage, sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.</p> <p>(4) Wenn die Einfassungen der Gräber nicht von der Stadt erstellt werden, sind die Gräber auf Weisung der Stadt einzufassen. Die Größen der Einfassungen richten sich nach der Grabart und sind bei der Friedhofsverwaltung zu erfragen.</p> <p>(5) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 11 Reihengräber</p> <p>(1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren zugeteilt werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist – sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt – in nachstehender Reihenfolge</p> <ul style="list-style-type: none"> a) wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz), b) wer sich dazu verpflichtet hat, 	<p style="text-align: center;">§ 11 Reihengräber</p> <p>(1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren bzw. 15 Jahren bei Urnen zugeteilt werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist – sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt – in nachstehender Reihenfolge</p> <ul style="list-style-type: none"> a) wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz), b) wer sich dazu verpflichtet hat,

<p>c) der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.</p> <p>(2) Auf dem Friedhof werden ausgewiesen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Reihengräber für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr b) Reihengräber für Verstorbene vom vollendeten 10. Lebensjahr ab. <p>Reihengräber unter b) sind mit Trittplatten eingefasst. Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 19 Abs. 1 Verantwortliche zu sorgen.</p> <p>(3) In jedem Reihengrab wird nur eine verstorbene Person bestattet. Auf Antrag kann während der ersten 5 Jahre der Belegung, die Beisetzung einer Urne im Reihengrab zugelassen werden. In diesem Fall endet die Ruhezeit der Urne mit dem Ablauf der für die Erstbestattung maßgeblichen Ruhezeit.</p> <p>(4) Ein Reihengrab kann nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.</p> <p>(5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird 3 Monate vorher ortsüblich oder durch Hinweis auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gegeben; soweit möglich, werden die nächsten Angehörigen benachrichtigt.</p>	<p>c) der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.</p> <p>(2) Auf dem Friedhof werden ausgewiesen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Reihengräber für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr b) Reihengräber für Verstorbene vom vollendeten 10. Lebensjahr ab c) Reihenrasengräber. <p>Reihengräber unter b) sind mit Trittplatten eingefasst. Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 19 Abs. 1 Verantwortliche zu sorgen. Bei Reihenrasengräbern unter c) erfolgt die Bestattung in einer Rasenfläche. Am Kopfende der Grabstätte kann ein stehendes Grabmal aufgestellt werden, sowie Blumen und sonstige Trauerspenden abgelegt werden. Für die Errichtung des Grabmals hat der Nutzungsberechtigte zu sorgen. Die Anlage und Pflege der Rasenfläche erfolgt durch die Gemeinde.</p> <p>(3) In jedem Reihengrab wird nur eine verstorbene Person bestattet. Auf Antrag kann während der ersten 5 Jahre der Belegung, die Beisetzung einer Urne im Reihengrab zugelassen werden. In diesem Fall endet die Ruhezeit der Urne mit dem Ablauf der für die Erstbestattung maßgeblichen Ruhezeit.</p> <p>(4) Ein Reihengrab kann nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.</p> <p>(5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird 3 Monate vorher ortsüblich oder durch Hinweis auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gegeben; soweit möglich, werden die nächsten Angehörigen benachrichtigt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 12 Wahlgräber</p> <p>(1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und die Beisetzung von Aschen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.</p> <p>(2) Auf dem Friedhof werden ausgewiesen:</p> <p>a) Wahlgräber</p> <p>Wahlgräber mit besonderen Gestaltungsvorschriften sind mit Trittplatten eingefasst. Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 19 Abs. 1 Verantwortliche zu sorgen.</p> <p>b) Wahlrasengräber</p> <p>sind Tiefengräber für zwei Bestattungen übereinander. Die Bestattung erfolgt in einer Rasenfläche. Am Kopfende der Grabstätte befindet sich eine mit Trittplatten eingefasste Staudenfläche, in welcher ein stehendes Grabmal aufgestellt werden kann, sowie Blumen und sonstige Trauerspenden abgelegt werden können. Für die Errichtung des Grabmals hat der Nutzungsberechtigte zu sorgen. Die Anlage und Pflege der Rasen- und Staudenfläche erfolgt durch die Gemeinde.</p> <p>(3) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer der Ruhezeit verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalles verliehen werden. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich.</p> <p>(4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Wahlgräber</p> <p>(1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und die Beisetzung von Aschen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.</p> <p>(2) Auf dem Friedhof werden ausgewiesen:</p> <p>a) Wahlgräber</p> <p>Wahlgräber mit besonderen Gestaltungsvorschriften sind mit Trittplatten eingefasst. Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 19 Abs. 1 Verantwortliche zu sorgen.</p> <p>b) Wahlrasengräber</p> <p>sind Tiefengräber für zwei Bestattungen übereinander. Die Bestattung erfolgt in einer Rasenfläche. Am Kopfende der Grabstätte befindet sich eine mit Trittplatten eingefasste Staudenfläche, in welcher ein stehendes Grabmal aufgestellt werden kann, sowie Blumen und sonstige Trauerspenden abgelegt werden können. Für die Errichtung des Grabmals hat der Nutzungsberechtigte zu sorgen. Die Anlage und Pflege der Rasen- und Staudenfläche erfolgt durch die Gemeinde.</p> <p>(3) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer der Ruhezeit verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalles verliehen werden. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich.</p> <p>(4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der</p>

<p>Grabnutzungsgebühr. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.</p> <p>(4) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.</p> <p>(6) Wahlgräber können ein- und mehrstellige Einfach- oder Tiefgräber sein. In einem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Bestattungen übereinander zulässig, wobei die erste als Tieferlegung erfolgen muss.</p> <p>(7) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.</p> <p>(8) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen bzw. Erben des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) auf den Ehegatten oder Lebenspartner, b) auf die Kinder, c) auf die Stiefkinder, d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter, e) auf die Eltern, f) auf die Geschwister, g) auf die Stiefgeschwister, h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben. <p>Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird jeweils der Älteste nutzungsberechtigt.</p> <p>(9) Der Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht durch eine Mitteilung an die Stadt auf eine der in Abs. 8 Satz 3 genannten Personen übertragen.</p> <p>(10) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofsordnung und der dazu ergangenen Regelung das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über Bestattungen sowie über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.</p> <p>(11) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden.</p> <p>(12) Mehrkosten, die der Stadt beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.</p> <p>(13) In Wahlgräbern können auch bis zu 2 Urnen je Einzelgrabfläche beigesetzt werden.</p> <p>(14) Die Übertragung von Nutzungsrechten an Nachfolger erfolgt im Regelfall nach dem Erbrecht im BGB. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, vor einer notwendig werdenden Zubettung die Berechtigung der Ansprüche nachzuprüfen. Sofern die Nutzungsrechtsurkunde vorgelegt wird und die entstehenden Kosten vom Antragsteller übernommen werden, wird die Bettung vorgenommen. Schadensersatzansprüche gegenüber der Friedhofsverwaltung können daraus nicht hergeleitet werden.</p>	<p>Grabnutzungsgebühr. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.</p> <p>(5) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.</p> <p>(6) Wahlgräber können ein- und mehrstellige Einfach- oder Tiefgräber sein. In einem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Bestattungen übereinander zulässig, wobei die erste als Tieferlegung erfolgen muss.</p> <p>(7) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.</p> <p>(8) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen bzw. Erben des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) auf den Ehegatten oder Lebenspartner, b) auf die Kinder, c) auf die Stiefkinder, d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter, e) auf die Eltern, f) auf die Geschwister, g) auf die Stiefgeschwister, h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben. <p>Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird jeweils der Älteste nutzungsberechtigt.</p> <p>(9) Der Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht durch eine Mitteilung an die Stadt auf eine der in Abs. 8 Satz 3 genannten Personen übertragen.</p> <p>(10) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofsordnung und der dazu ergangenen Regelung das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über Bestattungen sowie über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.</p> <p>(11) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden.</p> <p>(12) Mehrkosten, die der Stadt beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.</p> <p>(13) In Wahlgräbern können auch bis zu 2 Urnen je Einzelgrabfläche, in Tiefgräbern 1 Urne, beigesetzt werden.</p> <p>(14) Die Übertragung von Nutzungsrechten an Nachfolger erfolgt im Regelfall nach dem Erbrecht im BGB. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, vor einer notwendig werdenden Zubettung die Berechtigung der Ansprüche nachzuprüfen. Sofern die Nutzungsrechtsurkunde vorgelegt wird und die entstehenden Kosten vom Antragsteller übernommen werden, wird die Bettung vorgenommen. Schadensersatzansprüche gegenüber der Friedhofsverwaltung können daraus nicht hergeleitet werden.</p>
--	---

§ 13 Urnenreihen- und Urnenwahlgräber	§ 13 Urnenreihen- und Urnenwahlgräber
<p>(1) Urnenreihen- und Urnenwahlgräber sind Aschengrabstätten als Urnenstätten in Grabfeldern, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.</p> <p>(2) Auf dem Friedhof werden ausgewiesen:</p> <p style="padding-left: 40px;">a) Anonyme Urnenreihengräber</p> <p>die Urnen werden der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt. Diese Grabstätten werden nicht gekennzeichnet. Es kann eine Biourne beigesetzt werden. Die Pflege der Grabstätte erfolgt durch die Stadt.</p> <p style="padding-left: 40px;">b) Urnenwahlgräber</p> <p>Urnenwahlgräber sind mit Trittplatten eingefasst, die Grabpflege hat durch den Nutzungsberechtigten zu erfolgen. Urnenwahlgräber werden der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit der Urne abgegeben. In einem Urnenwahlgrab können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.</p> <p style="padding-left: 40px;">c) Urnenwahlrasengräber</p> <p>liegen in einer Rasenfläche. Urnenwahlrasengräber werden der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit der Urne abgegeben. In einem Urnenwahlrasengrab können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden. Die einzelnen Grabstellen werden durch eine liegende Grabplatte gekennzeichnet, für welche der Nutzungsberechtigte zu sorgen hat. Eine Bepflanzung oder sonstige Ausstattung der Grabstelle ist nicht zulässig. Die Gemeinde behält sich das Recht vor, jegliche Ausstattungen zu entfernen.</p> <p style="padding-left: 40px;">d) Urnenwahlgemeinschaftsbaumgräber</p> <p>die Beisetzung erfolgt in einer Rasenfläche unter einem Baum. Der Name sowie das Geburts- und Sterbedatum wird in Form einer Bronzegusschrifttafel an einem Naturstein angebracht. Blumen und sonstige Trauerspenden sind auf der Belagsfläche beim Naturstein abzulegen. Je Grabstelle wird 1 Urne beigesetzt. Zeitgleich kann eine Partnergrabstelle erworben werden. Die Pflege der Grabstätte erfolgt durch die Stadt.</p> <p style="padding-left: 40px;">e) Urnenwahlfamilienbaumgräber</p> <p>die Beisetzung erfolgt in einer Rasenfläche unter einem Baum. Der Name sowie das Geburts- und Sterbedatum wird in Form einer Bronzegusschrifttafel an einer Grabtafel angebracht. Es können 8 Urnen je Familienbaumgrab beigesetzt werden. Die Pflege der Grabstätte erfolgt durch die Stadt.</p> <p>(3) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber entsprechend für Urnengrabstätten.</p> <p>(4) Die Verfügungsrechte für anonyme Urnenreihengräber und die Nutzungsrechte für Urnenwahlgräber werden auf die Dauer der Ruhezeit für Aschen vergeben. Das bestehende Nutzungsrecht bei Urnenwahlgräbern muss verlängert werden, wenn eine weitere Urne beigesetzt werden soll. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich.</p>	<p>(1) Urnenreihen- und Urnenwahlgräber sind Aschengrabstätten als Urnenstätten in Grabfeldern, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.</p> <p>(2) Auf dem Friedhof werden ausgewiesen:</p> <p style="padding-left: 40px;">a) Anonyme Urnenreihengräber</p> <p>die Urnen werden der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt. Diese Grabstätten werden nicht gekennzeichnet. Es kann eine Biourne beigesetzt werden. Die Pflege der Grabstätte erfolgt durch die Stadt.</p> <p style="padding-left: 40px;">b) Urnenwahlgräber</p> <p>Urnenwahlgräber sind mit Trittplatten eingefasst, die Grabpflege hat durch den Nutzungsberechtigten zu erfolgen. Urnenwahlgräber werden der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit der Urne abgegeben. In einem Urnenwahlgrab können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.</p> <p style="padding-left: 40px;">c) Urnenwahlrasengräber</p> <p>liegen in einer Rasenfläche. Urnenwahlrasengräber werden der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit der Urne abgegeben. In einem Urnenwahlrasengrab können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden. Die einzelnen Grabstellen werden durch eine liegende Grabplatte gekennzeichnet, für welche der Nutzungsberechtigte zu sorgen hat. Eine Bepflanzung oder sonstige Ausstattung der Grabstelle ist nicht zulässig. Die Gemeinde behält sich das Recht vor, jegliche Ausstattungen zu entfernen.</p> <p style="padding-left: 40px;">d) Urnenwahlgemeinschaftsbaumgräber</p> <p>die Beisetzung erfolgt in einer Rasenfläche unter einem Baum. Der Name sowie das Geburts- und Sterbedatum wird in Form einer Bronzegusschrifttafel an einem Naturstein angebracht. Blumen und sonstige Trauerspenden sind auf der Belagsfläche beim Naturstein abzulegen. Je Grabstelle wird 1 Urne beigesetzt. Zeitgleich kann eine Partnergrabstelle erworben werden. Die Pflege der Grabstätte erfolgt durch die Stadt.</p> <p style="padding-left: 40px;">e) Urnenwahlfamilienbaumgräber</p> <p>die Beisetzung erfolgt in einer Rasenfläche unter einem Baum. Der Name sowie das Geburts- und Sterbedatum wird in Form einer Bronzegusschrifttafel an einer Grabtafel angebracht, welche der Nutzungsberechtigte bei einer durch die Stadt genannten Firma erwerben kann. Es können 8 Urnen je Familienbaumgrab beigesetzt werden. Die Pflege der Grabstätte erfolgt durch die Stadt.</p> <p>(3) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber entsprechend für Urnengrabstätten.</p> <p>(4) Die Verfügungsrechte für anonyme Urnenreihengräber und die Nutzungsrechte für Urnenwahlgräber werden auf die Dauer der Ruhezeit für Aschen vergeben. Das bestehende Nutzungsrecht bei Urnenwahlgräbern muss verlängert werden, wenn eine weitere Urne beigesetzt werden soll. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich.</p>

<p>V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen</p> <p style="text-align: center;">§ 14 Auswahlmöglichkeiten</p> <p>(1) Auf dem Friedhof werden Grabfelder ohne Gestaltungsvorschriften und Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften eingerichtet.</p> <p>(2) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für ein Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften, so besteht auch die Verpflichtung, die in Belegungs- und Grabmalplänen für das Grabfeld festgesetzten Gestaltungsvorschriften einzuhalten. Wird von dieser Auswahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, so kann die Stadt die Bestattung in einem Grabfeld ohne Gestaltungsvorschriften durchführen lassen.</p> <p>(3) Die Zuweisung einer Grabstelle erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Die Grabstellen werden fortlaufend belegt.</p>	<p>V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen</p> <p style="text-align: center;">§ 14 Auswahlmöglichkeiten</p> <p>(1) Auf dem Friedhof werden Grabfelder ohne Gestaltungsvorschriften und Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften eingerichtet.</p> <p>(2) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für ein Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften, so besteht auch die Verpflichtung, die in Belegungs- und Grabmalplänen für das Grabfeld festgesetzten Gestaltungsvorschriften einzuhalten. Wird von dieser Auswahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, so kann die Stadt die Bestattung in einem Grabfeld ohne Gestaltungsvorschriften durchführen lassen.</p> <p>(3) Die Zuweisung einer Grabstelle erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Die Grabstellen werden fortlaufend belegt.</p>																								
<p style="text-align: center;">§ 15 Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz</p> <p>(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage entsprechen.</p> <p>(2) Zur Sicherstellung der betriebstechnisch gebotenen Durchführung von Bestattungen dürfen folgende Grabmalgrößen, je Grabstelle, nicht überschritten werden:</p> <p>a) Stehende Grabmale</p> <p>Reihengräber für Erdbestattung:</p> <table style="margin-left: 40px;"> <tr> <td style="padding-right: 20px;">Stelen</td> <td>Höhe: 120 cm, Breite: 80 cm</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Höhe: 140 cm, Breite: 30 cm</td> </tr> </table> <p>Kindergräber: Höhe: 80 cm, Breite: 60 cm</p> <p>Wahlgräber</p> <table style="margin-left: 40px;"> <tr> <td></td> <td>Höhe: 140 cm, Breite: 90 cm je Grabstelle</td> </tr> <tr> <td>Stelen</td> <td>Höhe: 160 cm, Breite: 40 cm je Grabstelle</td> </tr> </table> <p>Urnenwahlgräber:</p> <table style="margin-left: 40px;"> <tr> <td>Stelen</td> <td>Höhe: 80 cm, Breite: 60 cm</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Höhe: 100 cm, Breite: 30 cm</td> </tr> </table> <p>b) Liegende Grabmale bzw. Abdeckungen dürfen max. 1/3 der Grabfläche bei Erdbestattungen bedecken. Eine komplette Abdeckung ist bei Urnenwahlgräbern möglich.</p> <p>(3) Grabeinfassungen jeder Art – auch aus Pflanzen – sind nicht zulässig, soweit die Gemeinde die Grabzwischenwege in den einzelnen Grabfeldern mit Trittplatten belegt.</p> <p>(4) Die Gemeinde kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs und im Rahmen von Absatz 1 Ausnahmen von Absatz 2 und auch sonstige Grabausstattungen zulassen.</p>	Stelen	Höhe: 120 cm, Breite: 80 cm		Höhe: 140 cm, Breite: 30 cm		Höhe: 140 cm, Breite: 90 cm je Grabstelle	Stelen	Höhe: 160 cm, Breite: 40 cm je Grabstelle	Stelen	Höhe: 80 cm, Breite: 60 cm		Höhe: 100 cm, Breite: 30 cm	<p style="text-align: center;">§ 15 Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz</p> <p>(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage entsprechen.</p> <p>(2) Zur Sicherstellung der betriebstechnisch gebotenen Durchführung von Bestattungen dürfen folgende Grabmalgrößen, je Grabstelle, nicht überschritten werden:</p> <p>a) Stehende Grabmale</p> <p>Reihengräber für Erdbestattung:</p> <table style="margin-left: 40px;"> <tr> <td style="padding-right: 20px;">Stelen</td> <td>Höhe: 120 cm, Breite: 80 cm</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Höhe: 140 cm, Breite: 30 cm</td> </tr> </table> <p>Kindergräber: Höhe: 80 cm, Breite: 60 cm</p> <p>Wahlgräber</p> <table style="margin-left: 40px;"> <tr> <td></td> <td>Höhe: 140 cm, Breite: 90 cm je Grabstelle</td> </tr> <tr> <td>Stelen</td> <td>Höhe: 160 cm, Breite: 40 cm je Grabstelle</td> </tr> </table> <p>Urnenwahlgräber:</p> <table style="margin-left: 40px;"> <tr> <td>Stelen</td> <td>Höhe: 80 cm, Breite: 60 cm</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Höhe: 100 cm, Breite: 30 cm</td> </tr> </table> <p>b) Liegende Grabmale bzw. Abdeckungen dürfen max. 1/3 der Grabfläche bei Erdbestattungen bedecken. Eine komplette Abdeckung ist bei Urnenwahlgräbern möglich.</p> <p>(3) Grabeinfassungen jeder Art – auch aus Pflanzen – sind nicht zulässig, soweit die Gemeinde die Grabzwischenwege in den einzelnen Grabfeldern mit Trittplatten belegt.</p> <p>(4) Die Gemeinde kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs und im Rahmen von Absatz 1 Ausnahmen von Absatz 2 und auch sonstige Grabausstattungen zulassen.</p>	Stelen	Höhe: 120 cm, Breite: 80 cm		Höhe: 140 cm, Breite: 30 cm		Höhe: 140 cm, Breite: 90 cm je Grabstelle	Stelen	Höhe: 160 cm, Breite: 40 cm je Grabstelle	Stelen	Höhe: 80 cm, Breite: 60 cm		Höhe: 100 cm, Breite: 30 cm
Stelen	Höhe: 120 cm, Breite: 80 cm																								
	Höhe: 140 cm, Breite: 30 cm																								
	Höhe: 140 cm, Breite: 90 cm je Grabstelle																								
Stelen	Höhe: 160 cm, Breite: 40 cm je Grabstelle																								
Stelen	Höhe: 80 cm, Breite: 60 cm																								
	Höhe: 100 cm, Breite: 30 cm																								
Stelen	Höhe: 120 cm, Breite: 80 cm																								
	Höhe: 140 cm, Breite: 30 cm																								
	Höhe: 140 cm, Breite: 90 cm je Grabstelle																								
Stelen	Höhe: 160 cm, Breite: 40 cm je Grabstelle																								
Stelen	Höhe: 80 cm, Breite: 60 cm																								
	Höhe: 100 cm, Breite: 30 cm																								
<p style="text-align: center;">§ 16 Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften</p> <p>(1) Auf Rasenwahlgrabstätten sind nur stehende Grabmale, im mit Trittplatten eingefassten Stell- und Ablagebereich, bis zu folgenden Größen zulässig:</p> <p style="text-align: center;">Höhe 0,90 m, Breite 0,50 m, Stärke 0,20 m</p>	<p style="text-align: center;">§ 16 Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften</p> <p>(1) Auf Rasenwahl- und Rasenreihengrabstätten sind nur stehende Grabmale, im mit Trittplatten eingefassten Stell- und Ablagebereich bzw. am Kopfende des Rasenreihengrabes, bis zu folgenden Größen zulässig:</p> <p style="text-align: center;">Höhe 0,90 m, Breite 0,50 m, Stärke 0,20 m</p>																								

<p>Stelen Höhe 1,10 m, Breite 0,30 m, Stärke 0,20 m</p> <p>Die Ablage von Grabschmuck, Blumen, und sonstigen Trauerspenden ist nur auf dem dafür vorgesehen Ablagebereich entsprechend § 21 Abs. 4 zulässig.</p> <p>Zusätzliche, Inneneinfassungen sind nicht zulässig.</p> <p>(2) Auf Urnenwahlgemeinschaftsbaumgrabstätten und Urnenwahlfamilienbaumgrabstätten sind keine Grabmale zugelassen. Eine Namenstafel (Bronzegusschrifttafel) mit den Geburts- und Sterbedaten der beigesetzten Verstorbenen wird an einem durch die Gemeinde bereitgestellten Grabmal angebracht. Die Ablage von Grabschmuck, Blumen, und sonstigen Trauerspenden ist nur auf dem dafür vorgesehen Ablagebereich entsprechend § 21 Abs. 4 zulässig.</p> <p>(3) Auf Urnenwahlrasengrabstätten sind nur liegende Steingrabplatten in der Größe 0,50 m x 0,50 m zulässig. Die Stärke der Grabplatte muss mindestens 10 cm betragen. Die Oberkante der Grabplatte muss unter der Oberkante Erdreich liegen. Außerhalb der Vegetationszeit (von Allerheiligen bis Ostern) sind einfacher Grabschmuck und Grableuchten erlaubt. In der Vegetationszeit sind die Rasengräber von jeglichem Schmuck und Grableuchten freizuhalten. Blumen und sonstige Trauerspenden sind in dieser Zeit auf dem zentralen Ablageplatz abzulegen.</p> <p>(4) Die Stadt kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs und im Rahmen von Abs. 1 Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 1 bis 3 und auch sonstige Grabausstattungen zulassen.</p>	<p>Stelen Höhe 1,10 m, Breite 0,30 m, Stärke 0,20 m</p> <p>Die Ablage von Grabschmuck, Blumen, und sonstigen Trauerspenden ist nur auf dem dafür vorgesehen Ablagebereich entsprechend § 21 Abs. 4 zulässig.</p> <p>Zusätzliche, Inneneinfassungen sind nicht zulässig.</p> <p>(2) Auf Urnenwahlgemeinschaftsbaumgrabstätten und Urnenwahlfamilienbaumgrabstätten sind keine Grabmale zugelassen. Eine Namenstafel (Bronzegusschrifttafel) mit den Geburts- und Sterbedaten der beigesetzten Verstorbenen wird an einem durch die Gemeinde bereitgestellten Grabmal angebracht. Die Ablage von Grabschmuck, Blumen, und sonstigen Trauerspenden ist nur auf dem dafür vorgesehen Ablagebereich entsprechend § 21 Abs. 4 zulässig.</p> <p>(3) Auf Urnenwahlrasengrabstätten sind nur liegende Steingrabplatten in der Größe 0,50 m x 0,50 m zulässig. Die Stärke der Grabplatte muss mindestens 10 cm betragen. Die Oberkante der Grabplatte muss unter der Oberkante Erdreich liegen. Außerhalb der Vegetationszeit (von Allerheiligen bis Ostern) sind einfacher Grabschmuck und Grableuchten erlaubt. In der Vegetationszeit sind die Rasengräber von jeglichem Schmuck und Grableuchten freizuhalten. Blumen und sonstige Trauerspenden sind in dieser Zeit auf dem zentralen Ablageplatz abzulegen.</p> <p>(4) Die Stadt kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs und im Rahmen von Abs. 1 Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 1 bis 3 und auch sonstige Grabausstattungen zulassen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 17 Genehmigungserfordernis</p> <p>(1) Die Errichtung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadt. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe 15 x 30 cm und Holzkreuze sowie Holzeinfassungen zulässig.</p> <p>(2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundament- und Dübelabmessungen anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Stadt Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.</p> <p>(3) Die Errichtung aller sonstigen Grabausstattungen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadt. Abs. 2 gilt entsprechend.</p> <p>(4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.</p>	<p style="text-align: center;">§ 17 Genehmigungserfordernis</p> <p>(1) Die Errichtung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadt. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe 15 x 30 cm und Holzkreuze sowie Holzeinfassungen zulässig.</p> <p>(2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundament- und Dübelabmessungen anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Stadt Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.</p> <p>(3) Die Errichtung aller sonstigen Grabausstattungen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadt. Abs. 2 gilt entsprechend.</p> <p>(4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.</p>
<p style="text-align: center;">§ 18 Standsicherheit</p> <p>(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach der Richtlinie des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks, Auflage April 2007 zu bemessen, zu fundamentieren und zu</p>	<p style="text-align: center;">§ 18 Standsicherheit</p> <p>(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach der Richtlinie des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks, Auflage April 2007 zu bemessen, zu fundamentieren und zu</p>

<p>befestigen. Steingrabmale müssen eine Mindeststärke von 12 cm haben.</p> <p>(2) Grabmale und Grabeinfassungen dürfen nur von sachkundigen Personen (i.d.R. Bildhauer, Steinmetze) errichtet werden.</p>	<p>befestigen. Steingrabmale müssen eine Mindeststärke von 12 cm haben.</p> <p>(2) Grabmale und Grabeinfassungen dürfen nur von sachkundigen Personen (i.d.R. Bildhauer, Steinmetze) errichtet werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 19 Unterhaltung</p> <p>(1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.</p> <p>(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Stadt auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Absperrungen, Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Stadt berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Stadt bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein 6-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch nicht verkehrssichere Grabmale oder sonstige Grabausstattungen verursacht wird.</p>	<p style="text-align: center;">§ 19 Unterhaltung</p> <p>(1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.</p> <p>(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Stadt auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Absperrungen, Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Stadt berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Stadt bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein 6-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch nicht verkehrssichere Grabmale oder sonstige Grabausstattungen verursacht wird.</p>
<p style="text-align: center;">§ 20 Entfernung</p> <p>(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt von der Grabstätte entfernt werden. Der Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte verzichtet somit auf das Verfügungs- bzw. Nutzungsrecht. Die Grabstätte wird in diesem Fall stillgelegt. Ein neues Verfügungs- bzw. Nutzungsrecht wird erst nach Ablauf der Ruhezeit verliehen.</p> <p>(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt innerhalb einer jeweils angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Stadt die Grabmale und sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen; § 19 Abs. 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Die Stadt bewahrt diese Sachen drei Monate auf.</p> <p>(3) Bronzegusschrifttafeln und Grabtafeln werden von der Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragten entfernt. Die Nutzungsberechtigten erhalten innerhalb einer gesetzten Frist von 3 Monaten die Möglichkeit, sich diese anzueignen.</p> <p>(4) Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, Bronzegusschrifttafeln, Grabmale und sonstige Grabausstattungen (einschließlich Grabbepflanzung) über diese Frist hinaus zu verwahren.</p>	<p style="text-align: center;">§ 20 Entfernung</p> <p>(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt von der Grabstätte entfernt werden. Der Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte verzichtet somit auf das Verfügungs- bzw. Nutzungsrecht. Die Grabstätte wird in diesem Fall stillgelegt. Ein neues Verfügungs- bzw. Nutzungsrecht wird erst nach Ablauf der Ruhezeit verliehen.</p> <p>(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt innerhalb einer jeweils angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Stadt die Grabmale und sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen; § 19 Abs. 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Die Stadt bewahrt diese Sachen drei Monate auf.</p> <p>(3) Bronzegusschrifttafeln und Grabtafeln werden von der Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragten entfernt. Die Nutzungsberechtigten erhalten innerhalb einer gesetzten Frist von 3 Monaten die Möglichkeit, sich diese anzueignen.</p> <p>(4) Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, Bronzegusschrifttafeln, Grabmale und sonstige Grabausstattungen (einschließlich Grabbepflanzung) über diese Frist hinaus zu verwahren.</p>

<p>VI. Herrichten und Pflege der Grabstätten</p> <p style="text-align: center;">§ 21 Allgemeines</p> <p>(1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.</p> <p>(2) Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.</p> <p>(3) Bäume und Sträucher, die über 1 m hochwachsen, sind nicht zugelassen. Die Stadt kann ungeeignete oder nicht in die Umgebung passende Anpflanzungen untersagen oder deren Beseitigung anordnen.</p> <p>(4) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 19 Abs. 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts. Ausgenommen hiervon sind Wahlrasengräber, Urnenwahlfamilienbaumgräber, Urnenwahlgemeinschaftsbaumgräber und Urnenwahlrasengräber. Das Herrichten und die Pflege dieser Grabarten werden von der Gemeinde übernommen. Bei den zuvor genannten Grabarten sind Blumen und sonstige Trauerspenden auf nachfolgend genannten Flächen abzulegen:</p> <p>Wahlrasengräber: in der Staudenpflanzung zwischen den Trittplatten</p> <p>Urnenwahlfamilienbaumgräber: zwischen Grabtafel und Baumstamm</p> <p>Urnenwahlgemeinschaftsbaumgräber: auf der Ablagefläche beim bereitgestellten Grabmal</p> <p>Urnenwahlrasengräber: auf der zentralen Ablagefläche</p> <p>Anonyme Urnenreihengräber: beim zentralen Gedenkstein</p> <p>Bei Gemeinschaftsgrabanlagen wie Urnenwahlgemeinschaftsbaumgräbern, anonyme Urnenreihengräber und Urnenwahlrasengräbern, können verwelkte Blumengebinde etc. auch von anderen Friedhofsbesuchern oder durch die Gemeinde abgeräumt werden.</p> <p>(5) Die Grabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung hergerichtet sein.</p> <p>(6) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes abzuräumen. § 20 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.</p> <p>(7) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Stadt. Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte sowie die Grabpflege tatsächlich vornehmenden Personen sind nicht berechtigt, diese Anlagen der Stadt zu verändern.</p>	<p>VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte</p> <p style="text-align: center;">§ 21 Allgemeines</p> <p>(1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.</p> <p>(2) Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.</p> <p>(3) Bäume und Sträucher, die über 1 m hochwachsen, sind nicht zugelassen. Die Stadt kann ungeeignete oder nicht in die Umgebung passende Anpflanzungen untersagen oder deren Beseitigung anordnen.</p> <p>(4) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 19 Abs. 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts. Ausgenommen hiervon sind Wahlrasengräber, Reihenrasengräber, Urnenwahlfamilienbaumgräber, Urnenwahlgemeinschaftsbaumgräber und Urnenwahlrasengräber. Das Herrichten und die Pflege dieser Grabarten werden von der Gemeinde übernommen. Bei den zuvor genannten Grabarten sind Blumen und sonstige Trauerspenden auf nachfolgend genannten Flächen abzulegen:</p> <p>Wahlrasengräber: in der Staudenpflanzung zwischen den Trittplatten</p> <p>Reihenrasengräber: direkt am Grabstein am Kopfende</p> <p>Urnenwahlfamilienbaumgräber: zwischen Grabtafel und Baumstamm</p> <p>Urnenwahlgemeinschaftsbaumgräber: auf der Ablagefläche beim bereitgestellten Grabmal</p> <p>Urnenwahlrasengräber: auf der zentralen Ablagefläche</p> <p>Anonyme Urnenreihengräber: beim zentralen Gedenkstein</p> <p>Bei Gemeinschaftsgrabanlagen wie Urnenwahlgemeinschaftsbaumgräbern, anonyme Urnenreihengräber und Urnenwahlrasengräbern, können verwelkte Blumengebinde etc. auch von anderen Friedhofsbesuchern oder durch die Gemeinde abgeräumt werden.</p> <p>(5) Die Grabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung hergerichtet sein.</p> <p>(6) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes abzuräumen. § 20 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.</p> <p>(7) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Stadt. Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte sowie die Grabpflege tatsächlich vornehmenden Personen sind nicht berechtigt, diese Anlagen der Stadt zu verändern.</p>
<p style="text-align: center;">§ 22 Vernachlässigung der Grabpflege</p> <p>(1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 19 Abs. 1) auf schriftliche Aufforderung der Stadt die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu</p>	<p style="text-align: center;">§ 22 Vernachlässigung der Grabpflege</p> <p>(1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 19 Abs. 1) auf schriftliche Aufforderung der Stadt die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu</p>

<p>bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Stadt abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Stadt in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.</p> <p>(2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Stadt den Grabschmuck entfernen. Sie ist zu seiner Aufbewahrung nicht verpflichtet.</p> <p>(3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.</p>	<p>bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Stadt abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Stadt in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.</p> <p>(2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Stadt den Grabschmuck entfernen. Sie ist zu seiner Aufbewahrung nicht verpflichtet.</p> <p>(3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.</p>
--	--

<p>VII. Benutzung der Leichenhalle</p> <p style="text-align: center;">§ 23 Benutzung der Aussegnungs- und Leichenhalle</p> <p>(1) Die Stadt Aulendorf stellt die Aussegnungshalle mit Aufbahrungsräumen für Verstorbene bis zur Beisetzung und für die Trauerfeierlichkeiten als öffentliche Einrichtung zur Verfügung.</p> <p>(2) In jedem Aufbahrungsraum darf nur eine verstorbene Person aufgebahrt werden, über Ausnahmen entscheidet die Friedhofsverwaltung.</p> <p>(3) Verstorbene, die an einer ansteckenden Krankheit verstorben sind, sowie stark verweste oder entstellte Verstorbene sind in fest verschlossenen Särgen in die Aussegnungshalle zu bringen. Eine Öffnung des Sarges ist nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung, unter Umständen im Einvernehmen mit dem Gesundheitsamt zulässig. Die besonderen Anordnungen der Gesundheitsbehörden für die Aufbewahrung von Leichen sind zu befolgen.</p> <p>(4) Bei der Aufbahrung des Verstorbenen in der Aussegnungshalle sind die Wünsche der Angehörigen möglichst zu berücksichtigen. Das Ausschmücken der Aussegnungshalle ist gestattet, soweit es der Würde des Ortes entspricht.</p> <p>(5) Besuche in der Aussegnungshalle von Seiten der Angehörigen und Freunde sind in der Regel nur während der Tageszeit erlaubt.</p> <p>(6) Die Säрге sind unmittelbar vor der Bestattung zu schließen, soweit nicht ein früherer Verschluss notwendig war.</p>	<p>VII. Benutzung der Leichenhalle</p> <p style="text-align: center;">§ 23 Benutzung der Aussegnungs- und Leichenhalle</p> <p>(1) Die Stadt Aulendorf stellt die Aussegnungshalle mit Aufbahrungsräumen für Verstorbene bis zur Beisetzung und für die Trauerfeierlichkeiten als öffentliche Einrichtung zur Verfügung.</p> <p>(2) In jedem Aufbahrungsraum darf nur eine verstorbene Person aufgebahrt werden, über Ausnahmen entscheidet die Friedhofsverwaltung.</p> <p>(3) Verstorbene, die an einer ansteckenden Krankheit verstorben sind, sowie stark verweste oder entstellte Verstorbene sind in fest verschlossenen Särgen in die Aussegnungshalle zu bringen. Eine Öffnung des Sarges ist nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung, unter Umständen im Einvernehmen mit dem Gesundheitsamt zulässig. Die besonderen Anordnungen der Gesundheitsbehörden für die Aufbewahrung von Leichen sind zu befolgen.</p> <p>(4) Bei der Aufbahrung des Verstorbenen in der Aussegnungshalle sind die Wünsche der Angehörigen möglichst zu berücksichtigen. Das Ausschmücken der Aussegnungshalle ist gestattet, soweit es der Würde des Ortes entspricht.</p> <p>(5) Besuche in der Aussegnungshalle von Seiten der Angehörigen und Freunde sind in der Regel nur während der Tageszeit erlaubt.</p> <p>(6) Die Säрге sind unmittelbar vor der Bestattung zu schließen, soweit nicht ein früherer Verschluss notwendig war.</p>
<p>VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten</p> <p style="text-align: center;">§ 24 Obhut- und Überwachungspflicht, Haftung</p> <p>(1) Der Stadt obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.</p> <p>(2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.</p> <p>(3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 angemeldeten Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.</p>	<p>VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten</p> <p style="text-align: center;">§ 24 Obhut- und Überwachungspflicht, Haftung</p> <p>(1) Der Stadt obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.</p> <p>(2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.</p> <p>(3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 angemeldeten Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.</p>
<p style="text-align: center;">§ 25 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>Ordnungswidrig im Sinne des § 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p>	<p style="text-align: center;">§ 25 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>Ordnungswidrig im Sinne des § 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p>

<p>1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt, 2. entgegen § 3 Abs. 1 und 2</p> <ol style="list-style-type: none"> sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt, die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt, während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt, den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie Grabstätten unberechtigterweise betritt, Einfriedungen und Hecken übersteigt, Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde, Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert, Waren und gewerblichen Dienste anbietet, Druckschriften verteilt. <p>3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Anmeldung ausübt (§ 4 Abs. 1), 4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet (§ 17 Abs. 1 und 3) oder entfernt (§ 20 Abs. 1), 5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 19 Abs. 1).</p>	<p>1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt, 2. entgegen § 3 Abs. 1 und 2</p> <ol style="list-style-type: none"> sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt, die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt, während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt, den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie Grabstätten unberechtigterweise betritt, Einfriedungen und Hecken übersteigt, Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde, Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert, Waren und gewerblichen Dienste anbietet, Druckschriften verteilt. <p>3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Anmeldung ausübt (§ 4 Abs. 1), 4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet (§ 17 Abs. 1 und 3) oder entfernt (§ 20 Abs. 1), 5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 19 Abs. 1).</p>
<p>IX. Bestattungsgebühren</p> <p style="text-align: center;">§ 26 Gebühren</p> <p>Für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens und sonstiger Dienstleistungen werden Gebühren nach der jeweils geltenden Bestattungsgebührenordnung der Stadt Aulendorf erhoben.</p>	<p>IX. Bestattungsgebühren</p> <p style="text-align: center;">§ 26 Gebühren</p> <p>Für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens und sonstiger Dienstleistungen werden Gebühren nach der jeweils geltenden Bestattungsgebührenordnung der Stadt Aulendorf erhoben.</p>
<p>X. Übergang- und Schlussvorschriften</p> <p style="text-align: center;">§ 27 Alte Rechte</p> <p>Die vor dem In-Kraft-Treten dieser Friedhofsordnung entstandenen Verfügungs- und Nutzungsrechte, richten sich nach den bisherigen Vorschriften.</p>	<p>X. Übergang- und Schlussvorschriften</p> <p style="text-align: center;">§ 27 Alte Rechte</p> <p>Die vor dem In-Kraft-Treten dieser Friedhofsordnung entstandenen Verfügungs- und Nutzungsrechte, richten sich nach den bisherigen Vorschriften.</p>
<p style="text-align: center;">§ 28 In-Kraft-Treten</p> <p>(1) Diese Friedhofsordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofsordnung vom 27.07.2009 außer Kraft.</p> <p>Aulendorf, den 24.04.2017</p> <p>gez. Matthias Burth Bürgermeister</p>	<p style="text-align: center;">§ 28 In-Kraft-Treten</p> <p>(1) Diese Änderung der Friedhofsordnung tritt am 01.07.2019 in Kraft.</p> <p>Aulendorf, den 03.06.2019</p> <p>gez. Matthias Burth Bürgermeister</p>

ALTE BESTATTUNGSGEBÜHRENORDNUNG	NEUE BESTATTUNGSGEBÜHRENORDNUNG
<p style="text-align: center;">Stadt Aulendorf Landkreis Ravensburg</p> <p style="text-align: center;">Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen</p> <p style="text-align: center;">- Bestattungsgebührenordnung -</p> <p>Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 24.04.2017 folgende Satzung beschlossen:</p>	<p style="text-align: center;">Stadt Aulendorf Landkreis Ravensburg</p> <p style="text-align: center;">Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen</p> <p style="text-align: center;">- Bestattungsgebührenordnung -</p> <p>Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 03.06.2019 folgende Satzung beschlossen:</p>
<p style="text-align: center;">§ 1 <u>Erhebungsgrundsatz</u></p> <p>Für die Benützung der städt. Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.</p> <p style="text-align: center;">§ 2 <u>Gebührenschildner</u></p> <p>(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird. 2. Wer die Gebührenschild der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet. <p>(2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wer die Benutzung der Bestattungseinrichtungen beantragt 2. Wer die Bestattungskosen zu tragen hat. <p>(3) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 <u>Erhebungsgrundsatz</u></p> <p>Für die Benützung der städt. Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.</p> <p style="text-align: center;">§ 2 <u>Gebührenschildner</u></p> <p>(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird. 2. Wer die Gebührenschild der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet. <p>(2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wer die Benutzung der Bestattungseinrichtungen beantragt 2. Wer die Bestattungskosen zu tragen hat. <p>(3) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 <u>Entstehung und Fälligkeit der Gebühren</u></p> <p>(1) Die Gebührenschild entsteht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung, b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Grabnutzungsrechts. <p>(2) Die Verwaltungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 <u>Entstehung und Fälligkeit der Gebühren</u></p> <p>(1) Die Gebührenschild entsteht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung, b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Grabnutzungsrechts. <p>(2) Die Verwaltungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an</p>

<p>den Gebührenschuldner, Grabnutzungsgebühren für Wahlgräber mit der Verleihung des Nutzungsrechts, übrige Benutzungsgebühren einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.</p> <p>(3) Die Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden durch Zahlung der festgesetzten Gebühr erworben.</p>	<p>den Gebührenschuldner, Grabnutzungsgebühren für Wahlgräber mit der Verleihung des Nutzungsrechts, übrige Benutzungsgebühren einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.</p> <p>(3) Die Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden durch Zahlung der festgesetzten Gebühr erworben.</p>																																
<p style="text-align: center;">§ 4 <u>Billigkeitsmaßnahmen</u></p> <p>(1) Die Gebühren können auf Antrag ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn der Gebührenschuldner durch die Einziehung in eine wirtschaftliche Notlage geraten würde oder die Einziehung eine unbillige Härte wäre.</p> <p>(2) Unter den gleichen Voraussetzungen kann die Festsetzung einer Gebühr unterbleiben oder eine ermäßigte Gebühr festgesetzt werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 <u>Billigkeitsmaßnahmen</u></p> <p>(1) Die Gebühren können auf Antrag ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn der Gebührenschuldner durch die Einziehung in eine wirtschaftliche Notlage geraten würde oder die Einziehung eine unbillige Härte wäre.</p> <p>(2) Unter den gleichen Voraussetzungen kann die Festsetzung einer Gebühr unterbleiben oder eine ermäßigte Gebühr festgesetzt werden.</p>																																
<p style="text-align: center;">§ 5 <u>Verwaltungsgebühren</u></p> <p>(1) Die Gebühren betragen</p> <table data-bbox="89 730 1086 813"> <tr> <td>1. für die Zustimmung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmales</td> <td style="text-align: right;">40,00 EUR</td> </tr> <tr> <td>2. für die Genehmigung zur Ausgrabung von Gebeinen (Überreste von Verstorbenen) oder Aschenresten</td> <td style="text-align: right;">50,00 EUR</td> </tr> </table> <p>(2) Die Satzung der Stadt Aulendorf über die Erhebung von Verwaltungsgebühren - Verwaltungsgebührenordnung- in der jeweils gültigen Fassung findet ergänzend entsprechende Anwendung.</p>	1. für die Zustimmung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmales	40,00 EUR	2. für die Genehmigung zur Ausgrabung von Gebeinen (Überreste von Verstorbenen) oder Aschenresten	50,00 EUR	<p style="text-align: center;">§ 5 <u>Verwaltungsgebühren</u></p> <p>(1) Die Gebühren betragen</p> <table data-bbox="1108 730 2105 813"> <tr> <td>1. für die Zustimmung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmales</td> <td style="text-align: right;">40,00 EUR</td> </tr> <tr> <td>2. für die Genehmigung zur Ausgrabung von Gebeinen (Überreste von Verstorbenen) oder Aschenresten</td> <td style="text-align: right;">50,00 EUR</td> </tr> </table> <p>(2) Die Satzung der Stadt Aulendorf über die Erhebung von Verwaltungsgebühren - Verwaltungsgebührenordnung- in der jeweils gültigen Fassung findet ergänzend entsprechende Anwendung.</p>	1. für die Zustimmung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmales	40,00 EUR	2. für die Genehmigung zur Ausgrabung von Gebeinen (Überreste von Verstorbenen) oder Aschenresten	50,00 EUR																								
1. für die Zustimmung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmales	40,00 EUR																																
2. für die Genehmigung zur Ausgrabung von Gebeinen (Überreste von Verstorbenen) oder Aschenresten	50,00 EUR																																
1. für die Zustimmung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmales	40,00 EUR																																
2. für die Genehmigung zur Ausgrabung von Gebeinen (Überreste von Verstorbenen) oder Aschenresten	50,00 EUR																																
<p style="text-align: center;">§ 6 <u>Benutzungsgebühren</u></p> <p>Es werden erhoben:</p> <p>1. für die Bestattung</p> <table data-bbox="89 1098 1086 1228"> <tr> <td>1.1 von Personen vom vollendeten 10. Lebensjahr ab</td> <td></td> </tr> <tr> <td> 1.1.1 in Normallage</td> <td style="text-align: right;">700,00 EUR</td> </tr> <tr> <td> 1.1.2 in Tiefloge</td> <td style="text-align: right;">840,00 EUR</td> </tr> <tr> <td>1.2 von Personen bis zum vollendeten 10. Lebensjahr</td> <td style="text-align: right;">510,00 EUR</td> </tr> <tr> <td>1.3 von Tot- und Fehlgeborenen</td> <td style="text-align: right;">370,00 EUR</td> </tr> </table> <p>2. für die Beisetzung einer Urne</p> <p style="text-align: right;">370,00 EUR</p> <p>3. für die Überlassung eines Reihengrabes (Einzelgrab)</p> <table data-bbox="89 1332 1086 1385"> <tr> <td>3.1 für Personen vom vollendeten 10. Lebensjahr ab</td> <td style="text-align: right;">905,00 EUR</td> </tr> <tr> <td>3.2 für Personen bis zum vollendeten 10. Lebensjahr</td> <td style="text-align: right;">400,00 EUR</td> </tr> </table>	1.1 von Personen vom vollendeten 10. Lebensjahr ab		1.1.1 in Normallage	700,00 EUR	1.1.2 in Tiefloge	840,00 EUR	1.2 von Personen bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	510,00 EUR	1.3 von Tot- und Fehlgeborenen	370,00 EUR	3.1 für Personen vom vollendeten 10. Lebensjahr ab	905,00 EUR	3.2 für Personen bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	400,00 EUR	<p style="text-align: center;">§ 6 <u>Benutzungsgebühren</u></p> <p>Es werden erhoben:</p> <p>1. für die Bestattung</p> <table data-bbox="1108 1098 2105 1228"> <tr> <td>1.1 von Personen vom vollendeten 10. Lebensjahr ab</td> <td></td> </tr> <tr> <td> 1.1.1 in Normallage</td> <td style="text-align: right;">700,00 EUR</td> </tr> <tr> <td> 1.1.2 in Tiefloge</td> <td style="text-align: right;">840,00 EUR</td> </tr> <tr> <td>1.2 von Personen bis zum vollendeten 10. Lebensjahr</td> <td style="text-align: right;">510,00 EUR</td> </tr> <tr> <td>1.3 von Tot- und Fehlgeborenen</td> <td style="text-align: right;">370,00 EUR</td> </tr> </table> <p>2. für die Beisetzung einer Urne</p> <p style="text-align: right;">370,00 EUR</p> <p>3. für die Überlassung eines Reihengrabes (Einzelgrab)</p> <table data-bbox="1108 1332 2105 1436"> <tr> <td>3.1 für Personen bis zum vollendeten 10. Lebensjahr</td> <td style="text-align: right;">400,00 EUR</td> </tr> <tr> <td>3.2 für Personen vom vollendeten 10. Lebensjahr ab</td> <td style="text-align: right;">905,00 EUR</td> </tr> <tr> <td>3.3 Zubettung einer Urne in den ersten 5 Jahren</td> <td style="text-align: right;">400,00 EUR</td> </tr> <tr> <td>3.3 Zuschlag für Pflegeaufwand für Rasenreihengrab pro Jahr</td> <td style="text-align: right;">70,00 EUR</td> </tr> </table>	1.1 von Personen vom vollendeten 10. Lebensjahr ab		1.1.1 in Normallage	700,00 EUR	1.1.2 in Tiefloge	840,00 EUR	1.2 von Personen bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	510,00 EUR	1.3 von Tot- und Fehlgeborenen	370,00 EUR	3.1 für Personen bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	400,00 EUR	3.2 für Personen vom vollendeten 10. Lebensjahr ab	905,00 EUR	3.3 Zubettung einer Urne in den ersten 5 Jahren	400,00 EUR	3.3 Zuschlag für Pflegeaufwand für Rasenreihengrab pro Jahr	70,00 EUR
1.1 von Personen vom vollendeten 10. Lebensjahr ab																																	
1.1.1 in Normallage	700,00 EUR																																
1.1.2 in Tiefloge	840,00 EUR																																
1.2 von Personen bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	510,00 EUR																																
1.3 von Tot- und Fehlgeborenen	370,00 EUR																																
3.1 für Personen vom vollendeten 10. Lebensjahr ab	905,00 EUR																																
3.2 für Personen bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	400,00 EUR																																
1.1 von Personen vom vollendeten 10. Lebensjahr ab																																	
1.1.1 in Normallage	700,00 EUR																																
1.1.2 in Tiefloge	840,00 EUR																																
1.2 von Personen bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	510,00 EUR																																
1.3 von Tot- und Fehlgeborenen	370,00 EUR																																
3.1 für Personen bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	400,00 EUR																																
3.2 für Personen vom vollendeten 10. Lebensjahr ab	905,00 EUR																																
3.3 Zubettung einer Urne in den ersten 5 Jahren	400,00 EUR																																
3.3 Zuschlag für Pflegeaufwand für Rasenreihengrab pro Jahr	70,00 EUR																																

		4. für die Überlassung eines anonymen Urnengrabes	390,00 EUR
4. für die Überlassung eines Urnengrabes		5. für die Überlassung eines Urnenwahlgrabes für 15 Jahre	
4.1 für 15 Jahre	450,00 EUR	5.1 für 1-2 Personen	810,00 EUR
4.2 für den erneuten Erwerb des Grabnutzungsrechts pro Jahr; angefangene Jahre werden voll gerechnet	30,00 EUR	5.2 für 3-4 Personen	1.500,00 EUR
5. für die Überlassung eines Urnenwahlrasengrabes		5.3 für den erneuten Erwerb des Grabnutzungsrechts	
5.1 für 15 Jahre	450,00 EUR	5.3.1 für die Dauer von 15 Jahren für 1-2 Urnen entsprechend 5.1	
5.2 für den erneuten Erwerb des Grabnutzungsrechts pro Jahr; angefangene Jahre werden voll gerechnet	30,00 EUR	5.3.2 für die Dauer von 15 Jahren für 3-4 Urnen entsprechend 5.2	
5.3 Zuschlag für Rasenpflege pro Jahr	15,00 EUR	5.3.3 für eine abweichende Nutzungsdauer anteilig nach beantragten oder erforderlichen Jahren; angefangene Jahre werden voll gerechnet.	
6. für die Überlassung eines Urnenwahlgemeinschaftsbaumgrabes inclusive Grabmal für die Anbringung der Namenstafel		5.5 für Urnenwahlrasengräber siehe 5.1 und 5.2 und Zuschlag für Rasenpflege pro Jahr	30,00 EUR
6.1 für 15 Jahre	330,00 EUR	6. für die Überlassung eines Urnenwahlgemeinschaftsbaumgrabes inclusive Grabmal für die Anbringung der Namenstafel	
6.2 für den erneuten Erwerb des Grabnutzungsrechts pro Jahr; angefangene Jahre werden voll gerechnet	22,00 EUR	6.1 für 15 Jahre	390,00 EUR
6.3 Zuschlag für Rasenpflege pro Jahr	13,00 EUR	6.2 für den erneuten Erwerb des Grabnutzungsrechts pro Jahr; angefangene Jahre werden voll gerechnet	26,00 EUR
7. für die Überlassung eines Urnenwahlfamilienbaumgrabes		6.3 Zuschlag für Rasenpflege pro Jahr	20,00 EUR
7.1 für 15 Jahre für 8 Urnen inclusive Grabmal für die Anbringung der Namenstafeln	4.950,00 EUR	7. für die Überlassung eines Urnenwahlfamilienbaumgrabes	
7.2 für den erneuten Erwerb des Grabnutzungsrechts pro Jahr; angefangene Jahre werden voll gerechnet	175,00 EUR	7.1 für 15 Jahre für 8 Urnen inclusive Grabmal für die Anbringung der Namenstafeln	3.900,00 EUR
7.3 Zuschlag für Pflegeaufwand pro Jahr	90,00 EUR	7.2 für den erneuten Erwerb des Grabnutzungsrechts pro Jahr; angefangene Jahre werden voll gerechnet	260,00 EUR
8. Anbringung einer Namenstafel		7.3 Zuschlag für Pflegeaufwand pro Jahr	42,00 EUR
8.1 an Grabmal für Urnenwahlgemeinschaftsbaumgräber	240,00 EUR	8. Anbringung einer Namenstafel	
8.2 an Grabmal für Urnenwahlfamilienbaumgräber	215,00 EUR	8.1 an Grabmal für Urnenwahlgemeinschaftsbaumgräber	240,00 EUR
9. für die Überlassung eines Wahlgrabes (Familiengrab)		8.2 an Grabmal für Urnenwahlfamilienbaumgräber	220,00 EUR
9.1 für 20 Jahre		9. für die Überlassung eines Wahlgrabes (Familiengrab) für 20 Jahre	
9.2 für den erneuten Erwerb des Grabnutzungsrechts pro Jahr; angefangene Jahre werden voll gerechnet	107,00 EUR	9.1 für bis zu 2 Särgen und 4 Urnen	3.630,00 EUR
10. für die Überlassung eines Wahlrasengrabes für 2 Personen für 20 Jahre	1.040,00 EUR	9.2 für bis zu 4 Särgen und 4 Urnen	4.540,00 EUR
10.1 für den erneuten Erwerb des Grabnutzungsrechts pro Jahr; angefangene Jahre werden voll gerechnet	52,00 EUR	9.3 für den erneuten Erwerb des Grabnutzungsrechts	
10.2 Zuschlag für Pflegeaufwand pro Jahr	50,00 EUR	9.4.1 für die Dauer von 20 Jahren entsprechend 9.1 - 9.2	
11. für die Überlassung eines Tiefgrabes für 2 Personen		9.4.2 für eine abweichende Nutzungsdauer anteilig nach beantragten oder erforderlichen Jahren; angefangene Jahre werden voll gerechnet.	
11.1 für 20 Jahre	1.390,00 EUR	10. für die Überlassung eines Wahlrasengrabes für 2 Personen für 20 Jahre	1.800,00 EUR
11.2 für den erneuten Erwerb des Grabnutzungsrechts pro Jahr; angefangene Jahre werden voll gerechnet	69,50 EUR	10.1 für den erneuten Erwerb des Grabnutzungsrechts pro Jahr; angefangene Jahre werden voll gerechnet	90,00 EUR
		10.2 Zuschlag für Pflegeaufwand pro Jahr	140,00 EUR
		11. für die Überlassung eines Tiefgrabes für 2 Personen	
		11.1 für 20 Jahre	1.800,00 EUR
		11.2 für den erneuten Erwerb des Grabnutzungsrechts pro Jahr; angefangene Jahre werden voll gerechnet	90,00 EUR

<p>12. für die Herstellung</p> <p>12.1 des Grabsteinfundaments für ein Urnenwahlgrab 110,00 EUR</p> <p>12.2 der Grabeinfassung (Trittplatten) für ein</p> <p>12.2.1 Reihengrab 280,00 EUR</p> <p>12.2.2 Urnenwahlgrab 200,00 EUR</p> <p>12.2.3 Tiefgrab 390,00 EUR</p> <p>12.2.4 Wahlrasengrab 610,00 EUR</p> <p>13. für die Benutzung</p> <p>13.1 der Aussegnungshalle 199,00 EUR</p> <p>13.2 des Aufbahrungsraumes mit Kühleinrichtung je angefangener Tag 88,00 EUR</p> <p>14. für sonstige Verrichtungen, z.B. Leichenbesorgung, Umbettung, Leichenöffnung, Grabräumungen, Kostenersatz nach Arbeitszeitaufwand, Material und Fremdleistungen zuz. eines Zuschlags von 20 %</p>	<p>12. für die Herstellung</p> <p>12.1 des Grabsteinfundaments für ein Urnenwahlgrab 190,00 EUR</p> <p>12.2 der Grabeinfassung (Trittplatten) für ein</p> <p>12.2.1 Reihengrab 420,00 EUR</p> <p>12.2.2 Urnenwahlgrab 330,00 EUR</p> <p>12.2.3 Tiefgrab 520,00 EUR</p> <p>12.2.4 Wahlrasengrab 640,00 EUR</p> <p>13. für die Benutzung</p> <p>13.1 der Aussegnungshalle 220,00 EUR</p> <p>13.2 des Aufbahrungsraumes mit Kühleinrichtung je angefangener Tag 88,00 EUR</p> <p>14. für die Durchführung der Trauerfeier 100,00 EUR</p> <p>15. für sonstige Verrichtungen, z.B. Leichenbesorgung, Umbettung, Leichenöffnung, Grabräumungen, Kostenersatz nach Arbeitszeitaufwand, Material und Fremdleistungen zuz. eines Zuschlags von 20 %</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am 01.05.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bestattungsgebührenordnung vom 01.01.1984 mit allen Änderungen außer Kraft.</p> <p>Aulendorf 24.04. 2017</p> <p>gez. Burth, Bürgermeister</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am 01.07.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bestattungsgebührenordnung vom 01.05.2017 außer Kraft.</p> <p>Aulendorf 03.06. 2019</p> <p>gez. Burth, Bürgermeister</p>

**Stadt Aulendorf
Landkreis Ravensburg**

**Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen
- Bestattungsgebührenordnung -**

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 03.06.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Für die Benützung der städt. Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet:

1. Wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird.
2. Wer die Gebührenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet:

1. Wer die Benutzung der Bestattungseinrichtungen beantragt
2. Wer die Bestattungskosen zu tragen hat.

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenschuld entsteht:

- a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
- b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Grabnutzungsrechts.

(2) Die Verwaltungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner, Grabnutzungsgebühren für Wahlgräber mit der Verleihung des Nutzungsrechts, übrige Benutzungsgebühren einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

(3) Die Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden durch Zahlung der festgesetzten Gebühr erworben.

§ 4 Billigkeitsmaßnahmen

(1) Die Gebühren können auf Antrag ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn der Gebührenschuldner durch die Einziehung in eine wirtschaftliche Notlage geraten würde oder die Einziehung eine unbillige Härte wäre.

(2) Unter den gleichen Voraussetzungen kann die Festsetzung einer Gebühr unterbleiben oder eine ermäßigte Gebühr festgesetzt werden.

§ 5 Verwaltungsgebühren

(1) Die Gebühren betragen

- | | |
|---|-----------|
| 1. für die Zustimmung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmales | 40,00 EUR |
| 2. für die Genehmigung zur Ausgrabung von Gebeinen (Überreste von Verstorbenen) oder Aschenresten | 50,00 EUR |

(2) Die Satzung der Stadt Aulendorf über die Erhebung von Verwaltungsgebühren - Verwaltungsgebührenordnung- in der jeweils gültigen Fassung findet ergänzend entsprechende Anwendung.

§ 6 Benutzungsgebühren

Es werden erhoben:

1. für die Bestattung

- | | |
|---|------------|
| 1.1 von Personen vom vollendeten 10. Lebensjahr ab | |
| 1.1.1 in Normallage | 700,00 EUR |
| 1.1.2 in Tieflage | 840,00 EUR |
| 1.2 von Personen bis zum vollendeten 10. Lebensjahr | 510,00 EUR |
| 1.3 von Tot- und Fehlgeborenen | 370,00 EUR |

2. für die Beisetzung

- | | |
|----------------|------------|
| 2.1 einer Urne | 370,00 EUR |
|----------------|------------|

3. für die Überlassung eines Reihengrabes (Einzelgrab)

- | | |
|---|--------------|
| 3.1 für Personen vom vollendeten 10. Lebensjahr ab | 905,00 EUR |
| 3.2 für Personen bis zum vollendeten 10. Lebensjahr | 400,00 EUR |
| 3.3 Rasenreihengrab, einfachbreit, einfachtief, ohne Beet | 905,00 EUR |
| 3.4 Zuschlag für Pflegeaufwand zu Ziff. 3.3 für die Dauer von 20 Jahren | 1.400,00 EUR |
| 3.5 Zusätzliche Urne in einem Reihengrab in den ersten 5 Jahren | 400,00 EUR |

4. für die Überlassung eines Urnenreihengrabes

- | | |
|-------------------------------|------------|
| 4.1 anonymes Urnenreihengrabs | 390,00 EUR |
|-------------------------------|------------|

5. für die Überlassung eines Urnenwahlgrabes

Erwerb des Nutzungsrechts auf die Dauer von 15 Jahren

5.1 Urnenwahlgrab (für bis zu 4 Urnen)	1.500,00 EUR
5.2 Urnenwahlgrab (für bis zu 2 Urnen)	810,00 EUR
5.3 Rasenurnenwahlgrab (für bis zu 4 Urnen)	1.500,00 EUR
5.4 Zuschlag Pflegegebühr zu Ziffer 5.3 für die Dauer von 15 Jahren	450,00 EUR
5.5 Rasenurnenwahlgrab (für bis zu 2 Urnen)	810,00 EUR
5.6 Zuschlag Pflegegebühr zu Ziffer 5.5 für die Dauer von 15 Jahren	450,00 EUR
5.7 Urnenwahlgrab-Gemeinschaftsbaumgrab inklusive Grabmal für die Anbringung der Namenstafel	390,00 EUR
5.8 Zuschlag Pflegegebühr zu Ziffer 5.7 für die Dauer von 15 Jahren	300,00 EUR
5.9 Urnenwahlgrab-Familienbaumgrab	3.900,00 EUR
5.10 Zuschlag Pflegegebühr zu Ziffer 5.9 für die Dauer von 15 Jahren	630,00 EUR

6. für den erneuten Erwerb eines Nutzungsrechts:

- 6.1 für die Dauer einer Nutzungsperiode wie 5.1 bis 5.10
6.2 für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer. Angefangene Monate werden voll berechnet.

7. Anbringung einer Namenstafel

7.1 an Grabmahl für Urnenwahlgrab-Gemeinschaftsbaumgrab	240,00 EUR
7.2 an Grabmahl für Urnenwahlgrab-Familienbaumgrab	220,00 EUR

8. für die Überlassung eines Wahlgrabes

Erwerb des Nutzungsrechts auf die Dauer von 20 Jahren

8.1 Wahlgrab, einfachbreit, doppeltief	1.800,00 EUR
8.2 Wahlgrab, doppelbreit, einfachtief	3.630,00 EUR
8.3 Wahlgrab, doppelbreit, doppeltief	4.540,00 EUR
8.4 Rasenwahlgrab, einfachbreit, doppeltief (mit Beet)	1.800,00 EUR
8.5 Zuschlag Pflegegebühr zu Ziffer 8.4 für die Dauer von 20 Jahren	2.800,00 EUR

9. für den erneuten Erwerb eines Nutzungsrechts:

- 9.1 für die Dauer einer Nutzungsperiode wie 8.1 bis 8.5
9.2 für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer. Angefangene Monate werden voll berechnet.

10. für die Herstellung

10.1 des Grabsteinfundaments für ein	
10.1.1 Urnenwahlgrab	190,00 EUR
10.2 der Grabeinfassung (Trittplatten) für ein	
10.2.1 Reihengrab	420,00 EUR
10.2.2 Urnenwahlgrab	330,00 EUR
10.2.3 Wahlgrab, einfachbreit, doppeltief	520,00 EUR
10.2.4 Rasenwahlgrab, einfachbreit, doppeltief	640,00 EUR
10.2.5 Rasenreihengrab, einfachbreit, einfachtief	640,00 EUR

11. für die Benutzung

11.1 der Aussegnungshalle	220,00 EUR
11.2 des Aufbahrungsraumes mit Kühleinrichtung je angefangener Tag	88,00 EUR

12. für sonstige Verrichtungen, z. B. Leichenbesorgung, Umbettung, Leichenöffnung, Grabräumungen, Kostenersatz nach Arbeitszeitaufwand, Material und Fremdleistungen zuzüglich eines Zuschlags von 20 Prozent

13. Durchführung Trauerfeier

13.1 für Urne oder Sarg 100,00 EUR

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bestattungsgebührenordnung vom 01.05.2017 außer Kraft.

Aulendorf, 03.06. 2019

Matthias Burth
Bürgermeister

Stadt Aulendorf
Landkreis Ravensburg

1. Änderung der Friedhofsordnung vom 24.04.2017

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 Bestattungsgesetz in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 03.06.2019 die nachstehende Änderung der Friedhofsordnung als Satzung beschlossen.

Artikel 1

§ 11 Reihengräber wird wie folgt geändert:

In Abs. 1 Satz 1 wird hinzugefügt.

bzw. 15 Jahren bei Urnen zugeteilt werden.

In Abs. 2 wird in Satz 1 hinzugefügt.

c) Reihenrasengräber.

In Abs. 2 wird der Satz 3 hinzugefügt

Bei Reihenrasengräbern unter c) erfolgt die Bestattung in einer Rasenfläche. Am Kopfende der Grabstätte kann ein stehendes Grabmal aufgestellt werden, sowie Blumen und sonstige Trauerspenden abgelegt werden. Für die Errichtung des Grabmals hat der Nutzungsberechtigte zu sorgen. Die Anlage und Pflege der Rasenfläche erfolgt durch die Gemeinde.

§ 12 Wahlgräber wird wie folgt geändert:

Abs. 13 wird wie folgt geändert:

In Wahlgräbern können auch bis zu 2 Urnen je Einzelgrabfläche, in Tiefgräbern 1 Urne, beigesetzt werden.

§ 13 Urnenreihen- und Urnenwahlgräber wird wie folgt geändert:

Abs. 2 Buchstabe e wird wie folgt geändert:

e) Urnenwahlfamilienbaumgräber

die Beisetzung erfolgt in einer Rasenfläche unter einem Baum. Der Name sowie das Geburts- und Sterbedatum wird in Form einer Bronzegussschrifttafel an einer Grabtafel angebracht, welche der Nutzungsberechtigte bei einer durch die Stadt genannten Firma erwerben kann. Es können 8 Urnen je Familienbaumgrab beigesetzt werden. Die Pflege der Grabstätte erfolgt durch die Stadt.

§ 16 Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften wird wie folgt geändert:

Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

(1) Auf Rasenwahl- und Rasenreihengrabstätten sind nur stehende Grabmale, im mit Trittplatten eingefassten Stell- und Ablagebereich (Beet) bzw. am Kopfende des Rasenreihengrabes ohne Beet, bis zu folgenden Größen zulässig:

- Höhe 0,90 m, Breite 0,50 m, Stärke 0,20 m oder
- Stelen Höhe 1,10 m, Breite 0,30 m, Stärke 0,20 m

§ 21 Allgemeines wird wie folgt geändert:

Abs. 4 wird wie folgt neu geändert:

Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 19 Abs. 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts. Ausgenommen hiervon sind Wahlrasengräber, Reihenrasengräber, Urnenwahlfamilienbaumgräber, Urnenwahlgemeinschaftsbaumgräber und Urnenwahlrasengräber. Das Herrichten und die Pflege dieser Grabarten werden von der Gemeinde übernommen. Bei den zuvor genannten Grabarten sind Blumen und sonstige Trauerspenden auf nachfolgend genannten Flächen abzulegen:

Wahlrasengräber:

in der Staudenpflanzung zwischen den Trittplatten

Reihenrasengräber:

direkt am Grabstein am Kopfende

Urnenwahlfamilienbaumgräber:

zwischen Grabtafel und Baumstamm

Urnenwahlgemeinschaftsbaumgräber:

auf der Ablagefläche beim bereitgestellten Grabmal

Urnenwahlrasengräber:

auf der zentralen Ablagefläche

Anonyme Urnenreihengräber:

beim zentralen Gedenkstein

Artikel 2

Die Satzung tritt am 01.07.2019 in Kraft

Aulendorf, 03.06.2019

Matthias Burth
Bürgermeister